





Da 25. 164

CA 87 -



# Unrechtfertigkeit

Des an Seiten

Des Königlich-Dänischen Hofes

Gebrauchten Verfahrens/

In Eludir- und Nichterfüllung

Der

Mit dem Königlich-Schwedischen

Senatore und Feld-Marschalln/

Herrn Grafen Steinbock/

Am 16<sup>ten</sup> May 1713. zu Oldestwohrt geschlossen

## CAPITULATION,

Auf Hohen Obrigkeitlichen Befehl vorgestellet.



*Si Fides in iis esset, in quibus summa esse debebat, non laborare-*  
*mus. Cicero.*

Gedruckt im Jahr 1714. Im Augusto.

Martin-Luther-Universität  
Institut für Geschichte  
des Deutschen Volkes

5.11.1985, 1457-1952

Da 25164



I. **W**ie heilig und unverbrüchlich dasjenige / was Könige und Fürsten verprochen / billig gehalten werden solle / ist bey Allen und Jedem / welche der Vernunft und Ehrbarkeit bey sich einigen Platz geben / eine so festgestellte und aufgemachte Sache / daß auch die unseelige Politique derjenigen / welche unter dem Schein einer so genannten Stats-Railon und vorwaltenden Utcilität / der in Gottes und Menschen Augen verdammlichen Treulosigkeit das Wort reden wollen / aus denen Gemüthern der Menschen / die in Gott und Weltlichen Rechten / festbegründete Regel aufzukrafen nicht vermocht / deren Verbindlichkeit sich dann ohne allem Unterscheid auf alle und jede / bey guter Vernunft und mit Vorbedacht geschehene Verprechungen Conventions und Tractaten erstreckt / es mögen dieselbe geschehen oder geschlossen seyn / an wen / oder mit wem es wolle / es seyn Feinde oder Freunde / bey Anlegung des Krieges / oder in währendem Lauff und bey Continuation desselben / Gestalt dann auch die / welche das Gegenheil / offenkündiger massen / thun / semper aliquam fraudi speciem juris imponentes, Liv. lib. 9. dessen nicht gerne in Abrede seyn wollen / Recht-gesinnete Gemüther aber es als eine überzeugende Probe des allgemeinen Verderbnisses ansehen / daß diejenige / welche von Natur / und allgemeinen Völkler-Rechten geschrieben / eine Regel / welche unwiderprechlich seyn / und von Niemand in Zweifel gezogen werden sollte / zu behaupten / ihre Feder einmal ansetzen müssen / wie

Don Grotio de J. B. & P. lib. 3. c. 1. §. 18. & l. 3. c. 19. und  
Don Puffendorff. de J. N. & G. l. IV. c. 1. §. 19. & l. 7. c. 7. §. 2. ausführlich geschehen.  
add. Puff. lib. 3. c. 4. §. 2.

Kulpis Colleg. Grot. Exercit. XIV. ad lib. 3. c. 19.  
als von welchen und unzählig anderen / das  
Optimus ille  
Militiae, cui postremum est primumque tueri  
Inter Bella fidem. 4.

zu voller Gnüge betwehret worden.

II. Und ob zwar die Römisch-Catholische Cleriken sich bemühen mag / durch die Generalität dieser Regel einen Strich zu machen / wann Sie Ungläubigen und Kezern / als ihren so genannten unversöhnlichen Feinden / Glauben zu halten / Sich / oder einen Römisch-Catholischen Fürsten / nicht gerühunter Pabst / Clemens der VIII. sich nicht scheuen wollen / zu sagen: Daß Könige und Fürsten sich alles erlauben / was zu ihrem Vortheil gereiche / und / nach der Stats-Railon / Tractaten machen und brechen / Bündnisse eingehen und fahren lassen / lügen / verrathen und alles dergleichen / ohne Schande / thun können; So hat es dennoch bey denen / welche unter Römisch-Catholischen selbst der Tugend und Ehrbarkeit nicht abgesetzt / niemahls Approbation und Beyfall gefunden; Und schreibet der über so entsetzliche aus des Pabstes Munde an ihn selbst ergangene Maximen bestürzte Cardinal d'Osat, damahls amoch Bischoff von Rennes in Bretagne, davon selber diese Worte: Je n'avois que trop à repliquer à tout cela; mais je n'estimai me devoir arrêter en un lieu si glissant & sentant si mal; Er hätte viel hierauf zu antworten gehabt / aber nicht gerathen gefunden / an einem so schlipfrigen und so heftig sinkenden Orthe sich lange aufzuhalten / und etwas weiter hernach: Encore que d'ailleurs le Pape ait l'ame bonne, neantmoins la haine qu'il porte aux heretiques, le transporte si avant, qu'il le laisse échapper de la bouche des maximes pernicieuses & indignes de tout homme de bien: Daß der Pabst / ob Er gleich sonst guten Gemüthes / dennoch / durch den

a. Lipsius ex Siliii Libro 14. in Politicis lib. 2. c. 14.  
b. Mr. Amelot de la Houtaye ad Litt. Cardinalis Ossati A. 1597. 1. Febr. Le Pape & presque tous les Ecclesiastiques tiennent, qu'il ne faut point garder la foy aux Heretiques. Mais tous les Princes seculiers, qui ont suivi cette maxime, s'en font mal trouvez, & tous les bons Politiques l'ont tousjours condamnée comme pernicieuse.  
c. Lett. du Card. d'Osat à Mr. de Villeroy d. 1. Febr. 1697. pag. 359. Tom. 2. que les Princes Souverains, pour Railon d'Etat, pouvoient sans autre grand blâme faire des Traites & l'en departir: prendre des Alliances, & les laisser, mentir, trahir, & toutes telles autres choses.

Das gegen die Keyser / sich verleiten lasse / daß Er verderbliche und einem Ehrlichen Manne unanständige Dinge sich entfahren lasse.

Unter Evangelischen Christen / welche von einer gesunden und von denen verwerflichen Maximem (welche Bigotterie und blinder Eifer eingeführt hatte) gesäuberten Morale profession machen / solte es je den mindersten Zweifel nicht haben. Man darf aber in die Historien nicht gar zu weit zurück gehen / um sich überzeugen zu lassen / wie es auch unter denselben an Leuten nicht mangle / a. qui Principum aures venenando; ut omnia recta & honesta negligant dummodo Potentiam consequantur. Der Königlich-Dänische Hof / wie er zu allen Zeiten / für seine Grund-Regul und Maxime gehalten / von denen Unglücks-Fällen der Benachbahrten / insonderheit der Krohn Schweden / bey ersehender Gelegenheit / zu pohtiren / und / wann er seine vermeynte Convenience dabey gefunden / solenne Friedens-Verträge und Tractaten / die natürliche Pflichten der humanität / Blutsverwand- und Freundschaft / der hospitalität / und alles / was unter sittsamem Völkern respectabile und heilig ist / auf die entsetzlichste Weise zu violiren und unter die Füße zu treten / sich so gar kein Gewissen gemacht / daß auch fast kein notabler Periodus / welcher nicht durch einen neuen Dänischen Friedens-Bruch / eine Rendsburgische Mahleir / eine Bornholmische Strandung / vel alio quodam insigni, b. Punice fidei Exemplo, anmercklich geworden; Also hat Er auch / durch ein abermaliges Exempel in Nicht-Erfüll- und unerantwortlicher Eludirung der / mit dem Königlich-Schwedischen Senatore und Feld-Marschall Herrn Grafen Magnus Stenbock am 1sten Maij 1713. zu Hvidenswohrt im Eyderslättschen geschlossenen Capitulation, der Welt zu erkennen geben wollen / daß Er die längst-angenommene Maxime noch nicht verleugne: Decipere pro moribus temporum (adde, si placet, Aule hujus) Prudentia est. Welches / damit es der gesamten Christbahren Welt kund / mithin ein nöthiges Nachdenken erwecket werde / nohin es endlich unter Christen gerathen wolle / wann dergleichen Proceduren / per crebriora & in publicum pernicioso Exempla, gleichsam authorisiret und zur Gewohnheit werden solten / mithin alle Christliche Könige und Fürsten / deren Gemeine Sache es ist / und denen daran gelegen / auf nachdrückliche Mittel zu denken / veranlaßet werden mögen / daß nicht endlich Freu und Glauben für Kinder- und Doctenwerck gehalten / zwischen Völkern / alle Kriegs- und Friedens-Handlungen gar gestöhret / und doch / unter vernünftigen Menschen / noch einige mehrere Gemeinshaft und Socialität / als unter wilden teuffischen Thieren erhalten werde; So hat die Hohe Königl. Regierung zu Stockholm nöthig erachtet / durch eine deut- und so viel möglich ausführliche Vorstellung / die Unrechtfertigkeit des / in dieser Capitulations-Sache / an Dänischer Seite / gebrauchten Verfahrens / dem Publico vor Augen legen zu lassen / nicht zweifelnd; es werde ein jedweder Unpartheylich- und Recht-Gesimeter / an so unjusficirlicher / wieder Gött- und natürliche Rechte / wieder Königl. Parole und theure Zusage / ja wieder alle Christliche Liebe und humanität anlaufender / und auf die Einführung einer ungezäumten Barbarey / unter Christlichen Völkern / abzielender Manier / mit Verträgen / Wort- und Capitulationen / zu spielen / einen gerechten Effel und Abscheu haben; Könige / Souveraine-Häupter und Republiken aber / der darunter so empfindlich gefährdet und benachtheiligten Krohn Schweden / zu Erlangung rechtmäßiger Satisfaction, und zu gebührender Ahndung des Dänischen Unstugs / Ihren Beyfall und Support gönnen und angedeyen lassen.

Durch was vor eine Fatalité, obwolgedachten Herrn Grafen und Feld-Marschalln Excellence, zur Capitulation zu schreiten / veranlaßet und bewogen worden / will man allhie weitläufftig nicht wiederholen / sondern als eine der Welt genug bekandte Sache voraus setzen. So viel ist gewis / und kan an Königlich-Dänischer Seiten nicht abgeleugnet werden / daß nicht weniger intendiret noch accordiret worden / als die unterhabende Königlich-Schwedische Truppen / denen ob gleich an der Zahl überlegenen Feinden / entweder / wie unwehrhafte Schaaf / auf die Schlacht-Bank zu liefern / oder dieselbige der Feindlichen Willkühr und Discretion dergestalt zu unterwerfen / daß die Frey Königl. Majest. und der Krohn Schweden gleichsam abgestorben seyn / und für verlohren geachtet / wenigstens derselben hinfort einige Dienste zu thun / nicht mehr im Stande seyn / sondern durch die Mißere einer beständigen Gefangenschaft allgemählig hingerichtet und ruiniret werden solten. Denn / wäre es auf dergleichen etwas angesehen gewesen / so würde gewis / von dem obersten / bis auf den geringsten Mann / einer sieghaft in Holflein eingerückten Armée, Niemand / oder doch sehr Wenige gewesen seyn / der nicht lieber mit den Regen in der Hand / sein Haut und Leben / dem Feinde / den Er zu dem Ende / vor der Einrückung ins Eyderslättsche / in rangirter Bataillen / zweymahl 24. Stunden lang / in strengem Winter und unter bloßem Himmel / schon vergeblich erwartet hatte / auß theurste hätte verkaufen / und unter dem Schut und Trummern der Befestigung Geminnen sich begaben lassen / oder auch in istbesagter Stadt lieber vor Hunger vergehen / als einer grausamen Nothwendigkeit sich unterwerfen wollen / durch Tyrann- und Barbarische Quälungen / in denen so genannten Prisonnier-Quartiren / lenta Morte, hingerichtet / oder zu schändlichem Meyn-End und Teufelsigkeit gezwungen zu werden. Es hatte auch der Feind von dem Mutz und der Tapfferkeit der / ob wol kleinen und nummehro durch eine gar zu disproportionirte Superiorität in die Enge getriebenen Schwedischen Armée gar zu frische Proben / als daß man

a. Lipf. d. l. ex Cicero. 3. de Off.  
 b. Vide Unrechtfertigkeit der Dänischen Vorwendungen in gefänglicher Anhaltung der bey Bornholm gestrandeten Schwedischen Truppen A. 1679. S. II.  
 c. Plin. lib. VIII. Epitol.

einer dergleichen unconditionirten Ergebung / von derselben hätte erwarten sollen / und muste also / da die Noth zu beissen etwas zu hart fallen / und die Löwen-Haut / zu Erlangung des Zwecks / nicht zureichen wollen / der Fuchs-Netz mit zu Hülffe genommen / und unter dem Schein versprechender Conservation / unsehbarer Aufwischel- oder Ranzionirung / und folgsicher Transportirung nach Schweden / diesen Leuten eine Fall-Brücke gelegt werden / in das Ihnen zu bereitete Verderben / sich zu stürzen / wie dann von diesem Werck diejenige / welche / aus langer Erfahrung / die Genie und die Manieren des Dänischen Hofes kennen lernen / auf die erste detsfalls eingelauffene Nachricht nichts anders ominirte / und keinen andern Ausweg vermuthet haben / als es würde das Werck schon dergestalt gesiebert werden / daß kein Mann / von dieser Armée / den Fuß auf Schwedischen Boden leichtlich wieder setzen würde. Inmittelt ward die Capitulation mit deutlichen Worten dahin eingerichtet / und zum Fundament des ganzen Handels gesetzt / daß auf erfolgende Ergebung der ganzen in die Vestung Könningen eingerückten Schwedischen Armée / welche NB. Regiments-Weise aufmarchiren solle / Art. 1. Selbige Armée insgesamt / entweder gegen andere Gefangene / aufgewechselt / oder nach dem Cartel / geloset / und sodann / auf Königliche Schwedische Inlosten / nacher Schweden transportiret werden solle Art. 2. und 4. wie dann Art. 3. in specie separatir / daß die Troupen / insonderheit die Nationalen / von den Teurfschen Regimentern / nicht separiret / sondern NB. insgesamt transportiret / inmittelt aber selbige in die Quartiere verlegt / und nach dem Cartel verpfleger / mithin frey Logement und Lagerstat des renselben accordiret seyn Art. 1. 5. 9. Niemand Dienste zu nehmen gezwungen noch angehalten / Art. 7. Und endlich alles / was solcher Aufwischel-Ranzionir- und Transportirung halber / mit mehreren Umständen / in denen ist allegirten und übrigen Articulen veraprebet / bona fide und unerschricklich / in allen Punkten und Clausula gehalten werden solle Art. 22. Wie dann Art. 21. Ihre Königl. Majest. zu Dänemark- Norwegen versprechen / alles genau und exactement / in allen Punkten / wörtlichen Inhaltes / zu beobachten / und / so viel an Ihr / nicht zu verfahren / daß demselben von Jemand zu wieder gehandelt werde / gestalt dann Selbige Sich dazu bey Ihrem Königlichen Wort und Parole verbinden / auch von Seiten Dero Allirten Generalitäten den der Capitulation unter 17den Maji unten angehängten Consens expromittiren.

V. Wer hätte hie anders meynen sollen / als daß das Heilige Grab / wie man im Sprichwort redet / wol verwahrt; Oder / wer hätte sich wol einbilden können / daß Knechtliche Soldaten / welche auf solche Conditiones sich ergeben / will nicht sagen / als auf Gnade und Ungnade / zu Kriegs-Gefangenen Gemachte / (welche doch / nach wohlgegründeter der Rechts-Lehrer Meynung / heute zu Tage unter Christen und civilisirten Völkern / nicht für Selaven zu achten / b. und von welchen Grotius sagt / c. quod Victori, quantum Securitas patitur, in clementiam & liberalitatem propendere semper honestum, interdum etiam ex morum regula necessarium) sondern als in wider Barbaren Hände verfallene Leibeigene Knechte gehandelt / und anstatt der versprochenen Freyheit Transports und Quartiere / zu Empfindung allerley grausamen Tractaments / auch Leibes- und Gewissens-Marter / so gut als in beständige Gefängnisse hingeführt werden / und entweder vor Hunger / Kummer und Elend verschmachten / oder um das Brod zu gewinnen / und das ohwol elende dennoch liebe Leben zu retten / die feindliche Mousquette zu erwählen / und wieder ihren König und ihr Vaterland / zu tragen und zu brauchen / sich gezwungen sehen sollten; Id quod nihil aliud, quam ad perfidiam eos sollicitare, contra Naturalia & Gentium Jura, & temporalis juxta ac perpetuae salutis periculum implicare. d. Wenn man indessen den vor Augen liegenden Erfolg ansieht / so erscheinet nur mehr als allzu klar / daß es nicht anders ergangen / und man Dänischer Seiten nichts weniger im Sinn gehabt / als die Schwedischen Troupen der Ihnen accordirten Capitulation genießen zu lassen.

VI. Ab Seiten so wohl des Herrn Feld-Marschalln Grafen Steenbocks / als des gesamten Hohen Königl. Senats in Stockholm / wurde / so bald Jener die Capitulation gezeichnet / bey diesem Hohen Collegio aber die erste Nachricht davon einlangte / zu punctueller Erfüllung alles dessen / was nach dem Inhalt der Capitulation, an Königliche-Schwedischer Seiten zu prästiren war / alles in militärischer Eyle veranstaltet / und mit solchem Eifer und Nachdruck das Werck betrieben / daß binnen wenig Wochen / alles / woy man sich verbindlich gemacht hatte / entweder schon vollzogen und erfüllt / oder doch zu sünd- und augenblicklicher Erfüllung dergestalt bey der Hand war / daß / wann man Dänischer Seiten aufrichtig hätte zu Werck gehen / der Billigkeit Platz geben / und der Capitulation ihren Eitz gönnen wollen / schon im Monat Julio alle Regimentier in Schweden angezogen gewesen seyn / und das ganze Werck seine Richtigkeit und abheftliche Maas erlanget haben würde. Müssen denn / nach zusehender geschenehem Aufmarch und Ergebung / sofort die in denen Schwedischen Teurfschen Provinzien und Vestungen / Stattin / Stralsund und Wismar / von denen Allirten annoch befindliche Dänisch-Rußisch- und Sächsisch Gefangene auf guten Glauben

4. Gravissimi enim sunt morbus iracundiae necessitatis, necimpervium quoque censetur Viri etorum, qui Salutem per desperationem quaerunt. Scheinmann. de Deotione sub Clausula Clementiae & Diferentis, §. 18. Et fractis rebus violentior anima Virtus. Sil. I. Clausi ex Desperatione crescit audacia, & cum spei nihil est sumit Arma fortitudo. Veger. lib. 3. c. 25.

5. Scheinmann. supra alleg. §. 13.

c. 1. lib. III. §. 20. §. 49. Cont. lib. III. c. II. §. 13. fecq.

d. Joh. Philip Müller de Belli Commerciis c. 3. §. 3.

loß gelassen / und auf Abschlag der nach dem mit Dänemarcß unklängst errichteten Cartel, für die aus Königen ausmarchirte zu zahlenden Ranzion, in Freyheit gestellet wurden; Und damit demjenigen / was deßfalls von Seiten des Herrn Feld-Marschall Steenbock / im 18. Articül versprochen war ein vollkommnes Genügen geschähe / ohne daß man feindlicher Seiten das Geringste daran zu desideriren gehabt. Je größer und ansehnlicher die Umablasser dieser / so wol in der Bataille bey Gadebusch / als sonst bey verschiedenen Gelegenheiten / vor der Faust und auf Discretion, zu Kriegs-Gefangenen gemachten Leute war / je freudiger wurden Sie / nachdem Sie von denen Königlich-Schwedischen Commandanten beuhrlaubt und erlassen / auch mit nöthigen Reise-Wäßen versehen waren / jeden Orthes à bon compte angenommen / und fan man leichtlich erachten / wie man bey sich selbstn sich applaudiret / und des Streiches gelachet haben müße / daß man die Gefangenen / welche nach Abzug derjenigen / so bey der Eroberung von Stade / oder sonst vorher und hernach bey den Dänischen gefangen waren / und nun gegen die aus Stettin / Stralsund und Wismar Erlassene wieder ausgewechselt wurden) gegen die aus Königen ausmarchirte / annoch zur Rechnung kommen solten / denen Schweden vors erste aus den Händen gespielt hatte / und also nunmehr desto weniger zu wagen und zu verlieren hätte / wenn man / wie außser Zweifel schon längstn resolviert und fest gestellet war / zu der Berechnung und Aufschlüsselung derer / nach der Capitulation, dagegen in Freyheit zu stellenden Schweden es nunmer kommen ließe. Ein gleiches geschähe 2. mit denen der Allirten in Schweden sendend Gefangenen / ungeachtet der Herr Feld-Marschall deßfalls nichts anders / als seine Officia und möglichste Bearbeitung / keines weges aber den Erfolg promittiret hätte / und also / wann Er durch Bitte und Vorstellungen bey dem Hohen Königl. Senat, das Seinige vergeblich gethan / Er dennoch gnugsam entschuldiget gewesen / und Seiner Obligation ein vollkommnes Genügen geschähe wäre / wann auch von denen in Schweden Gefangenen kein Mann wäre erlassen worden. So hatten aber die von dem Herrn Feld-Marschall versprochene und treulichst geleistete Officia den Effect und Nachdruck / daß auf Veranstellung des Hohen Königl. Senats alle im ganzem Königreich Schweden befindliche Dänisch: Sächsisch: und Russische Soldaten und Unterthanen / welche für nichts anders / als ihre Kriegs-Gefangenschaft haßteten / ohne Aufschlüsselung dererjenigen / welche allbereit Schwedische Dienste genommen / oder sonstn sich im Reich niederzulassen / des Vorhabens gewesen seyn / nunmehr aber anoch eines andern sich bedenkten / und nach Hause zu gehen / verlangen möchten / loszugeben und abzulösen zu lassen / nicht die geringste Dificultät gemachet / ja dieselbe / so viel man deren bey der Hand hatte / insgesamt nach Schönen wirklich abgesandt wurden / um / auff Abschlag der Schwedischen Ranzion / nach der Helsinghör abgeliessert zu werden / von welchen jedoch hernacher die Dänische dazu Committiret / keine andere / als wirklich Dänische Gefangene / annehmen wollen / mit den übrigen aber sich zu beladen / oder dieselbe in künftiger Rechnung passiren zu lassen / sich platterdinges bewegt / wie davon / und in welcher Absicht solches geschähe / hienächst bey Abhandlung der Dänischen Contraventionen / weiter zu reden Gelegenheit vorfallen / daß es aber in der That und Wahrheit sich also verhalte / aus dem Schreiben des Königl. Senats vom 19. ten Junii, welches dem Königlich-Dänischen Frats-Rath und General-Auditeur Bornemann, unter dessen Couvert es aus Schweden herüber gekommen war / in originali vorzeiget worden / so dann aus des Königlich-Schwedischen General-Auditeuren Sylvius, an Ihro Königl. Majest. zu Dänemarcß unterm 2ten Septembris, eingereichtem unterthänigem Memorial und demselben beygefügetem Extract aus des Herrn General-Lieutenants und Gouverneur Baron Burenstöröds Schreiben vom 17ten Augusti, und anderen hernach zu allegirenden Heylagen / in mehrern erhellen / und solches alles der Ehrbahren Welt keinen Zweifel übrig lassen wird / daß man Schwedischer Seiten / auch in diesem Stück / der deßfalls übernommenen Obligation ein vollkommnes Genügen / ja weit ein Mehrers gethan / als wozu der Herr Feld-Marschall Graf Steenbock sich anheischig gemachet hatte. Damit es aber auch 3. an den Mitteln nicht fehlen möchte / dieselbe zu lösen / welche nach Abzug derer / so gegen die an Schwedischer Seiten allbereit losgegebene feindliche Gefangene ausgewechselt werden solten / nach der Capitulation und dem Cartel, annoch mit Gelde zu ranconniren / übrig blieben / insgleichen die Cartelmäßige Verpflegungs-Kosten / nach Abzug der / an Schwedischer Seiten / rechtmäßig habenden Gegenforderung / zu bezahlen ; So wurden von dem Hohen Königl. Senat sofort im Junii-Monat / durch den Hrn. Obristen Wolfrath, ansehnliche zureichende Wechsel / insgesamt eine Summe von 100000. Rthlr. ausmachend / remittiret / wie solches / und daß mit dieser Summe gedachter Herr Obrister schon im Junio zu Lübeck zur Stelle gewesen / (wofelbst Er aber / wegen der Damburgischen Sperrung / einige Tage aufgehalten worden) notorisch und unwiederprechlich ist. Es wurden ferner / so bald man die Wechsel nach Hamburg herüber bekam / von denselben 70000. Rthlr. in Händen des Hrn. Fabers, eines Herrn und Mit-Gliedes des löbl. Magistrats in Hamburg / deponiret / laut dessen darüber ausgestelltem sub Lit. A. hiebey angefügten Reveres vom 4ten Julii, A. dessen Original der General-Auditeur Hr. Sylvius, so wol in Hamburg / als nachgehends in Schleswig / vorgelesen / mit dem Erbieten / bey Anfunfft der Schwedischen Mannschafft an dem bestimten Barbarquirungs-Orthe / aus diesen Geldern / nicht allein die Dänischen und Russen compendirend / nach einer ob wol weit über die Gebühr gesteigerten und hochgetriebenen Aufrechnung / auf eine Summe von 45766. Rthlr. 32. 6. / sich belauffende zwey-drittel der Ranzion, sondern auch zu glei-

cher Zeit/die Zehr- und Verpflegungs-Gelder zu assigniren und würcklich abfolgen zu lassen: Welche letztere Gelder / wann auch des gemeinen Volckes 10000. Mann gewesen wäre / (woran doch noch viel gemangelt) / und selbige jeden Tag / nach dem Cartel, an statt des / denen Mehrtheil / nur gezeigten truckenen Brodts und Wassers / 3. h. richtig genossen hätten / dennoch in Sechs Wochen / bis an den Monat Julium, da das baare Geld offerirt worden / nur 245 50. Rthlr. ausgemachet haben würden / so daß die bey dem Hrn. Faber deponirte Summe, alles baar zu bezahlen / und der Capitulation ein völliges Genügen zu thun / zugereicht hätte / und wegen des schon außer dem vergnügten Sächsischen Dritten Theils noch ein Überschuss davon bey Ihm geliehen wäre / wann auch / wieder alle Billigkeit / man nicht einmal die Schwedische gerechte Gegenforderung / wegen des den Zahlreichen Dänischen Gefangenen von Zeit der Bataille bey Helsingburg her / gancker viertelhalb Jahr lang / in gleichen denen bey Gadebusch und sonstigen Gefangenen in Wismar / reichlich verschafften-vollkommenlich eben so hoch / als die ganze Ranzion der Schwedischen Troupen, sich belaußenden Unterhalts / mit hätte zur Rechnung und Compensation bringen wollen ; Wie dann zu allem Überschuss / die Offerte der Gelder noch mit dem fernern Erbieten begleitet ward / daß / wann ja über Vermuthen / die Troupen völlig zu betreten noch mehr Geld / als worauf der Revers lautete / mit Recht verlangt und erfordert werden sollte / man selbiges / noch ehe die Mannschaft vom Lande gieng / anzuschaffen nicht ermangeln wolte / als wozu es an Mitteln um so viel weniger fehlen könnte / als von denen aus Schweden remittirten 100000. Rthlr. / über die in Hamburg deponirte 70000 / amnoch ein gnugamer Vorrath und Überschuss von etwa 30000. Rthlr. vorhanden war. Weilm auch Ihre Königl. Majest. zu Dänemarc / mit Dero Allirten Generalität / laut der Beylage Lit. B. sich verglichen / den dritten Theil von den Schwedischen Gefangenen / und allem dem / was dieselbe nach C. der Capitulation zurissen lauffen würden / an jeden von Dero Allirten auszuliefern / mithin laut Lit. C. versprochen hatten / daß / wann Se. Excell. der Herr Feld-Marschall Graf Steenbock / erweßlich dargehan haben würde / daß Se. Excell. der Herr Feld-Marschall Graf von Flemming / wegen des Seinem Hohem Herrn Principahn zusammen dem Dritten Theils / würcklich vergnügt und befriediget worden / solches bey flüssiger Abrechnung / validiren und angenommen werden solte. So bat man 4.) Königlich-Schwedischer Seiten kein Bedencken getragen / laut der Quittung sub Lit. D. so thanen Sächsischen dritten Theil / mit guten die Summa von 22883. Rthlr. 16. fl. ausmachenden Wechseln schon am 30ten Junii, an wohlgedachten Herrn Feld-Marschall Grafen von Flemming / würcklich zu vergnügen; welches / ob es zwar laut Lit. E. sub eod. Dato, von Ihrer Königl. Majest. zu Dänemarc ausdrücklich approbiret / und so wol in die liquidirte Summe, als in deren Verabfolgung oder Vergnügung an mehr wohlgedachten Herrn Feld-Marschall Grafen von Flemming / get worden: So wartet man dennoch bis in diese Stunde Königlich-Schwedischer Seiten vergeblich / den ersten Mann zu sehen / der zu Folge Königlich-Dänischen solennen Verprechens / für so viele aus dem Königreich Schweden und dessen Provinzien / aus der Gefangenenschaft erlassene Officiers und Gemeine / und für so viele / theilsbaar offerirte / theils vor 7. bis 8. Monaten mit guten Wechseln-Briefen vergnügt Ranzion-Gelder / von denen aus Könningen aufmarchirten Schwedischen Troupen in Freyheit gesehet worden. Es solte 5.) nach dem 2 / 4 / 5. und 16ten Article, der Transport dieser Troupen auf Schwedische Unkosten geschehen / und man zu dem Ende die Fahrzeuge dazu nebst 2. bis 3. Fregatten zur Convoy, und der zur See benötigten Provision, Schwedischer Seiten anzuschaffen gehalten seyn. Damit nun auch daran nichts fehlen möchte / so sind schon im Monat Junio 16. grosse Kaufardens-Schiffe oder Last-Regger / nebst 3. armirten Schiffen von der Königl. Kriegs-Flotte / mit Königlich-Dänischen Pässen versehen / zu Abreude angekommen / und ist / so wol dieselbe und deren Equipage, als die dafelbst an Port zu nehmende Troupen / mit benöthigten Unterhalt und Mund-Kost auf die Reise nach Schweden zu versehen / alle gebührende Anstalt vorgekehret worden; Es haben aber dieselbe bis Außgang Novembris dafelbst platterdings umsonst / mit großer Ungelegenheit und Unkosten an Fracht und Befoldung der Matrosen liegen und warten / ihre mitgebrachte Provisions, so viel man ihnen davon noch verstatet / vergeblich verzehren / und endlich da man gesehen / daß es dem Dänischen Hofe nie in den Sinn gekommen / die gefangene Troupen aus dem Lande zu lassen / am 28ten Novembris unverrichteter Dinge / wieder davon und nacher Hauß segeln müssen.

VII. Zumittelst habe man / so bald die Ranzions-Gelder / obangeführter massen / zur Hand geschaffet / und in sichere Hände zu Hamburg deponiret waren / den Königlich-Schwedischen General-Auditeur Hrn. Sylvin, im Anfang Monats Julii, nach dem Königlich-Dänischen Hofe / der sich damals in Schleswig befand / abgefertiget / und demselben aufgetragen / das Liquidations- und Ranzionirungs-Werck / um dessen Beschleunigung und völlige Richtigkeitmachung der Herr Feld-Marschall Graf Steenbock / durch öfters wiederholte Memorialia, Vorstell und Erinnerung an Ihre Königl. Majest. zu Dänemarc selbst / und durch Briefe an dero Generalität und geheime Räte / schon so lange vergeblich sich bearbeitet hatte / völlig abzuhun / so dann die Gelder zu assigniren / und den Transport der Troupen vor sich gehen zu lassen; Und da solte nun auch an die Herren Dänen die Reihe kommen / die Capitulation ihres Orths / mit gleicher Aufrichtigkeit / gutem Glauben und promptitude, als von Königlich-Schwedischer Seiten in allen Stücken schon geschehen war / zu erfüllen; Und erwartete das Publicum mit ungemeinem Verlangen / ob nicht auch einmahl der Dänische Hof /

Daf ein Exempel einer unverbrüchlich gehaltenen Convention, von Sich sehen lassen / und der Welt zeigen wolte / das Er noch wisse / was es heisse: Wort und Glauben halten; Alleine / da hieß es: *Naturam licet furca expellas &c.* Die Resolution und die Measures waren schon genommen / die Schwedische Truppen nicht wieder aus dem Lande zu lassen / das Gewissen / die Ehrbare Welt möge auch dazu sagen was Sie wolle / massen man dann authentique averirte Nachricht hat / das Ihre Königliche Majest. zu Dännemarck nicht so bald die Capitulation mit dem Grafen Stenbock geschlossen gehabt / als Sie dem an Ihrem Hofe residirendem Russischem Ministro die schriftliche Versprechung gehan; Sie wolten keine Schweden wieder aus dem Lande lassen / bis alle in Schweden gefangene Russen in Freyheit gesetzt wären / der Capitulation, welche davon / wie im hervorgehendem erwiesen / nichts positive noch verbindlich disponiret / schur strax zu wieder. Ja Sie solten und musen einmahl zur Dänischen Fahne schwören / oder Gefängniß / Peitschen / Hunger / Durst / Blässe und allerley Elend solte ihnen den Untergang bereiten / wie es nun am Tage und ergangen ist / da man gesehen / das die Schwedische zu Abholung der Regimenter aufgeschandte Transport-Schiffe / so wie sie gekommen / das ist: ledig und unbeschwert / wieder abgefertiget worden.

Es hatten schon vor der Ankunft ermeldten General-Auditeurs, sowol die Russen / als der Dänische Hof einen Anfang gemacht / der Welt zu zeigen / wie Sie Wort zu halten gemeinet wären / und wie Sie Ihrem Versprechen nachzuleben gedächten; Jene / indem Sie eine Anzahl Schwedischer Gefangenen / die Ihnen hin und wieder auf Partien und in Friedrichsstadt waren zu Theil worden / der mit dem Prince Menzikov genommenen Abrede / und dessen in der Beylage Lit. F. enthaltenem Versprechen zu Folge / dem Herrn Feld-Marschall Grafen Stenbock nicht wieder abgeliefert / sondern dieselbe / bey dem Ruff. March ihrer Armée, mit fort / und nacher Rußland weggeschleppt / ungeachtet man Ihnen / um diese Leute zu befreien / eine gute Anzahl Russischer Gefangenen / die man in Sibirien und anderen Schwedischen Bestungen / theils schon eine Zeitlang gehabt / theils auf dem Marcke nach Holstein und dem Ederstättischen gemacht hatte / noch vor der Capitulation loß gegeben / und von der Schwedischen / zu ihrer / der Russischen Armée, wirklich abgeendet hatte; Dieser aber / nemlich der Dänische Hof / indem / das wieder den klaren Inhalt des 1ten und 2ten Articals der Capitulation, nach welchem Generals Ober-Officers, und Volontairs ihr völliges Gewehr / und selbige / als die sämtliche Unter-Officers und Gemeine / ihre Bagage unangefastet / ungehindert und ungeplündert behalten sollten / dennoch viele Officers, sofort beym Aufmarch aus Könnigen / es sey nun auf Ordre, oder durch bloße Connivence der feindlichen Generalität / gänzlich spoliiret / und ihnen entweder was Sie an baarem Gelde gehabt / oder wie bey Einigen gesehen / so gar Wagen und Pferde mit allem / was sie bey sich gehabt / abhängig gemacht worden / wie davon insonderheit bey dem Artillerie-Scaat und des Herrn Obristen Strömfelds Regiment / die Exempla zu allegiren wären; Worüber auch sofort geklaget / und Capitulationsmäßige Remedierung / doch ohne dem geringsten Erfolg und vergeblich gesucht worden. Und ob zwar denen übrigen ihre wenige Bagage, so viel davon beym Aufmarch ungeplündert geblieben / mit sich fort zu nehmen / dem Schein nach / erlaubt worden; So war man doch schon gesichert / das die den guten Leuten zugebacht harte und langwierige Gefangenschaft / Ihnen durch die Rechnung / die Sie / auf das Königlich-Dänische Wort und Versprechen / sich von den Transport ihrer Verohn und Bagage nach Schweden gemacht hatten / schon einen Strich ziehen / und Sie vielmehr obligiren würde / was Sie etwa noch an der Seelen hätten / um den halben Werth / im Lande / zum Profit der Unterthanen / loßzuschlagen / und damit das liebe Leben zuberghen / damit Sie / wann etwa über kurz oder lang / eiter oder der ander noch das Glück erlebte / auf freyen Fuß wieder zu gerathen / desto weniger im Stande und Equipage wären / ihrem Allergnädigsten Könige und dem Vaterlande / nützliche Dienste zu leisten.

Diese ersten sofort beym Aufmarch sich außsernde Proben / gaben nun zwar schon / von dem fernern Vorthalten / eine Blut-schlechte Idée; Es fiel aber der Muth und die Hoffnung / die Capitulation, ihrem wörtlichen Inhalt nach / erfüllet zu sehen / fast auf einmahl dahin / als der Königlich-Dänische Hof kein Bedencken trug / noch binnen den siebenden Tag / nach geschlossener Capitulation, dieselbe so gut als mit einmahl über einen Hauffen zu werffen / und zwar damit / das an stat die Truppen Regiments- oder Compagnien-Weise / ihren March nach dem Embarquirungs-Orthe und bis dahin in die Ihnen assignirte Quartiere, unter dem Commando ihrer Officier fortzusetzen / und unter der gewöhnlichen Aufsicht nach wie vor zu leben gedächten / man / nach der Regel der Dänischen Convenience und Beneplaciti geschehen lassen mußte / das die Officier von den Gemeinen / und diese unter sich von einander getrennet / und in die so genannte Prisonnier-Quartiere dergestalt vertheilet / oder eigentlich zu reden / verschleudert und zerstreuet wurden / das keiner von dem andern mehr wissen / noch wie es seinem Cameraden ginge / erfahren / weniger von diesen sie und da ohne Haupt und Commando zerstreuten Leuten geklaget werden kömte / das Ihnen nur die Gestalt eines Regiments- oder Compagnie gelassen worden; worüber zwar der Herr Graf Stenbock / bey Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck / geklaget / und die Officier mit den Gemeinen / Regiments-weise zusammen zu lassen / gebeten / laut der Beylage Lit. G. aber nichts anders / als die darin mit zu lesende spröde Antwort / erhalten: Es kömte solches nummehro nicht accordiret werden; Gerade / als wann es der ganze Contextus der Capitulation, nicht allbereit deutlich genug im Munde führete. Nun war gleichwol das Haupt-Absehen und das fundament der ganzen Capitulation,

lacion, ohne welches man / Schwedischer Seiten / alle Extrema lieber abgewartet haben würde/ daß die sämtliche unterm Commando des Herrn Feld-Marschall Grafen Steenbocks stehende Königlich-Schwedische Armée, wie es im ersten Articul lautet / nicht auf Discretion gefangen seyn / folglich nicht wie Schaaf ohne Hirten zerstreuet / sondern zu der so heilig versprochenen Embarquir- und Transportirung nach Schweden / im Stände und bey einander gehalten werden solte; Wie dann zu dem Ende / wegen des Aufmarches in specie verabredet worden / daß selbiger / wie es im ersten Articul heisset: Regiments-weise / oder wie es im 2den heisset Brigade-weise / gefeheren solle / und im 3ten Articul expresse stipuliret worden: Daß die Schwedische National-Trouppen / von denen Teutschen Regimentern nicht separiret / sondern NB. in gesamt (Kan ja wohl in gesamt Verstande nicht anders heissen / als in ihrer Consistence so / wie sie in Regimentern und Compagnien vertheilt sind /) transportiret werden sollen. So heisset es ferner im II. Articul: Daß die im Eyderstädtischen zurückbleibende Krankke / wann sie genesen nach ihren Regimentern geführet / Item im 13den Articul: daß die gefangene Schwedische Officierer / so auf Parole in Hamburg / oder anderswoerts sich befinden / wann Sie aufgewechselt oder ranzioniret / nach ihren Regimentern und Pösten frey passiren sollen. Sollen alle diese Dispositiones einigen Effect haben / und nicht plané otiosa, oder für die lange Weile gemacht heissen? So ist ja wol unfreitag / daß die Regimentern / woson in allen diesen Passagen die Rede ist / nicht dissolviret und auseinander gesaget werden / sondern in ihrer Gehalt und Consistence auch in dem Stände bleiben sollen / daß man demonstriren und weisen könnte / welche und wo die Regimentern sind / von denen in den allegirten Passagen gesaget wird / daß sie Regiments-weise ausmarchiren / beyeinander bleiben / nicht separiret / und in gesamt transportiret werden / und zu welchen die gewesene Krankke / item die auf Parole erlaubte Officierer / sich wieder hin versügen sollen. Non entis enim nullae sunt affectiones, & Verbita sunt interpretanda, ne fiat plané otiosa, per tradita Juris Interpretum Communia. add. Puffend. de J. N. & G. l. 5. c. 12. §. 8. Und ob zwar / Dänischer Seiten stipuliret sey / obmoviret werden möchte: So muß doch allhie gelten / was wieder solche den Haupt-Zweck einer publicque Convention eladirende und die selbe ganz Krafft- und fruchtlos-machende Cavillationes, der berühmte Grotius behauptet: Quod verborum extensio fieri debeat, cum constarationem, welche allhie war: Die Zusammenhaltung und Conservation der Regimentern / sub quam venit casus quem volumus comprehendere, esse causam unicam & efficacem quae Promittentem (den Herrn Feld-Marschall Steenbock) moviret, eamque rationem ab eo consideratam in sua generalitate, quia alioqui promissio (Deditionis) futura fuisset iniqua & inutilis,

L. II. de J. B. & P. c. 16. §. 19.

& in non odiosis, qualia sunt omnia quae ad libertatem & Conservationem tendunt, significationes verborum & promissionum sumendas esse quam latissimas.

Puffendorff. & Grot. in Capit. allegatis.

Nun lässet man die ganze vernünftige Welt urtheilen / ob Dännemarek Wort und Capitulation gehalten / die auf gewisse Bedingung nicht zu unconditionaler Gefangenschaft / sondern zur Aufwechselung / Ranzionirung und Transport / auf guten Glauben / aus ihrem Vortheil gegangene / ein solchlicher Krohn Schweden / in ihrer Consistence zu conservirende und nach Maßgebung des 3ten Articul / ohne Separation besammten / zuhaltende Regimentern / Capitulations-mäßig haniret zu haben / ohne zu erhöhten einmahl sagen dürffe / da vermittelst der Trennung / so wol der Officier von den Gemeinen / als dieser unter sich weder Strumpff noch Stiehl von einem Regiment übrig gelassen worden / und man zwar in denen so genannten Prisonnier-Quartieren hin und wieder noch einige Leute finden möchte / deren Standhaftigkeit à l'épreuve der wieder sie gebrauchten Barbarischen rigueur gewesen / und von denen man etwa noch sagen könnte / daß sie zu diesem oder jenem Schwedischen Regimente gehört / ein formirtes Corps oder Stamm eines Regimentes aber / wieder zusammen zu suchen / verlohrene Arbeit seyn / und Zweiffels ohne solches mehr Mühe und Kosten erforderlich wieder / als solches Regimentern von neuen wieder zu richten und anzuwerben; Zumahen befand / daß ein solches Corpus ex partibus disjunctis, per insilitum aliquod humanum collectis, constans dissoluto Vinculo quo continetur concidat, & non diutius idem maneat, quam quamdiu illa connexio per quam partes continebantur simul & semel abrupta non fuerit.

Puffend. de J. N. & G. l. 5. c. 12. §. 7.

Sic interit multitudo, Civitas, Populus, Legio, quando non quidem Singuli extinguntur, sed aut sponte discedunt, aut *Vi ita disfrantur*, ut coire amplius inter se nequeant

Idem l. c. §. 8. Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 9. §. 5.

Nun ist unfreitag ein Regiment / und unter demselben hinweg eine jedwede Compagnie ein solches Corpus, dessen eigentliches Wesen in dem gemeinen Bande besteht / welches die Officierer an die Gemeine / und diese hinweg an jene / nach denen Regeln der Subordination verknüpffet / und welches nach denen Krieges-Gesehen regieret / und zu dem Zweck / woson es gewidmet ist / durch Befehlen und Gehorchen dirigiret wird. Mann trenne die Officierer von denen Gemeinen / sende diese ins Osten / jene ins Westen / und zerstreue den gemeinen Hauffen in hundert differente Verther / so / daß Befehlen und Gehorchen / Disciplin und Commando auf höre / und untersehe sich hernach den Leuten weiß zumachen / man habe Schwedische Regimentern im Lande / welche im Stände seyn Capitulationsmäßig

mäßig ranzioniret oder aufgewechselt und transportiret zu werden. Was werden vernünftige Leute davon gedencen? Nichts anders / als was denen wegen ihrer Treue und Glaubens sonst sehr gelobten aber damahls schon degenerirenden Römern / zu ihrer ewigen Schande / nachgeschrieben wird: Quod perfidiam plusquam Punicam adhiberint, cum Carthaginiem fore liberam pacti mox postularunt: ut Urbe diruta novam sibi a mari remotam extruerent.

Puffend. de J. N. & G. I. §. c. 12. §. 16.

So gieng es auch fast allhie: Die Schwedischen Regimentirer sollten nach vorgängiger Ranzionir- oder Aufwechselung frey seyn und nachher Schweden transportiret worden; Inmittelt aber da die Sache einigen tractum temporis erforderte / wurden mit Auftheilung der Prisonnier- Quartiere solche Anstalten gemacht / daß die Regimentirer getreuet und aus dem Grunde ruiniret wurden / wie es nun ergangen und am Tage ist.

Denn / da wurden zuvorderst die Ober-Officierer / bald hernach aber auch die Unter-Officierer von den Gemeinen abgesondert / und in so entfernte Oerther von einander versezt / daß der eine nicht wissen konnte / wo der andere geblieben; Alles zu keinem andern Ende / als mit dem gemeinen Mann / wann er zuvor seiner Officierer beraubet / desto freyere Hände zu haben / und wo nicht mit gutem / doch mit bösem / zu Annehmung feindlicher Dienste / denselben zu obligiren. Denn wäre es ohne solche Absichten gewesen / so hätte aller gefunden Vernunft nach / die Gegenwart der Officierer bey den Gemeinen / um dieselbe in den Quartieren in Ordre und gebührender Zucht zu halten / von gutem Nutzen seyn; und vielen / bey dem gemeinem Hauffen / wann er ohne Commando und Aufsicht ist / nicht leicht zu evitirenden Unordnungen vorgebeuet werden können; Allein das war es eben / womit man die Leute zu fangen / und dem Zweck / den man sich vorgesetzt hatte / näher zu kommen gedachte.

Dann / da konnte / bey dem geringsten Excess / wo zu ein-oder ander sich leicht möchte verleiten lassen / eine Ursache vom Zaum gebrochen werden; ganze Regimentirer oder Compagnien / entweder zu Diensten zu zwingen / oder unter allerley Mißere verahgehen zu lassen; So gieng es dem Mardefeldischen Dragoner-Regiment / welches man / weil einige wenige Knecht / die man / so weit sie gesündigt / hätte straffen lassen können / einige unnütze Händel gehabt / den ganzen heißen Sommer hindurch / so enge eingepaffet und eingeschlossen gehalten / daß der eine nicht Raum gehabt / neben dem andern zu sitzen oder zu liegen: Ursache / es waren teutsche geworbene Knechte / die wol gedienet und ein gutes Ansehen hatten / welche man durch dergleichen hartes Tractament / am ersten mühe zu machen / und zu Dänischen Diensten zu perfidiam gedachte.

Es war aber / an der Absonderung der Ober- und Unter-Officierer von den Gemeinen noch nicht genug / sondern es mußten auch noch diese durch den Sieb lauffen / die ledigen Knechte von denen veraheyratheten separiret / jene / als mit welchen man sich am besten accommodiret zu seyn vermeinte / in die Bestungen gesandt / diese aber entweder in gewissen Oertern confiniret und eingeschlossen / oder doch so im Lande überall verstreuet werden / daß Niemand so zu fangen mehr wußte / wo er zu Hause gehörete. So wurden auch von des Herrn General-Major Patkuls Westgöthischem Dahl-Regiment 119. unverheyrathete junge Knecht nach Fridricia gesandt / die übrigen aber zu Weils so lange eingesperrt / bis sie hernacher gar aufeinander gejaget und verstreuet wurden. Ingleichen wurden von des Herrn Obristen Falkenbergs Westmanländischem Regiment 200. unverheyrathete aufgesucht und nachher Ahlsburg getrieben / die Verheyratheten aber im Lande verfreuet; Und mit einem Worte / nach eigenem Arbitrio und Gutdüncken / mit allen diesen Regimentirern nicht anders verfahren / als wenn es der Krohn Dänemarek wol erworbenes Eigenthum gewesen wäre / und Sich dies selbe auf Gnade und Ungnade zu leibeigenen Gefangenen ergeben hätten.

Es mußte aber / um zu dem vorgesezten Zweck zu gelangen / die Barbarie noch weitert usq; ad aras X. getrieben / dem Gottes-Dienste der Schwedischen Troupen gewehret / und Sie der Seelen-Pflege ihrer vorgesezten Prediger / inaudito proutus Exemplo / beraubet werden. Dann / so lange noch ein redlicher Prediger bey Ihnen bliebe / war zu besorgen / es möchte derselbe / durch nachdrückliche Vermahnungen zur Zucht und Gedult / die Gemüther gar zu sehr gestärket / denen Wербern die Beslegenheiten die Leute in Krügen und Schenkfen entweder an sich zu locken / oder ihnen Ouerelle zu machen und sich zu ihnen zu nöthigen / benommen / und durch eine gar zu kräftige Bewissens-Regung / an Ihrem Allergnädigsten Könige und dem Vaterlande treu und endbrüchig zu werden / Sie verhindert haben. Solchem allem könnte durch die Entfernung der Prediger vorgebeuet / und das vorhandene heilsame Ruinirungs-Werck der ins Netz gelockten Schwedischen Troupen mächtig befördert werden; Und wann dann gleich bey allen der effect der Enrollirung nicht erfolgete / so hätte man doch wenigstens die malicieuse Freude / die Haffarrigen und in ihrer Pflicht beharrenden / der Consulation / einen Seelsorger bey sich zu haben / beraubet / oder in Krankheiten und Todes-Nöthen Sie ohne Trost und kräftiges Zureden / wie Hunde crepiren zu sehen / bevorab / da man auch schon charitabilement Sorge getragen hatte / durch ebenmäßige Entfernung ihrer Regiments- und Compagnie-Feldscherer / Sie der leidlichen Arzeneyen und Hülffe zu berauben. Und solchenmach mußten die sämtlichen Feld-Prediger / die Ihnen anvertraute Herde mit betrübtem Gemüthe verlassen / und an andere von jenen abgesonderte Oerther / oder gar aus dem Lande / als nach dem Cartel freye Leute sendende sich begeben / ja so gar / wo noch irgendsmo / an ein-oder anderem Orthe / wo ein Schwedischer Prediger hingewiesen ward / sich einige Mannschafft befand / ward jenen ihren gewöhnlichen Gottes-Dienst mit selbigen zu halten verboten / wie solches insonderheit / bey dem Duffer- und Strömfeldischen Regimentirern geschehen zu seyn / verificiret werden kan / ungeachtet so wenig die

Schwedische als Teutsche Knechte / die Jütländischen Prediger / noch jene / nemlich die Schweden / die Teutschen Prediger verstehen / und also deren Amtes / bey Vorfällen sich nicht bedienen könnten. Heyden und Mahometaner gönnen ihren gefangenen Slaven ihre Religions- und Seelen-Pflege / und wehret die Regierung zu Alger und einigen andern Barbarischen-Kaubnestern / denen dorthin gehenden Missionariis nicht / des Gottes-Dienstes und der Sacramenten mit den dort befindlichen Christen-Sclaven zu pflegen / und denselben in Noth und Tod beyzustehen / wie davon der Pater Missionarius dessen zu Erlösung Christlicher Slaven in Ao. 1700. nach der Cüste von Barbarie gethane Reisen / in denen an den General seines Ordens daher abgelassenen Briefen beschrieben / und unter dem Titel: Etat des Royaumes de Barbarie d' Alger, Tunis & Tripolis an des Tages Licht getreten sind / ausführlichen / diesen sonst berücktigten Barbaren rühmlichen Verdienst und Zeugniß giber. Wohin will es aber nachgerade in der Christenheit gerathen / da Evangelische Glaubens-Bekennen / die Christliche Liebe / ja die allgemeinen Principia der Humanität zu verleugnen / und so wol dem Höchsten seine Ehre / als ihrem Neben-Christen seinen Gottes-Dienst und den Trost des Gewissens zu rauben / kein Bedencken mehr tragen? Da doch sonst nach denen Regult. Natürlicher Rechte / auch mit dem Schwerdt überundenen und in vollenformene Dienstbarheit gebrachten Leuten / wofür doch diese Schwedische Truppen bey weiten nicht zu halten / Religionis Usum ut Vitæ pręgratum ita Victori innoxium zu benehmen / von blinden Heyden für Unrecht gehalten worden.

Grot. de J.B. & P. L. 3. C. 15. §. 11.

Man hat zwar diesen Barbarischen Verfahren doch wenigstens eine Schein-Farbe zu geben / Dänischer Seiten vorzuschütten wollen / es hätten auch die bey Helsingburg und Gadebusch gefangene Dänen ihre Prediger in ihren Prisonniers-Quartieren nicht bey sich gehabt / wie solches unter andern Punkten / aus des Königlich-Dänischen Etats-Raths und General-Auditeurs Herrn Bornemanns

H. Schreiben / an seine Excell. den Herrn Feld-Marschall Grafen Stenbock / sub Lit. H. erhellet: Allein / wie man zuorderst dahin verstelllet seyn läset / ob man bey denen / an den beyden erannten Orten geschlagenen Dänischen Arméen Prediger gehabt / oder nicht; Also soll hingegen schwerlich können erwiesen werden / daß ein einziger Dänischer Priester / in besagten Actionen gefangen oder bez-

I. halten worden / wessfalls man auf des Hohen Königl. Schwedischen Senats Lit. L. hiebei folgendes Schreiben / an wohlbesagten Herrn Feld-Marschall sich beruffet / zu geschweigen / daß ein großer Weltlindiger Unterscheid / unter den Dänischen vor der Faust / auf Discretion, zu Krieges-Gefangenen gemachten Prisonniers, in quos omnia licent, und denen das Leben geschenkt war / und unter einem Corps sey / welches einen solennen Accord und Capitulacion vor sich / seine Conditiones gemacht / und auf Königl. Parole und Zusage unverzüglicher Befreyung / aus seinem Vortheil gegangen / welches eben dann auch die vollgültig- und genug-thuende Antwort ist / auf dasjenige / was besagter Königlich-Dänischer General-Auditeur Herr Bornemann / in seinem ist angelegenen Schreiben / zu vermeinter Colorirung der geschehenen Absonderung der Officierer von den Gemeinen anführet / man hätte nemlich weder in Schweden / noch in Wisimar / nach Aufsjage der zu Hause bekommenen Gefangenen / denen Dänischen gefangenen Officierern / mit den Gemeinen einmahl zu reden verstattet. Dann einmahl wird von dem Hohen Königl. Senat, in oballegirtem Dessen Schreiben / plats terdings gelehnet / und soll Dänischer Seiten / nimmer erwiesen werden / daß der gleichen rigueur, gegen die in Schweden gefangene und im Lande einquartirte / jemahls gebraucht / oder nur ein Dänischer Gefangener / er möchte dann per Delicta sich criminel gemacht haben / einmahl eingeschperrt worden. Ist aber bey denen in Wisimar / und anderen Teutschen Bestungen befindlichen Gefangenen / mehrere Vorsichtigkeit in Nicht-Verstatung gar zu genauer Communication unter denen zahlreichen feindlichen Gefangenen gebraucht; So ist es / nach Erforderung der Prudence und Krieges-Railson, nur so weit es zur Sicherheit der denen Commandanten anvertrauten Königlichlichen Bestungen / in deren einer über 100. Officierer und 3000. Gemeine feindliche Gefangene / und fast so stark an der Zahl / als die Garnison waren / nöthig gewesen / und zwar gegen eigentliche Prisonniers de Guerre, denen Quartier gegeben / und das Leben geschenkt worden / mit vollenkommenem Rechte geschehen / und fan davon / auf Capitulative und ihre Conservation und Besammanhaltung bedingende ganze Regimenter und Corps, ohne absurdité, keine Consequence gemacht werden.

XL. So mußte dann nun / die zerstreute Hirtenlose Herde / in ihre so-gemante Prisonniers-Quartiere gehen / allwo Bande / Weischen / Hunger / Durst und allerley nur erasmliches Elend ihrer wartete; Jedoch ohne die Gemeinen von dem Mellinischen Cavallerie-Regiment / als welschen gar aufs einander / und wohin ein Jeder wolte / zu gehen erlauber wurde / der Capitulacion abermahls platz zu wieder; Dann so war nicht weniger dieses / als andere Regimenter unter der Capitulacion begriffen / und sollte der Krohn Schweden zum Transport an Bord geliefert werden; Und fan wol niemand erimmen / was vor eine Ursache dasjenige tacente vel potius renitente Capitulacione, justificiren könne / was mit der Debauchir- oder Debandirung dieses Regiments / verübet worden. Sed erate hic pro ratione Voluntas. Nach dem 5ten Articul der Capitulacion, sollte in währendem Durchzuge nach dem Embarquirungs-Orthe / (man hätte meynen sollen / als ob es von Dänigen gerades Weges dahin gienge) / und denen Kaffe-Tagen (deren die Herrn Dänen ihnen so viel nachgehendes gemacht / daß der Embarquirung darüber vergessen worden / a.) was den Unterhalt der Truppen be-

trifft/

a Danus illis hæc Otia fecit.

trifft / alles nach dem Cartel gehalten / denen Troupen frey Logement und Lagerstatt accordiret ; Die Provisiones aber zur See Schwedischer Seiten fourniret werden. So viel nun zuvordere Logement und Lagerstatt anbetriefft / so hätte Ihnen ja endlich noch wol die Erde / und des Patriarchen Haupt-Küsten a. z. zedömet werden mögen / (denn damit Sie nicht etwa in den Federn zu lange liegen / und bey den müßigen Tagen / scorbutisch Geblüt seken möchten / so war denen Bürgers schafften in den Städten schon befohlen / Sie ja bey Leibe mit keinen Betten zu versehen / oder / wo solches etwa allbereit geschehen seyn möchte / Ihnen selbig wieder abzunehmen.) Allein es war auch das Beneficium auf Gottes Erd-Boden zu liegen / nicht einmahl general ; Dann / so mußten zum wenigsten diejenigen / von welchen schon vorhin erwehnet / daß sie so enge eingepacktet / und den ganzen Sommer über eingeperrtet gewesen / daß einer neben dem andern nicht sitzen oder liegen kömnen / sich gefallen lassen / einer dem andern Wechselweise zum Unterbette oder Haupt-Küßen zu dienen.

Wegen des Unterhalts der Gefangenen lautet der 24te Articul, des zwischen Schweden und XII. Dänemarc errichtete Cartels / worauf sich der 5te Articul der Capitulation beziehet / daß ein Kriegs- Gefangener täglich 3. Schillinge an baarem Gelde / oder anderthalb Pfund Brod und zwey Schilling an Gelde zu genießten haben / und solches alles / nach der Aufwechselung / berechnet und gut gethan werden solle. Nach dieser Disposition sollen beyderseits Gefangene (wie es ja / in gesundem natürlichem Verstande / nicht anders heißen kan) / aus dessen Händen / in dessen Lande und Gefangenschaft Sie sich befinden / den Unterhalt empfangen. Dann / wann es die Meynung hätte / daß derjenige / dem er gebietet / Ihn damit versorgen solle / so wäre es ein unnötziger und ganz ridiculer Überfluß / Conventions darüber zu machen / und demselben Maße und Ziel darunter zu setzen / da man ja demselben keinesweges wehren kömnte / wann Er denen Seinigen täglich seken und mehrmahl 3. Schillinge / in wöhrender Gefangenschaft / zufließen lassen wollte. So hat man / denen vierzehnt halft Jahr-lang in Schweden unterhaltenen Dänischen Gefangenen / ungeachtet dieselbe weder Capitulation noch Cartel vor sich hatten / wie auch denen / so bey Gabelbüsch auf Discretion sich ergeben hatte / in Wisimar / 3. fl. täglich gereicht / und damit so lange continuiret / bis Sie alle / wie oben schon erwehnet / in Freyheit wieder gestellet und zurück gefandt worden ; Dem entgegen / haben die sämtliche unter der Dänischen Capitulation begriffene Schwedische Troupen überall / und so lange Sie zu Dänischen Diensten sich nicht bequemem wollen mit Brod und Wasser / und zwar noch gar sparfam sich müssen begnügen lassen / welches / wann man es in Schweden einem Uebelthäter / nur auf einen Monat lang auferleget / schon für eine schwere Leibes-Straffe gehalten wird. Wann über solches Tractament, als über eine kundbare Contravention der Capitulation und des Cartels geflaget ward / erhielt man sechement zur Antwort : Man hätte nicht einmahl seinen eignen Soldaten zu geben ; Was war bey solchen Umständen für den hungerigen Magen eines armen Gefangenen zu thun ? Arbeiten / oder betteln ? Allein / man wußte auch diesen beyden Ressourcen keine Regel vorzuschreiben / indem hin und wieder in Städten und überall auf dem Lande / denen Privatis unterfaget ward / denen Gefangenen auf einige Weise göttlich zu thun / weniger ihnen durch Arbeit etwas zu verdienen zu geben / wie man dann Königlich-Dänische Officierer mit Nahmen nennen kan / welche einem Würzmeister bey des Königs höchsten Ungnade anbefohlen / dahin zu sehen / daß der Königlich-Schwedischen Mannschafft nichts mehr / noch anders / als was der König selber ihnen austheilen ließe / zu gute kommen möchte ; Gestalt dann auch der Hunger / unter den armen Leuten / mit der Zeit so weit gangen / daß einige Compagnie-Officierer / nachdem Sie die Kleider vom Leibe bis aufs Hemdb verzehret / und aus Schweden / wo man von einem Tage zum andern / ihrer Capitulations-mäßigen Einkunfft / mit denen nach Apenrade / zu dem Ende abgesandten Schiffen erwartete / ihnen nichts gefandt werden kömnte / am Hunger / Tuche so lange genaget / bis Sie die Augen darüber zugethan / und ihres elenden Lebens ein Ende gemachet. Und solchergestalt haben un- schuldige Menschen / welche einen deutlichen reinen Accord vor sich / und nach demselben / so wol für ihre Personnen die Ranzion als vor das / was sie im Lande genießten würden / die Carrel-mäßige Be- zahlung offeriret / auch in dem nächsten Haven / zu ihrer Abholung proviantirte Schiffe fertig liegen hatten / wieder Wort und Zusage / ja wieder alle humanität und Ehrfliche Liebe / sich müssen verthei- gen und zu Grunde richten lassen.

Man hatte Dänischer Seiten nicht weniger Lust / gleich wie die im Lande gefangene Mann-XII. schafft / also auch die zu deren Abholung aus Schweden abgesandte Schiffe und deren Equipage, denen man doch im 2ten Articul hülfliche Handbiertung versprochen hatte / durch den stärksten Feind nemlich den Hunger / wanns möglich wäre / zu ruiniren / oder wenigstens dieselbe / zu einer frucht- losen Wiederheimkehr / zu obligiren / damit man hernach sagen könte / es mangle an denen zum Transport benötigten Schiffen / welche durch eine präcipitirte Abreise die Zurhaltung der gefan- genen Mannschafft selber verursachet hätten. Zu dem Ende ward die Anstalt vorgekehret / daß / nachdem diese Schiffe schon eine lange Zeit zu Apenrade vergeblich gewartet / und ihren Vorrath verzehret hatten / solich es denen selben nun an der benötigten Mund-Kost zu fehlen begunnte / denen- selben keinesweges erlaubt werden wollte / einige Vivres, das ist / nicht etwa grosse Quantitäten Korn und Geträbe / wodurch das Land hätte entblöset werden können / sondern etwas Brod / Erbsen / Grütze und dergleichen Victualien / die man von Dänischen Unterthanen in Apenrade er- kaufft hatte / an Wort zu bringen / unter dem Titul : En general verbotener Aufsuhr. Ja man

ging so weit / daß nicht einmahl verstatet werden wollte / von dem in einige Kauffarben Schiffe / zum Behuf der zu transportirenden Troupen geladenem Schwedischen Proviant, etwas an Bord der zur Convoy destinirten Schwedischen Fregatten zu bringen / so daß der Schoub by Nacht Ehrenschild und der Ober-Commissarius Lunggreen lamentable Vorstellungen zu thun / und über die unchristliche dureté zu klagen / genöthiget wurden / daß Jhnen / unerhörter Heisers / da Sie selber Speise hätten / dennoch davon zu essen gewehret / und ihre Matrossen wegen Hungers zu verlauffen genöthiget würden / worauf dann endlich / nach langem sollicitiren zu Hofe / des Königlich-Dänischen Ammiraln Schletts Ordres ankamen / welche die beyden Verbote in so weit aufhoben / daß / wann es vorher angemeldet und Erlaubniß dazu begehret würde / denen Schwedischen Matrosen doch gleichwol von ihrem eigenen und mit baarem Gelde bezahltem Brode zu essen / nicht weiter ge-  
wehret werden solte.

XIII.

Der Hunger thate nun zwar / die Schwedischen Gefangenen mürbe zu machen / reblich das seine ; Alleine / es wollte democh der dadurch intendirte Effect der vöbligen Ruinirung derselben / noch nicht so prompt, als man wol gewünschet hätte / erfolgen ; Und war der Zulauff von denen / welche zur Dänischen Fahne schwören sollten / noch nicht gar zu stark : Darum resolvirte man / zu dem Egyptischen Duplicatel lateres ! machte Jhnen auf andere Weise das Leben so sauer / daß Sie Dienste nehmen / oder vergehen müssen ; Und wann nichts verfangen will / so brauchet unter allerhand Torturen / von den Schwedischen Troupen niemand Dienste zu nehmen gezwungen werden soll ; Ingleichen das Cartel §. 21. vermag / daß keine Kriegs-Gefangene durch hatre *Traktament* Dienst zu nehmen / gezwungen werden sollen : sondern / wann ja einige sich dazu freywillig anerbieten / sollen dieselbe / wofern Sie Schreibens erfahren / ein eigenhändig *Attest* darüber von sich stellen / oder / falls Sie so viel nicht schreiben können / soll derjenige / der Sie vorher / dem feindlichen *General-Auditeur* eine solche schriftliche *Verification* zu senden. Wirsen beyden verbindlichen Conventionen ward nun solcher Gestalt nachgelebet / daß nicht alleine Schwedische Gemeine / sondern auch Unter-Officierer / theils auf öffentlicher Straffen mit Gewalt weggenommen / theils aus ihren Lägern mit blutigen Hieb- und Schlägen fortgerissen / in langen Arrest gehalten / und darinn tapffer geplaget wurden / biß Sie / des Elendes abzumömen / feindliche Dienste anzunehmen sich resolvirten : Wie dann alles dessen zu geschweigen / was mit einzelnen Verbohen hie und da geschehen / des Obersten Mardeseits ganzes Regiment / in sofang noch einwehret / 6. biß 7. Wochen lang / und zwar in den heissesten Sommer-Lägern / Ansehung in einem Gemach / so dicht sie sich nur die Leute an einander paffen könnten / zusammen getrieben / und ihnen biß in den fünfften Tag / wofern sie keine Werb-Gelder nehmen wollten / welche biß zu 8. Rthlr. ihnen vor der Thür angebothen wurden / keine Speise gereicht ward. Nachgehends wurden diese arme Leute in andere kleine Kammern eben so enge eingesperrt / ihnen für ihr noch bey sich habendes des weniges Geld Speise zu kaufen / nicht verlatet / weniger / nur außserhalb der Thüre den Fuß zu setzen erlaubet / sondern / wann sie dieselbe nur zu öffnen und einmahl in die frische Luft zu riechen / Mine machten / ward ihnen mit Hieben / Schlägen und Stößen / der Rückweg gewiesen ; Und solcher Gestalt mußten diese gute aber unglückliche Leute in der starken Hitze / eine so lange Zeit / und in so entsetzlichem Gestank liegen bleiben / daß auch die ganze Stadt eine ansteckende Seuche davon besorgte. Fraget man unterdessen nach denen Actteaten / womit die freywillige Umwerbung derjenigen / so von ihnen Dienste genommen / nach dem Cartel erwiesen werden soll / so werden dieselbe schwerlich anderswo / als in den Narben- und Wund-Mahlen zu lesen sehn / womit das abgemetzte / aufgehungerte und Wehrlos gemachte Volk / zu feindlichen Diensten gezwungen worden ; Massen man / obgleich abernahls / wieder den klaren Inhalt der Capitulation, Art. I. auch das Seiten-Gewehr ihnen abgenommen hatte / damit Sie desto weniger im Stande seyn möchten / der Zündthigungen der Werber / die man / Sie zu fangen / ausgesandt hatte / sich zu erwehren.

XIV.

Man möchte vielleicht vermennen / und nach der alles zum Besten deutenden Liebe dafür halten / es wären alle diese erzählte Barbarien und Grausamkeiten / ohne des Dänischen Hofes Vorbewußt worden / welcher sonst zu Redressir- und Verhütung solcher Excessen / hinlängliche Ordres zu stellen / nicht ermangelt haben würde. Man darf aber nur den Inhalt des nachgehenden Memorials ein wenig angesehen / welches der Königlich-Schwedische General-Auditeur Herr Sylvin, an Ihre Königl. Majest. zu Dänemark-Norwegen / durch Dero Etats-Rath und General-Auditeur Herrn Borsemann am 1 / 1ten Septembris unterthänigst einreichen lassen / um daraus zu urtheilen / ob etwas unterlassen oder versäumt worden / den Königlich-Dänischen Hof von den vorgehenden Grausamkeiten und offenbahren Contraventionen der Capitulation zu informiren / und denselben in seinen vollkommenen Fort zu setzen. Ingleichen / ob besagter Königlich-Schwedische General-Auditeur zu dieser solchen Zeit / da Er in Schleswig beym Königlich-Dänischen Hofe zur Stelle / und also in einer solchen und Händen war / dergleichen Dinge zu avanciren / und einem weder Ziel noch Maß setzenden Resentiment sich zu exponiren / gewaget haben würde / wann nicht der Sachen Notwendigkeit Ihm das Wort geredet hätte / und Er die Facta worüber Er sich beschweren müßte / erforschen den Falls wahr zu machen / nicht im Stande gewesen wäre. Es lautet aber besagtes Memorial, wie es aus dem Schwedischen übersetzt worden / von Wort zu Wort / folgender Gestalt : Es

Es ist die höchste Noth / die mich zwinget / bey Eur. Königl. Majest. in Unterthänigkeit zu klagen / was Gestalt Ihrer Königl. Majest. Meines Allergnädigsten Königs Leute / schnurstracks wieder alle / so wol in Carcel / als in der Capitulation enthaltene Verabshcheidung / auf alle Weise ins äußerste Elend gestürzt werden / indem man Sie nicht allein mit bloßem Wasser und Brod speiset / welches in ihrem Vaterlande eine schwere criminale Straffe ist / sondern auch denen Einwohnern hie in den Städten und auf dem Lande verboten seyn soll / denen Leuten mit Arbeit etwas zu verdienen zu geben / damit sie entweder Hungers sterben / oder Dienste nehmen mögen; Wie sichs dann auch mit Officieren schon zugetragen / welche / da Sie nach der Capitulation / nach Hause übergeschiffet zu werden / von einem Tage zum andern erwartet / und deshalb keine Gelder kommen lassen können / nachdem Sie so gar ihre Kleider verzehret / von Hungers-Noth den Tod genommen. Es ist aber noch an dem nicht genug / daß man die Leute verhungern läßt / damit Sie von dem Ende der Treue / den Sie Ihrem Allergnädigsten Könige gerne halten wollten / abtreten mögen / sondern man scheidet auch die Unverhehrten / von den Verehrten / und sollen so wol Unter-Officierer / als Gemeine auf den Gassen / ja auf ihren Lagern angepackt / und mit Schlägen und Arreften / Verb-Gelder zu nehmen / gezwungen werden / wie alles aus hieneben gehenden Bevilagen in Gnaden zu ersehen. Ich nehme / Allergnädigster König / zu Euer Königl. Majest. Gerechtigst hierunter meine Zuflucht / daß allem diegem Vnderung und Wandel geschaffet werden möge / und bin versichert / es werde der getreue und allein Allmächtige Gott / dem nichts verborgen ist / dieser unschuldigen Menschen Klage und Thränen / samt dem Elende ansehen / welches / wie Ich befürchte / manchen nicht nur in Leibes- sondern auch in Seelen-Gefahr setzet. Ich verharre etc.

Eben diese Vorstell- und Ansuchung ward durch ein anderes an Ihre Majest. gerichtetes unterthäniges Memorial, am 15/25ten Septembris iteriret; Aber leider! alles vergeblich und ohne daß darauf einigere reflexion gemacht worden / oder der armen geplagten Mannschafft die geringste Erleichterung angediehen.

Zwar ist es an dem / daß man auch in Schweden / von denen daselbst gewesenen Dänischen Ge-XXI fangenen / ein-und andere zu Krieges-Diensten angenommen / und war man dazu mit Leuten / die auf Discretion zu rechten Kriegs-Gefangenen gemacht waren / und weder zu der Zeit ein Carcel noch einige Capitulation vor sich hatten / mehr als wol besugt; Es soll aber noch der erste Mann aufgestellt werden / daß er durch harte Tractamente / oder durch Zwang dazu genöthiget worden. Vielmehr hat man sich begnügt / wie bey allen Werbungen auch an freien Neutralen Orten gewöhnlich / öffentlich proclamiren zu lassen / daß / wer Dienste zu haben und enröliert zu werden verlangt / sich anmelden hätte / da man dann freywillig sich angebende Frembde / nach befunderer Wichtigkeit anzuweisen / geböhrene Königl. Dänische Unterthanen aber abgewiesen / und deren keinen wüßentlich zu Diensten einmahlt zu lassen hat / dahingegen in Dänemarc gebohrne Schweden / die wieder die Leute noch Dänische Sprache einmahlt verstehen / und eine unaufsöschliche Liebe zu Ihrem Allergnädigsten Könige und Ihrem Vaterlande tragen / zu feindlichen Krieges-Diensten / um Ihr armes Leben zu bergen / wieder den klaren Inhalt einer solennen Capitulation / gezwungen / und solcher gestalt / wie Ihrer viele mit Neue und milden Thränen geflaget / in Meinend und Seelen-Gefahr gestürzt / einige auch fast zur Verweisung gebracht worden.

Es hat zwar der Königlich-Dänische Etats-Rath und General-Auditeur Herr Bornemann XVII in seinem vorhin sub Lit. H. allegirten Schreiben / an den Herrn Feld-Marschall Grafen Steenbock / gleichsam mit der Vorlage / um zu den intendirenden Proceduren einen Weg zu bahnen / einkommen / und auf vorgehenden Bericht und Hörsagen der aus Schweden zurük gekommenen Gefangenen / von ein- und anderem denenselben daselbst wiederfahrnen unanständigen Tractamenten / und daß man einige / sonderlich Handwerker / daselbst sich nieder zu lassen angelockt / andere mit harter Arbeit beschweret / und dergleichen etwas anführen wollen; Allein / es hat der Hohe Königl. Senat zu Stockholm / wie aus dessen sub Lit. L. gleichfalls hiebevor allegirtem Schreiben ehellet / solche unegründete Beschuldigungen (ungeachtet wie schon zum öftern wiederholte / von den Dänischen auf Discretion zu Kriegs-Gefangenen gemachten) auf die Schwedischen / welche ihre Capitulation und Accord vor sich haben / sich im geringsten nicht argumentiren läßt / abzulehnen / und denenselben vorzugeben / an alle Krohn-Bediente / welche die Dänische Gefangene unter ihrer Aufsicht / und denenselben ihre Competence zu reichen gehabt / Ordres ergehen lassen / bey denen Landes-Höfingen und Gouverneurs ihre darüber habende / von den Dänischen Gefangenen selbst aufgestellte Quittancen zu produciren. Wie denn auch alle Herren Landes-Höfinge angewiesen und befehlet gewesen / selber beym Ausgange des Jahres / die feindlichen Gefangenen vor sich zu fordern / um aus deren eigenem Munde zu hören / ob Sie etwas zu klagen / und ob sie ihrem Unterhalt und vermachte Portiones richtig empfangen hätten. Ob man nun zwar für alle Bediente nicht repondiren können / daß ein Jeder nach der Intention und dene Ordres des Hohen Königl. Senats das Seine gethan; So ist doch in facto unzulugbar / daß noch / so viel man bis dato erforschen können / kein Dänischer Gefangener sich gefunden / der in Schweden über hartes Tractament / schwere Arbeit / oder verwegeten Unterhalt / sich beschweret / weniger dargethan hätte / daß Ihm jemahls andere Arbeit angewiesen / oder nur / angemuthet worden / als die er selbst gutwillig gegen richtige und billige Bezahlung / übernommen

nommen. Welches alles / und daß man Schwedischer Seiten / aus eigener Verwegung / sich längst erbothen so gar auch diejenige / welche freywillig vorlängst Dienste genommen / und die sich in Schweden häufigst niedergelassen / wann sie es verlangen sollten / wieder aus dem Reich zu ziehen zu lassen / mit mehrern Umständen / in mehrerzogenem Schreiben des Höhen Königl. Senats zu lesen / und daraus handgreiflich zu ersehen ist / daß man Dänischer Seiten dergleichen Dinge vielmehr nur zu Prætexir- und Bedeckung seines eigenen Unfugs gebrauche / als daß man von deren Wahrheit oder Erheblichkeit selber perliuadiret seyn solte.

**XVIII.** Aus dem bißher kürzlich vorgestelletem Tractament. wodurch die aus Römigen gesund Aufmarschire zu Grunde gerichtet worden / hat man nun leichtlich zu ermessen / wie die armen Kranckten gefahren seyn müssen / von welchen der 11te Articulus disponiret / und denen es noch um so viel schlechter ergangen / als weniger Sie im Stande gewesen / denen ruden Vegegnissen und vielfältigen Drangsalen zu widerstehen. Dann da ward Ihrer ohne einige Reflexion auf dasjenige / was wegen Verpflegung der Kranckten und deren Unterhalts in den Hospitalern im 27. Art. des Cartels verordnet ist / dergestalt gepflegt / daß die wahrlich noch am besten daran waren / die nicht mehr essen konnten. Zuwordest mußten Sie bey dem Aufmarsch aus Römigen / eine zimlich lange Fasten halten / damit diejenigen / welche noch einiger Massen in der Hoffnung der Besserung waren / zu Dänischem Brod und Dienften / nach eines ohne das andere solte und mußte nicht seyn / desto eher den Appetit bekommen möchten. Nachgehends ward zwar etwas weniges Geld und Speise unter Ihnen aufgetheilet / als aber bald darauf viele wieder zu sich selber / und ein wenig zu Kräfften kamen / bey welchem Zustande der Appetit allezeit am stärksten ist / ward wiederum ganzer 4. biß 5. Zage lang mit der Verpflegung / in eben vorhin angezeelter Absicht / zurück gehalten / wodurch dem einige gefährliche Recidives bekamen. Etwa 600. Mann / so bald sie nur einiger Massen in der Besserung sich befanden / und wieder auf die Füße zu treten begunten / die Dänischen Werber aber wol merckten / daß sie die ob gleich hungereige Wagen mit der Speise alleine nicht wol an sich locken würden / insonderheit so lange sie bey einander blieben / und noch einige Schwedische Officierer und Feldscheerer bey sich hätten / wurden sie matt und krafftlos / wie sie noch waren / aus dem Eyderstädtischen fortgejaget / und zu marchiren gezwungen / und gleich allen ihren übrigen Cameraden / wie Epertuer über das ganze Land verstreuet damit Sie / gleich Jenen / das liebe Leben zu bergen / unter der Dänischen Fahne sich einzustellen / gezwungen werden möchten. Der Herr Feld-Marschall Graf Steenbock hatte zwar vermittelt eines an Ihre Königl. Majest. zu Dännemarc-Norwegen / am 2ten Junii übergebenen Memorials / wegen dieser armen Kranckten Nothdurfft / einige gesiemende Vorstellung gethan / und um gute Carcelmäßige Verpflegungs-Anstalten gebeten. Es erfolgete aber darauf nichts anders / als der in des Herrn Ecats-Naths und General-Audicourn Bonemanns oben sub Lic. H. allegirten Schreiben vom 12ten Junii enthaltene leidige Trost: Es wolten Ihre Königl. Majest. dero General-Commissariat allerhöchstdiät anbefehlen / die Kranckten mit Brod-Portionen versehen zu lassen / (vom Wasser ist nichts dabey gedacht / zumahlen es in dem Eyderstädtischen in allen Graben zu finden / zu welchem man Jhnen / oder denen / so ihrer pflegen sollten / den Zugang ja endlich nicht wehren würde). Sonsten aber / weil doch die Kranckten ausser der Postirung wären / könnte ihnen von ein- und anderen Sachen einige Zufuhr geschehen / wovon Sie für ihr Geld einkauffen könnten / und dieses alles NB. zufolge der Capitulation, welche mit sich bringe / daß die Kriegs-Gefangene von Schwedischer Seiten unterhalten / auch denen Kranckten die Medicamenta verschaffet werden sollten.

**XIX.** Zwen Dinge sind in obiger Declaration anmercklich: 1. Die charitablen Verpflegungs-Anstalten / mit welchen man sich doch so gar nicht übereiet / daß / da diese elende Leute noch vor Ausgang des Maij-Monaths / aus der Festung Römigen / ins Eyderstädtische gebracht worden / noch am 12ten Junii dem Dänischen Kriegs-Commissariat allererst anbefohlen werden solte / dieselbe mit Brod-Portionen zu versehen / und einige Zufuhr zu veranstalten / damit diejenigen / welche Geld hätten / etwas kauffen könnten; Der übrigen möchte sich Gott erbarmen; Man wolte Dänischer Seiten / so wenig ihrenwegen / als wegen der Andern / sich ein Bewissen machen / denen nothwendig / wann sie nur biß den 12ten Junii hätten darben sollen / (da doch das Commissariat nachgehends zur Execution auch noch seine Zeit haben wolte / der Hunger das Licht schon außgeblasen haben mußte. 2. Der Sonnenklare Beweis dessenigen / was in vorhergehendem schon deutlich demonstrirt worden / daß es nemlich Dänischer Seiten eine resolviret- und festgestellte Sache gewesen / die Capitulation nur zur Fallstrücke und zum Werkzeuge zu gebrauchen / die Schwedische Truppen wehrlos zu machen / und in seine Gewalt zu bekommen / Seine eigene / und Seiner Alliirten Gefangene / denen Schweden aus den Händen zu locken / und nachgehends diejenige Schweden welche keine Dienste würden nehmen wollen / verhungern und zu Grunde richten zu lassen. Dann / da schweu man sich nun vor Gott und der Ehrbaren Welt nicht / in Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarc Höhen Nahmen / (den man doch gleichwol besser menagiren / und so solchen Faustetes und Cavillationen / wofür das Papier schamroth werden möchte / nicht mißbruchen sollen) dahin zu schreiben: Die Capitulation bringe es mit sich / daß die Schwedische Truppen für ihr Geld Speise kauffen / und man / Schwedischer Seiten / Sie mit Unterhalt versehen solle. Von den Medicamenten für die Kranckte liest man der gleichen in obangezogenem 1ten Articulus, zumalen man einige Chirurgen und Feld-Kisten bey sich hatte; Zugleich saget der 5te Articulus: Daß / wann

es zur Embarquirung und zum wirklichen Transport komme/ die *Provisiones zur See* / Schwedischer Seiten fourniret werden sollen. Man will aber jedweden desinteressirten Menschen die Capitulation zur Hand nehmen / dieselbe von Anfang bis zu Ende epluchiren / und sodann denselben urtheilen lassen / wo doch der Herr Etats-Rath und General-Auditeur Bornemann die Worte in der Capitulation gefunden haben möge / daß man Schwedischer Seiten / die Gefangene / so lange Sie in Dänischen Landen zurück behalten werden / mit Unterhalt versehen solle? Saget nicht viel mehr der 5te Article ausdrücklich / daß es mit dem Unterhalt der Troupen (von welchen keine nur ersünnliche Raison die Krankten aufschleisset / als welche noch mehrern Favours und Mitleidens / als die Gesunden würdig /) nach dem Carrel verfahren werden soll? Kann man leugnen / daß das Carrel einem jeden Gefangenen 3. Schillinge an Geld / oder 2. Schillinge und anderthalb Pfund Brod täglich aus der Calla und aus dem Magazin deßjenigen / in dessen Gewalt Sie sich befinden / ausdrücklich auf fünfzigste Liquidation und Berechnung zu lege? wie hievor §. 12. schon an- und ausgeführt ist. Giebet nicht nach denen unleugbaren Regula gesunder Vernunft und Interpretation der 5te Article per particulam adverlativam: Die *Provisiones zur See* aber ic. den überzeugenden Beweis / daß die Letzere alleine von Schwedischer Seiten besorget und angeschafft / und eben darum mit Providirung der Gefangenen zu Lande / und so lange Sie in Holicco sind / es eine ganz andere Beschaffenheit haben / und selbige von Dänischer Seiten / auf fünfzigste Emguth- und Berechnung besorget werden solle; Wie solches noch zum Ueberflus im 9ten Article mit den deutlichen Worten wiederholt wird / daß die von Ihrer Königl. Majest. zu Dänemarc zu Führung der Troupen verwendende Commissarien / wegen deren Unterhalts Sorge tragen sollen / wie es im Carrel reguliret: Aber was hilft Vernunft und Ueberzeugung / wenn man mit denen zu thun hat / von welchen Plautus saget:

Pactum non pactum est, non pactum pactum est, cum illis lobet.

und Livius Lib. 9. quod eos nunquam causa deficiet cur pacto non fient.

Hätte man in Schweden gegen die Dänische Gefangene / welche doch keine Capitulation vor sich hatten / und zu der Zeit / da noch kein Carrel errichtet war / gleichergestalt verfahren / und dieselbe so lange hungern lassen wollen / bis ihnen Brod oder Geld aus Copenhagen zugesandt wäre / es würde Ihrer keiner den Dänischen Boden wieder betreten haben; Ist aber / da man deren wol gepflegt / und sie auf guten Glauben zurück gesandt hat / machet man Dänischer Seiten sich kein Gewissen / denen hungerigen Magen der capitulirenden Schwedischen Gefangenen / denen ein Carrel ihren Unterhalt versichert / gleichsam die Kehle zuzuschüren / und fertiget Sie mit ledigem Kraft ab / den man / ob wol ohne gleiche Noth / und in der Absicht / die elenden Leute vollends zu vertilgen / dem Könige von Samaria abborget a: Hilff dir der H E R R nicht / woher soll ich dir helfen? Von der Femen / oder von der Kelter?

Allein / wosern der Zweck des Hofes erreicht / id est, die Capitulation eludiret / und die sämtliche Schwedische Mannschaft / entweder vertilget / oder in Dänische Dienste engagiret werden sollte / so könnte und mußte es nicht anders seyn; Ja damit auch aus dem zu Apenrade für Schwedische Gelder erkaufft und gesummletem Magazin denen armen Gefangenen nicht unter die Arme gegriffen werden / sondern der Hunger Sie desto eher fürre machen möchte; So mußte auch zuletzt denen Schwedischen Bedienten und Commissariis der Zugang dazu getwehret und selbiges versiegelt werden; Gestalt solche Versiegelung von dem Amt-Schreiber zu Apenrade am 12ten Januarii a. c. geschehen / ohne daß davon die geringste Ursach angezeigt / oder auf die dawiener von dem Ober-Kriegs-Commissarius Roff / bey dem Dänischen General-Commissariat eingelegte Protestation, die geringste reflexion gemacht worden; Dann so war Schwedischer Seiten die Capitulation schon erfüllet / seiner Gefangenen war man Dänischer Seiten schon wieder mächtig / oder doch dieselbe unverzüglich in Freyheit gesetzt zu sehen schon versichert / und war also keine Zeit zu verliehren; Zu Bezahlung der Ranzion- und Verpflegungs-Kosten stund das Geld parat, die Schiffe nebst der Escorte waren zum Transport in Junio bey der Hand; Und der Schwedische General-Auditeur Sylvin sollicitirte bey Hofe unablässig (wie auch bis dahin von dem Herrn Feld-Marschall Grafen Steenboch / durch öftere Memorialia an Ihre Königl. Majest. / und durch Briefe an Dero Generalität und geheime Nähe vergeblich geschehen war) / Es erfolgte aber auf alles / was man sagen oder schreiben möchte / nicht die geringste Antwort / und wurden dannerhero Schwedischer Seiten die Vorstellungen iteriret / und Memorialia über Memorialia eingegeben / ohne daß es den geringsten Effect gehabt hätte. Pro ultimo übergab der Herr General-Auditeur Sylvin ein nochmaliges bewegliches Memorial daß doch endlich demnachsteins / stipulirter massen / zur Sache gethan / die Capitulation zur Execution gebracht / die Troupen ihrer Gefangenschaft endlich erlediget / und zur Embarquir- und Transportirung nächst Schweden an dem Orthe / wo die Schiffe auf Sie warten / zusammen geführt / oder doch wenigstens / man nur einer schriftlichen Antwort und Erläuterung (denn so weit hatte man es bisher nicht zu bringen vermocht) / gewürdiget werden möchte: Was was Ursachen man die Mannschaft ferner anhalten / und den Transport nicht vor sich geben lassen wolte? Mit der angehängten Beding- und Verwahrung / daß / wie Er unverhofften wiederigen Falles / sich nicht länger vergeblich aufhalten lassen dürfte / sondern unverrichteter Dinge wieder abzureisen sich genöthiget sehen würde; Also Er Seines Allergnädigsten Königes Majestät / solchen Falles die gebührende Schadloshaltung

haltung / wegen alles dessen / was wieder die Capitulacion und das Cartel, deroselben zunabe geschehen / nicht weniger als wegen der Gefahr und Unheils / so denen Schwedischen Transport-Schiffen und Convoyen / bey der späten Jahres-Zeit begehen und zustoßen könnte / vorbehalten mußte; Wie in mehrern aus dem hiennächst sub Lit. K. anzufügenden Abdruck besagten Memorials vom 30ten Augusti, 9. Septembr. zu ersehen seyn wird. Es ward Ihrer Königl. Majest. zu Dänemarc dieses Memorial durch Dero Ecats-Rath und General-Auditeur Herr Bornemann durchgehend eingereicht / und selbigen Tages ein gleichlautendes Original Seiner Excell. dem Herrn Geheimten Rath Wielen zugestellt / mit dem Ersuchen; daß bey Ihrer Königl. Majestät Er das Ranzionirungs-Werck / zu einem gedeylichem Schluß zu befördern / insonderheit aber es in die Wege zu richten geruhen wolle / daß man doch endlich einmahl auf so viele Eingaben und Vorstellungen / einer schriftlichen Antwort und Resolution habhaft werden möchte; Weshwegen dann auch mehr andere bey Hofe angesprochen / und täglich daran erinnert wurden. Am 2. 12. Septembris versicherte darzu auf wohlermehlt Herr Geheimte Rath / Er hätte Seiner Königl. Majest. alles unterthänigst vortragen / und wäre darauf von Deroselben gnädigt befohlen / daß auf alle von Schwedischer Seiten übergebene Schrifften / eine gleichfalls schriftliche Antwort unverzüglich aufgefertiget werden sollte / mit welcher Hoffnung man sich denn bis den 5. 1sten Ejusdem schmeichelte / da mehr wohlgesdächter Herr Geheimter Rath / ohne der versprochenen schriftlichen Antwort einmahl mehr zu gedanken sich vernemen ließ: Es hätten Ihre Königl. Majest. dem Herrn Generaln Dewis aufgetragen / mit Seiner Excell. dem Herrn Feld-Marschallen Grafen Steenbock zusammen zu treten / und mit demselben aus der Sache zu conferiren; Der denn auch den 6. 16. Septembris sich einfand / im Nahmen und auf Befehl Seiner Königl. Majest. zu Dänemarc; vermeldende: Man dürffte Schwedischer Seiten auf keine schriftliche Antwort warten; Wenn aber aus Schweden die Russischen Gefangenen aufgeliessert wären / würden auch Ihre Königl. Majest. zu Dänemarc die Schwedischen Truppen wol von Sich lassen; Inmittelst könnte über der Verspfliegung liquidiret werden; Er aber der Herr Feld-Marschall Graf Steenbock / wegen der zu Schleswig vorhabenden Conferenzen / sich wieder zurück nader Flensburg begeben.

XXII.

Zu Privat-Discursen hatte man sich bisher entfallen / auch hin und wieder in die Welt hinein schreiben und außretten lassen: Es hätten die Königlich-Swedische Truppen ihr aus der Capitulacion habendes Recht dadurch verwickelt / daß die angetommene Schwedische Transport-Schiffe (wie man solches in Erfahrung gebracht und befunden) viel Gewehr heimlich mit sich gebracht hätten / welches die gefangene Mannschafft hätte ergreifen / und also mit gewaffneter Hand sich in Freyheit setzen sollen. Es mußte aber solche calumniale Erfindung / außer Zweifel dem Hofe gar zu grossiere vorgekommen seyn / und derselbe gegläubet haben / daß man der Welt nur etwas darüber zu lachen geben würde; und ward also von solchem Prætext abstrahiret; Hingegen aber wurden die Russische Gefangene / von denen man zwar auch schon etwas unter der Hand gemurmelt / aber noch niemahls auf eine so deutliche und authentique manier sich darüber geäußert hatte / um das Gaukelspiel complez zu machen / auf die Schaubühne geführt / und mußte übrigens / damit es das Ansehen hätte / als wenn es nun endlich mit dem Liquidations-Wercke / wozu man Schwedischer Seiten sich schon so lange vergeblich offeriret hatte / ein rechter Ernst werden sollte / bey dem Herrn Feld-Marschall Grafen Steenbock ein Dänischer Commisarius sich einfanden / mit dem Vermelden: daß die Deputirte von dem Königlich-Dänischen Commisariat nun bereit und erböthig wären / über den Unterhalt der Schwedischen Mannschafft Liquidation zu zulegen / zu welchem Ende die von Schwedischer Seiten dazu Verordnete sich nur bey Ihnen angeben könnten. Es ward es auch darauf so fort von wohlgedachtem Herrn Feld-Marschall / die bey Kriegs-Commisarii Falser und Willamson zu besagter Liquidation beordret; Sie giengen aber noch am 17. Octobris, da der General-Auditeur Silvia unverrichteter Dinge seine Rück-Reise antreten mußte / müßig spazieren / und hatten bis dahin einen ganzen Monat lang / mit vergeblicher Aufsicht und so schrifft- als mündlicher Erinnerung / die Zeit zu bringen müssen / ohne daß Sie es so weit hätten bringen mögen / daß von Dänischer Seiten nur Jemand mit Ihnen einmahl zusammengetreten wäre / weniger Ihnen nur eine Neichung der Dänischen Verspfliegungs-Prætenzion communiciret hätte; Wie denn auch dergleichen der General-Auditeur / wegen der an Dänischer Seiten prætendirenden Ranzionirungs-Summe vor seiner Abreise eben wenig hat erlangen können. Und solcher Gestalt ward von einem Tage und von einem Wochten zur andern / die Aufsidigmachung des Liquidid eludiret / und zugleich verhindert / die Schwedischer Seiten rechtmäßig habende Gegenforderung / wegen der über viertzehalb Jahr-lang / an die bey Flensburg gefangene in Schweden / und nachgehends an die bey Gadebusch gefangene Dänische Truppen in Wisimar verwandten Verspfliegungs-Kosten / nach deutlicher Anweisung des Cartels und der Capitulacion ad Computum zu bringen.

XXIII.

Es erscheinet übrigens aus dem oben erzählten Antrage des Herrn General Dewis nur mehr als gar zu deutlich / was der Zweck einer an stat versprochener schriftlichen Antwort / so kurz und cavallierement angebrachten Meldung gewesen. Man schämte sich nemlich eines Theils den von denen Russischen Gefangenen und deren vorgängiger Auslieferung hergenommenen foiblen / und nach einer unren Chicane stark riechenden prætext in Schrifften von sich zu stellen / andern Theils hoffete man dadurch

dadurch den Vortheil zu erjagen / daß / wenn man in Schweden etwa um dem Dänischem Hofe den Scheffel voll zu messen / und die Geinigen zu befreyen / noch über alles / was bisher zu Folge und zur Erfüllung der Capitulation / schon überflüssig geschehen war / auch noch den Pas zu thun sich bewegen / und besagte Ruffische Gefangene / wie man laut dessen / was davon in vorhergehenden Sten s. gemeldet worden / zu thun schon erbödig gewesen war / und selbe zu dem Ende würdlich nachher Schonen hin abgefandt hatte / von sich liesse / man dennoch Dänischer Seiten andere neue Aufschüchte zu erjinnen im Stande bliebe / und durch etwas Schriftliches sich die Hände nicht gebunden haben möchte / nit fernerer Anzund Zurückhaltung der Schwedischen Troupen / einen Weg wie den andern zu continuiren / und den effect der Capitulation der einmahl fest-genommenen Resolution nach / zu eludiren ; des meriti zu geschweigen / welches man dadurch bey Er. Majest. dem Czaren sich zu machen gedachte / als wañ man dero Interesse und Verlangen sich so sehr zu Herzen gehen liesse / daß man auch zum neglectu fame & Fidei solenniter promissa die Bewerksstelligung der Capitulation an der Befreyung der Ruffischen Gefangenen accochiren liesse / welche doch / wie in schon angezogenem s. f. allbereit an- und aufgeführt / in der Capitulation nicht einmal absolute versprochen / dennoch aber supererogatorie von dem Hohen Königl. Senat in Schwede / auf den Fuß Capitulationen mäßiger Auswechselfel- und fünfziger Berechnung bewilliget / und zu dem Ende die gefangene Ruffische Mannschafft / von welcher auch viele bey solcher Gelegenheit nachher Seeland desertirte und entwichet / nachher Schonen würdlich abgefandt war / woselbst man aber dieselbe Dänischer Seiten anzunehmen damahls plätzerdings refusirt hatte / auch dertmahlen durch den Herrn General Deroisen weder Zeit / Weise noch Ort benennet / wann / auf was Art / und wohin man die in Schonen anzunehmen verregerte Ruffische Gefangene / welche doch / wann man Sie ihres Willens in Freyheit gehen liesse / über die See nicht fliegen können / geliefert zu haben verlange ; Zum nochmahligem Handgreifflich-Harren Beweiß / daß man diesem obgleich ziemlich groben dennoch gar bequemen und dauhabhaften Deckmantel zu nichts anders zu gebrauchen gedentke / als denen von der Sache nicht gründlich unterrichteten einen blauen Dunst vor die Augen zu machen / denen Allirten Russen a peu de fraix zu flattiren / und mit der darüber veranlassenden Handlung zu völliger Vertilgung der Schwedischen Troupen Zeit zu gewinnen / wolnissende eines Theils / daß es in des Dänischen Hofes Händen beruhen würde / solche Handlung wegen der Ruffischen Gefangenen Freygebung / als von welcher in der Capitulation nichts positives einmahls erhalten / weniger deren Art und Umstände exprimirt worden / nach Besieben zu trainiren / und gar die Russen mit darinn zu meliren / andern Theils / daß man Schwedischer Seiten mit den Russen sich darüber in einige Handlung gar nicht wurde einlassen wollen / nachdemmahlen man / um mit Niemanden / als mit dem Dänischen Hofe zu thun zu haben / mit demselben alleine capituliret / und die beschwerliche Conditiones in solcher Absicht hauptsächlich angenommen hatte.

XXVI

Daß dieses alles keine Soupçons und leere Speculationes / sondern des Dänischen Hofes einige und wahre Absicht gewesen / erhellet zu mehrern Ubersuß auch noch daraus / daß / als der Feld-Marschall Graf Stenbock / durch unterthänige an Ihre Königl. Majest. zu Dänemarc eingereichte Memorialia nur einiger schriftlichen Zeilen / von Ihrer Königl. Majest. gewürdiget zu werden begehret / daß dieselbe nummehro verlangten / die Ruffische Gefangene auf Abschlag- und Abrechnung gegen die Schwedische Troupen aufgeliessert zu haben / damit Er es nur in Schweden aufreisen könnte / als woselbst man unmöglich würde glauben können / daß die Auslieferung dieser Gefangenen / die man / da Sie allbereit in Schonen zur Stelle gewesen / anzunehmen vergeret / nummehro eine Conditio sine qua non seyn sollte / Ihm darunter nicht einmahl gewillfahret werden wollen. Wie konnte man bey solchem procedere einen Ernst vermuthen oder glauben / daß wenn man auch ohne und über Schuldigkeit noch die complaisance gehabt hätte / die sämtliche Ruffische Gefangene in Schweden zusammen zu bringen / und selbige mit großen Unkosten an nothwendig erforderem Proviand- und Schiffen an Orth und Stelle / die man Dänischer Seiten noch nicht einmahl hatte benennen wollen / zu liefern / man dadurch das Geringste gewonnen haben / oder nur bey verregertem schriftlichen Erklärung versichert gewesen seyn würde / daß dieselbe Dänischer Seiten angenommen / und deren Lieferung in fünfziger Rechnung validiret und für gut erkant werden sollte. Man würde ja nit Recht bey all solcher Bewandnis / für von Herzen einfügig passiren / wann man sichs noch einmahl sauer hätte werden / und sein gutes Geld kosten lassen wollen / dem Dänischen Hofe gleichsam zur Erkenntlichkeit / für die Zurückhalt- und Ruinirung der Schwedischen Troupen / die Ruffischen Gefangenen noch auf den Rauff zu schenken / ohne die geringste Hoffnung und Sicherheit / daß man so für diese / als für die allbereit auf guten Glauben erlassene Dänische Gefangene jemahls von den unter der Dänischen Capitulation stehenden Schwedischen Troupen / einen Mann wiederum zu sehen freigen werde / zummahlen dem Dänischen Hofe ja nichts leichter gewesen seyn würde / als abermahls nach gescheneher Auslieferung der Ruffischen Gefangenen / einen neuen Vorwand zu erjinnen / und eine neue obgleich ungegründete Prætenion auf die Bahn zu bringen / unter deren favere eine neue Handlung und Correspondence nach Schweden hätte veranlasset / und noch einige Monat Zeit gewonnen werden können / denen schon so gut als ruinirten Troupen vollends das Garaus zu machen ; wo man denn unter andern / wenn sonst nichts sich hätte aufgeben wollen / die von dem Königl. Dänischem Etats-Rath und General-Auditeur Vornemann in seinem schon mehrmahls sub Lit. H. angezogenen

Schre

Schreiben vom 12ten Junii allbereit auf die Spähne geworfene / und allem Ansehen nach dazu en-  
 reserve behaltene Præterition, nach welcher die Rückführung der Capitulation ad tempora jam præterita  
 zurück gezogen / und auch diejenige Schwedische Officierer / welche längst vorher aus dem Ederitz-  
 städtischen nachher Schweden / Franckreich / Teutschland / re. theils mit / theils ohne Königlich-Dä-  
 nische Häufe wirklich abgereiset waren / sich als Kriegs-Gefangene einstellen / oder wenigstens in der  
 Rechnung ad computum kommen solten / gar sächlich hätte gebrauchen können / deren Umgründ und  
 Ungereimtheit aber der Königl. Schwedische General-Auditeur Sylvin in einem unterm 2sten Junii

L. darüber abgelaassen und sub Lit. L. hiebei angegriffenen Schreiben so unwidersprechlich erwiesen  
 hat / daß man weitläufiger sich allhier darüber zu étendiren / eine Unnoth zu seyn erachtet.

XXV. Es hat nun zwar der Herr Feld-Marschall Graf Steenbock / da von dem Dänischen Hofe die  
 gesuchte schriftliche Erklärung nicht zu erlangen war / nicht unterlassen / durch die zu dem Ende ex-  
 presse nach Stockholm abgeandte Herren General-Major Watkul und Obristen Schlippenbach /  
 dem Hohen Königl. Senat das Dänische Postulatum, wegen Vergebung der Russischen Gefangenen  
 zu hinterbringen.

M. Es zeigt aber der sub Lit. M. hienächst angegriffene Extract eines von Ihrer Königl. Hoheit der  
 Königl. Erb-Princessin und Hochbegabtem Königl. Senat unterm 2ten Novembr. abgelaassenen  
 Schreibens wie wenig man auf eine solche Proposition bauen oder dieselbe nur für ernstlich gemeynet  
 ansehen können: Und wie man allen vorhin angeführten Umständen nach / gänzlich perquadret seyn  
 müssen / daß damit auf nichts anders / als zu vollkommlicher Vertilgung der Schwedischen Troup-  
 pen Zeit zu gewinnen gezelet worden. Und dannhero konnte auch die Antwort und Resolution an  
 den Herrn Feld-Marschalln Grafen Steenbock nicht anders ausfallen / als daß man auf keine Weise  
 über dieses neuerliche Postulatum sich einlassen könnte / es geben dem Ihre Königl. Majest. zu Däns  
 nemacht vorher in authentiquer Form schriftlich von sich / was Sie der Russischen Gefangenen halb  
 ver eigentlich verlangten / zumahlen man aus der bisherigen Ausführung nichts anders sich vorstellen  
 könnte / als daß es dem Dänischen Hofe nichts weniger / als ein Ernst sey / die Schwedischen Troup-  
 pen in Freyheit zu stellen / man möge auch demselben über Schuldigkeit fügen / worin und wie man  
 wolle.

XXVI. Solcher Gestalt ward nun das 1713. Jahr zu Ende gebracht. Endlich kam am 6. Januarii  
 laufenden 1714. Jahres / fast volle acht Monathe / da alles längst vergesen hätte seyn können / von  
 guter Glaube Platz und Raum gefunden hätte / die so lange vergeblich-gesuchte schriftliche in der We-  
 nige Lit. N. enthaltene Königlich-Dänische Resolution zum Vorschein / aus welcher man nunmehr / da

N. die Troupen schon sehr schwach aufeinander gezeiget / in Dänische Dienste genommen / oder sonst zu  
 Grunde gerichtet / imgleichen die Transport-Schiffe vorlängst nachher Schweden zurück gegangen  
 waren / allererst sehen und lernen solte / was die Ursache des Aufhaltens / und Dänischer Seiten nicht  
 erfüllter Capitulation gewesen. Es soll nemlich der Herr Feld-Marschall Graf Steenbock die  
 Schuld alleine haben / als welcher 1.) Die Ranzion und Subsistence-Gelder nicht bezahlet / und da-  
 für Sottorische ungültige Obligaciones hätte angeben wollen / nachgehends hätte zwar 2.) Derselbe  
 einiger in Hamburg stehender Gelder erwehnet / es wäre aber die Liquidation nicht verlanget / noch  
 bis dato eine völlige Abrechnung getroffen worden. 3.) Hätte der Czarische Ministre verlanget / daß  
 Ihre Königl. Majestät die Schwedischen Gefangenen nicht ehe frey geben möchten / bis zuvor die  
 Russischen Gefangenen aus Schweden losgelassen würden; welches Er der Herr Feld-Marschall  
 nicht zu Wege bringen können. Er hätte also die Verlastung der Russischen Gefangenen (jedoch  
 abermahls ohne Benennung von Zeit / Ort und Stelle /) und die Bezahlung der Ihrer Königl.  
 Majestät zustehenden Gelder ehestens subeforgen / als wodurch Er (so wehr hätte man sich bis dato  
 heraus zu lassen nicht gut gefunden /) zu Seiner und Seiner Troupen Freyheit so gleich gelangen  
 könnte.

XXVII. Wären zu der Zeit / da diese Königl. Resolution abgegeben worden / die Troupen noch in ihrer  
 Consistence und Capitulations-mäßig abgeliefert zu werden / im Stande gewesen / So möchte man  
 vielleicht Königl. Schwedischer Seiten / auf die in verbis finalibus enthaltene Königl. Dänische Er-  
 klärung / der Sache mit bestem Succes, als bisher / näher zu treten / noch einige Hoffnung wieder ge-  
 fasset haben; Aber da es von den etwanigen wenige Ueberbleibsel dieser zerstreut- und vertilgten Schez-  
 dishen Herde vorlängst geblieben Fumus Troës; So kam das Remedium, post nimis vulnerata com-  
 causam, gar zu spät. Will man im übrigen aber sich die Mühe nehmen / den Inhalt dieser Revo-  
 lution nach Anleitung dessenigen zu beleuchten / was darüber schon in dem vorhergehenden erwehnet  
 und vorgestellt worden; So werden alle darin angezogene Punkte schon ihre zulängliche Wieder-  
 legung gefunden haben / und hält man es dannhero für eine ganz unnöthige und überflüssige Ver-  
 mähung / alles anhero zu recapituliren. So viel dasjenige betrifft / was bey dem ersten Punkt von  
 einigen in solutum offerirten Holsteinischen Obligaciones gemeldet worden; So ist es allerdings an  
 dem / daß der Herr Feld-Marschall Graf Steenbock noch im Majo, so fort nach geschlossener Capitu-  
 lation, in der intention die / wegen der hochhin laufenden Vernehmungs-Kosten / sehr schätzba-  
 re Zeit zu menagiren / und in der an sich rechtlichen Meynung; Quod Liquidum cum liquido com-  
 pensetur, und daß der Königlich-Dänische Hof seine eigene richtige Vertheilungen / für so gut / als  
 baar Geld halten würde / einen Versuch gethan / ob durch Anhebung solcher Forderungen / das  
 Werck gehoben / und die Befreyung der Troupen, je eher je lieber zu wege gebracht werden könnte.

Weil

Weil aber der Dänische Hof solche Obligaciones anzunehmen vertueget / so ist man auch darauf nicht weiter bestanden / sondern hat schon im Junio 100000. Rthlr. aus Schweden remittiret / und davon im Anfang Julii, wie hier oben durch des Hamburgischen Senatoris Herrn Fabers sub Lit. A. angezogenen Revers vom 4ten Julii allbereit erwiesen / die baare Zahlung so wohl der Rancön, als deductis & deducendis, & compensatis compensandis, der bis dahin aufgelauffenen Verpflegungsgelder / mithin zur unverzüglichen Liquidation und Abrechnung sich offeriret / und eben dadurch vor der Zeit an den Dänischen Hof in seinen völligen Tork gesetzt; Wie man desfalls zu Vermeidung unnötigen Wiederholens / auf den 6ten. dieser Vorstellung sich nochmalns bezogen haben will; als worin zugleich summariter dargehalt und erwiesen / daß die in Hamburg baar deponirte Summe, über welche noch 30000. Rthlr. in Vorrath und überschuß bey der Hand waren / mehr als zurreichend gewesen / die ganze Dänische Foderung / so weit dieselbe in der Capitulation und in der Billigkeit einigen Grund hat / zu tilgen / wenn man auch Schwedischer Seiten auf der rechtmäßig competirenden Compensation der auf die Dänische Gefangene verwandten Verpflegungskosten / nicht einmahl hätte bestehen wollen. Was saget nun hiezu der Königlich-Dänische Hof? Das Factum Depositionis ist erwiesen / und das baare Geld war im Julio bey der Hand: Mandar es nicht platterdings leugnen / gehet aber mittelst der Expression: Das von einer gewissen Summe, welche in Hamburg vorhanden seyn solte / Erwerbung geschehen; so leicht darüber hin / als wann es ein Umstand wäre / der wenig zu sagen hätte / da doch nach aller Welt Rechten befanndt / daß derjenige der zu zahlen parat ist / und dem andern seine Gelder offeriret / denselben dadurch in mora constituire / per Tradita Doctorum communia.

Lauterbach. Comp. ad Tit. ff. de Acceptil. & Stryk. in Notis ib.

und ihm eben dadurch alle Schuld des nicht erfüllten Contracts / und folglich alles daher entstehenden Schadens Jure proprio auf dem Hals schiebe / pro Faciente enim habendus, qui facere voluit, si per alterum stetit quo minus fieret.

Grot. de J. B. & P. Lib. 3. cap. 20. §. 24.

auch bey Gelegenheit / sich dessen mit Recht und vollkommenem Beyfall aller rechtsgemüneten Menschen an Ihm erholte.

Puffend. de J. N. & G. L. 5. c. 11. §. 9.

Si ipse quod priori loco debebam praestiterim, & alter mox tergiversari velit, mihi Jus erit ipsum quovis modo licito ad Contractum implendum adigendi: vel secundum Grotium non impletum ulciscendi, aequis enim Vox est, & Jus Gentium praefere: Redde quod debes.

Grot. de J. B. & P. lib. 2. c. 1. §. 2. ex Seneca de Benef. c. 14.

Es war aber gleichwol / fährt die Königlich-Dänische Resolution fort / zu der Zeit die Liquidation noch nicht zugedacht / und die völlige Abrechnung ist noch bis dato nicht getroffen. Und das ist leiter au pied de la lettre mehr als allumwahr. Man verschweiget aber wessen die Schuld gewesen? Königlich-Schwedischer Seiten läßt man nach denen vor aller Welt Augen liegenden und in obigen schon angeführten Umständen das Publicum gerne urtheilen / ob Schweden / welches die Sache zu beschleunigen / das größte Interesse von der Welt / auch seines Orths alles erfüllet / die feindlicher Gefangenen bona fide erlassen / die baaren Gelder in Hamburg angeschafft / die Schiffe zu Abholung der Leute abgefertiget / und so gar auf kein Arges gedenkend / den Ehur-Sächsischen dritten Theil der Rancön schon am 30sten Junii mit Wecheln vergütet und richtig gemacht hatte; Oder Dänemarc / welches seiner Convenience zu fern erachtete die Schwedische Troupen zu ruiniren und nicht wieder von sich zu lassen / und von solchem seinem Vorsatz mittelst unendlich an einander geschürzter Schwümgelds-Knoten / so deutliche Proben gegeben hatte / die Schuld der verzögerten und endlich gar hinterbliebenen Liquidation und Abrechnung bezumessen / um welche man Schwedischer Seiten doch so viele Monathe nach einander vergeblich sollicitiret hatte / und mit welcher / wann es an Dänischer Seiten ein Ernst / und man der Billigkeit Platz zu geben gemeinet gewesen wäre / man eben so leicht nach denen klaren fundamenten und Principiis, welche die Capitulation und das Carrel an Hand geben / zum Stande gekommen seyn würde / als wegen des 3ten Theils der Rancön die Aufrechnung mit dem Herrn Feld-Marschall Grafen Flemming ohne einzige Schwierigkeit schon im Junio abgehandelt und geschlossen war. Was schließlich mehr angezogene Königlich-Dänische Resolution von Auflieferung der Russischen Gefangenen anführet / ist in vorhergehender 23ten und 24ten §. schon ausführlich beantwortet / welches man ad nauseam nicht requiriren / sondern sich darauf nochmalns lediglich bezogen haben will.

Man könnte / wann man weitläufiger in alle Particularia sich einlassen wolte / mehrere Dänische Transgressiones und Contraventiones anführen / wie nemlich auch in den kleinsten Umständen der Capitulation, man Dänischer Seiten manquiret / da zum Exempel die nach dem 12ten Artikel versprochene Pässe / um die Lübeck und Hamburg für die Königl. Schwedische Troupen artig-liegende Montirungs-Sorten / sicher nach Schweden zu bringen / zwar bey dem Königl. Dänischen Hofe gesucht / aber nicht verabsolget worden / item die im 14ten und 15ten Artikel für einige daselbst benannte Officierer und deren Bagage ausdrücklich bedungene Königlich-Dänische Pässe aufgegeben / indem außer einige wenige Pässe für Schwedisches Frauen-Zimmer oder Civil-Bediene / welche entwedet zu der Armée gar nicht gehöret / oder doch nach dem Carrel für frey zu achten / man so gar keinem Schwedischem Officier mit Pässen / welche doch Schwedischer Seiten fast an alle sich nur an-

XXXIX.

meidende Dänische Officierer gar prompt und freygebig aufgetheilet wurden / gewillfahret / daß man auch / wie noch der Königl. Dänische Hof in Schleswig war / fast ein Gesetz daraus gemacht hatte / keinem Schwedischen Officier mit einem Paß / nach Schweden zu reisen / zu gratificiren / viel eher aber den ein- oder andern anderswohin zu beurlauben / ungeachtet der 14. Article deutlich im Munde führt / daß wenigstens denen in Hamburg / Lübeck und Wismar zurück geliebten / und nicht mit in dem Eberstädtischen gefangenen Officierern Pässe gegeben werden sollten / damit Selbstige NB. nach Schweden und nitgends anders wohin transportirt werden könnten: Allein man will es vor der Hand hiebey bewenden / und alle unpraoccupirte Gemüther / nach allem bisher Angeführt und Vorgefalletem urtheilen lassen / ob der Dänische Hof in Eludir- und Zernichtung so sollelmer Conventionen / als die Uldeswortliche Capitulation und das kurz vorher errichtete Cartel gewesen / halb-gethane Arbeit gelassen / und ob sich derselbe zu reprochiren habe / daß Er nicht alles gethan / was dazu gehöret / von dem / was Er aus diesen beyden Verträgen seiner Seits erwarten könnte / ohne einjigen Abbruch zu profitiren / und hingegen auch in dem allergeringstem Stücke / welches der Schwedischen Parthey zu gute stipulirt worden / derselben das leere Nachsehen zu lassen.

XXIX.

Wäre es denen armen gefangenen Officierern und Gemeinen erlaubt gewesen / ihre Noth zu klagen und das unmißliche und unchristliche Verfahren / unter welchem Sie erliegen müssen / nur umständlich von sich zu sagen / oder zu schreiben / es würden saubere Particularia vor den Tag gekommen seyn.

So hat man aber Dänischer Seiten schon die Mesüres von Anfang an genommen / daß weder der Officierer / wie es seinen unter Ihm gestandenen Gemeinen / noch diesen / wie es jenen gegenüber / a. erfahren / weniger einer dem andern / andere als unverschlossene Briefe zu senden können / in welche ein jeder von demjenigen / was er für sich erlitten / etwas einfließen zu lassen / sich wol hätte müßte / wofen er nicht eine Verdoppelung seiner Plagen sich über den Hals ziehen wolte; Welches dann aus einigen von denen gefangenen Officierern in Händen habenden Briefen nur mehr als zu deutlich erhellet / da so wol die selbe / als auch so gar einige / welche noch das Glück gehabt / und die Permissioen erlangt / auf eine Zeitlang ihrer Gesundheit und Angelegenheiten halber / hie oder dorthin eine Reise zu thun / zu verstehen gegeben / daß die bloße Furcht eines noch gefährtern Tractaments ihnen die Zunge gebunden / und Sie / aufrichtig zu beichten / sich nicht im Stande fänden / so lange Sie ihre Gefangenschaft nicht wiederum entleibiget / und Sie einem unbändigen Ressentiment / durch unseitig propalirte Wahrheiten / sich exponiren müßten. Sed libet cum Tacito b. eorum irridere fecordiam, qui praesenti potentia freti, credunt extingui posse etiam sequentes avi memoria. Es können die Grausamkeiten / wodurch ein gangnes Corps Schwedischer Truppen / wieder so theure Königliche Zusage und Parole, zu Grunde gerichtet worden / auf eine Zeitlang geleugnet / vertuscht / ja wol gar denen in seiner Gewalt habenden Gefangenen / wo man es der Mühe wehrt achtet / ihrem eigenen bessern Wissen und Fühlen / samt der Wahrheit selbst wiederprechende Zeugnisse abgezwungen und expresse werden; Es wird aber dennoch das Publicum und die Nachkommenschaft die mit ihrem eigenem Sichte glänzende / und aus dem flüchtigen Effect vor aller Welt Augen liegende Wahrheit zu erkennen / und einem jeden die Justice, die seine Thaten verdienen / zu thun wissen; Desinteressirte und Nichtliebende Puffiancen aber werden an dem Wort- und Vertrag-brechendem Verfahren / einen gerechten Effel und Abscheu tragen / und der gestalt zum Nechten sehen helfen / daß der auf so unverantwortliche Weise darunter beleidigt und benachtheiligten Krohn Schweden / diejenige Satisfaction und Schadloshaltung / welche Güt- und Weltliche Rechte derselben zu sprechen / und welche mittelst der an Ihre Königl. Majest. zu Dänemarc durch Vero Etats-Rath und General-Auditeur Herr Bornemann eingereichten Protestation- und Reservations-Schrift vom 8 / 18. Dec. 1713. derselben aufbedungen und vorbehalten worden / vergnüglich angeden / und beschaffet / und dadurch der Welt ein éclatantes Exempel vor Augen gelegt werden möge / daß man gleichwol eine auch von ehrbahren Heyden vererkelte Barbarey in der Europäischen Christenheit nicht einreissen / weniger durch eine / der gefährlichen Consequenzen halber / schädliche Connivence, es dahin kommen lassen wollet / daß es zu einer gleichsam in der Christenheit autorisirten Maxime werde / was ein Dänischer Historicus schon vor einigen hundert Jahren gesagt:

Inter Vitia fordesque non ducimus Mentiri & Fallere. \*

XXX.

Man hatte sich vorgenommen / an diesem Orte die Feder niederzulegen / und bey der bisherigen Postell- und Überzeugung des Dänischen Unfugs und Barbarischen Verfahrens / zu nimmer auflöschlicher Schande dererjenigen / welche dem Hofe und der Union die gerechte Bläme über den Hals führen wollen / es bewenden zu lassen / wann es nicht eine unumgängliche Nothdurfft zu erforsdern schiene / eine Piéce, welche der Königl. Dänische Etats-Rath und General-Auditeur Bornemann sub Daro Schleswig den 30ten Januarii 1714. und unter der Rubric: Benno- tung der Schwedischen heraufgegebenen Protestation und Gegen-Protestation von Königlich Dänischer Seiten / als einen würdigen Notläuffer der nachher untern 30ten Maji dieses 1714ten Jahres heraus gegebenenen unerhörten / brutalen und heillosen Charreque, durch öffentlichen Druck in die Welt geschicket hat / und deren unpertinenten Inhalt nicht allerdings unberührt zu lassen; Nicht zwar / als was die ehrbare unpertinentische Welt einer weitern Überzeugung des vorher Deducirten / oder einer genauern Wiederlegung und Aufdeckung aller in der Bornemannischen Schrift enthaltenen elenden

a Adempto loquendi audiendique commercio quod Tacitus II. Histor. inter Tyrannidis propria & Instrumenta refert.

b IV. Annal.

\* Saxo Grammaticus Historiae Danicae Lib. IV. circa fin. Edit. Francofurt; de Anno 1576. pag. 60.

Verflesterungen nötig hätte / als welche einem jedem / der das Vorhergehende ohne Prevention gelesen / von selbst bey jedwedem Puncte wider ins Gedächtniß fallen / und Ihn die gemeinliche Blöße zeigen wird / sondern nur / um nicht etwa diesen Mann (dem man sonst so viel Probität zus trauet / daß / da Er so insoutenable Dinge / wieder eigenes besseres Wissen und Gewissen / zu avan cieren und mit einigen Farben zu schmücken / sich auf Besch genöthiget gesehen / Er es dennoch cum aliquo sensu & non sine mortu reluctantis conscientia, und also mit Geuffzen gethan haben wer de /) durch dreyseitiges Stillschweigen auf die Meynung zu verleiten / als ob Er doch in der That et was rechtsschaffenes / das Luftt leiden könne / gesagt habe / und seine vermeynte Einwendungen ohne alle Replique geblieben wären ; Da es dann zuvorders wol recht lächerlich heraus kommt / wann er eines Theiles mit einem bloßem : Si fecisti nega ! andern Theiles mit einem : Calumniare audacter (dann in diese beyde Haupt Stükke und Principia resolviret sich die ganze Piece von selbst) ver nünftige Leute glauben machen will / die Schwedische Beschuldigungen und Querelen / von violen ter und nicht erfüllter Capitulation, wären unerweislich und ungegründet / und die rechte Ursache / daß die Oibswohrtliche Capitulation nicht erfüllt (denn / daß dieses nicht gesehen / gesehet man nun endlich) und die Schwedische Armée, an statt daß Sie hätte sollen nach Hause transportiret werden / zerstretet und auf den Grund ruiniret worden / sey nicht den Dänen / sondern den Schweden selber zu zuschreiben / als welchen es um ihre Leute wenig zu thun gewesen wäre / und welche lieber etliche tausend Reichsthr. hätten sparen / als liquidiren / bezahlen und ihre Mannschafft heimholen wollen.

Die bloße Proposition ist so rebutant und unvernußtig / daß man sich nicht gnug vers wundern kan / wie ein Mensch sich es nur hat dürfen in den Sinn kommen lassen / die Welt sey dumm und nährlich genug / es Ihm zu gefallen zu glauben / es habe Schweden de gaveté de ceur seine Leute wollen in der Gefangenschafft crepiren / und eine so ansehnliche Anzahl wackerer Mannschafft / der feindlichen Discretion überlassen / indessen gleichwol zu deren Abholung die Schiffe aus Schweden nach Apenrade zeitlich absenden und 100000 Rthlr. baaren Gelbes remittiren / hernach aber an der Liquidation, oder einer difference von einigen tausend Rthlr. es accrochiren / und ihre Schiffe lies ber ledig wieder nach Hause segeln lassen / als eine / obgleich noch so unbillig prätendirende Summa Geldes zu einer solchen Zeit sacrificiren wollen / da diese Leute und derselben Freyheit dem Königreiche Schweden von unlegbahrem inestimablem Werth seyn mußten.

Die Drangsalen / so die Schwedische Gefangenen in Dännemarc zu erdulden gehabt / sind lauter chimérique Fabeln / wofern man dem Hrn. Bornemann glauben soll / und mag es den guten Leuten nur geträumet haben. XXXI.  
 Warum ? Die Leute würden ja denken / daß in Dännemarc lauter Türcken und Tartern wären. So gute Opinion hat der Hr. Bornemann von dem Christenthum seiner Nation, daß Er meynet : Weil ein Däne doch ein Christ ist / oder doch seyn solte und besser ; So werden die Leute schon glauben / er könne nicht solche Actions begehren / die man mit Recht und christlich nemet / und nur denen ungläubigen Nationen (unter welchen Türcken und Tartern sezt in einem Sprichwort gebedien) insgemein zugeschrieben werden. XXXII.  
 Ist eben die Hoheit / welche die alten Römer begiengen / die alles / was nicht Latein und Griechischer Nation war / für Bar baren / sich aber für gar saubere Leute hielten / und dennoch in einigen ihrer eigenen Schriften tausend Zeugnisse und Werkmahle hinterlassen / daß unter Griechen und Römern tausend Schanden und Koster im Schwange gegangen / die ihre so genannte Barbaren nicht einmahl gekannt / und daß diese mit vielen ihren Tugenden und löblichen Actionen / Römer und Griechen tausendmahl beschämet.

Wol unterrichtete und mit einem heuchelnden Christenthum sich nicht schändlich selbst be triegende Christen / werden es gesehen / und beklagen es mit Wehmut / daß man eben dieses von Türcken und Tartern in Gegenhaltung der leider ! mehr als zu verderbten Christenheit in vielen Stük ken / da es auf äußerliches Recht / Ehrbarkeit und die Ausübung einer gesunden Morale ankomet / sagen und zu Beschämung der Christenheit bekennen müsse. Ist nun dem also / wie es in der That ist / was will der Herr Bornemann mit seinen Türcken und Tartern sagen ? Et quae ? qualis ? quanta ? Dänen sind keine Türcken und Tartern / Es ist es nicht wahr / was die Schweden sagen / daß sie är ger als auf Türkisch hantiret worden. Sind argumentationes, darüber die Leute lachen / und die man a baculo ad angulum nemet. Man saget nicht unbedächtlich / daß Sie ärger als auf türkisch hantiret werden. Dann diese / wann gleich nach Orientalischem Gebrauche ihre Krieges Gefanges ne ihre Sklaven sind / dem Leibe nach / die sie doch vielfältig und bey verpührendem Wohlverhalten ge linder und hebricher halten / als denen Schweden in Dännemarc gesehen / lassen doch wenigstens denselben ihren Gottesdienst und Gewissens Ruhe / zwingen sie weder zum Mahometanischen Aberglauben / noch zu Krieges Diensten / oder wieder ihr Vaterland zu sehren und in demselben meynendig oder treulos zu werden. Man sehe aber im 10 / 11 / 12 / 14. und folgenden 5. dieser Vor stellung / wie es in diesen Stükken denen gefangenen Schweden ergangen / und urtheile so dann / ob Tür cken oder Dänen leidlicher verfahren / und welche von beyden Nationen ein ander darunter etwas zu re prochiren habe. Allen die siehet nun des Herrn Bornemanns starke Negativa, Er will es mit Crempeln erwieisen haben / daß denen Schweden so übel mit gefahren worden / daß Sie Dienste nehmen / oder crepiren müssen. Der gute Mann / wann er die Hand aufs Herz legen / und sein Ge wissen erforschen will / wird schon finden / daß es Ihm sage : Was dürfen wir weiter Zeugniß er. und am 1 / 11 ten Septembris 1713. hat es der Herr General Auditeur Sylvin in einem kurzen untere thänigen Memorial (v. supra §. 17.) Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarc selber vor Augen geleget. Man

Man ist aber zu der Zeit / da man unter vier Augen mit Ihm hätte reden / und wann er Unwahrheiten der gegenwärtigen Majestät des Königs vorgebracht hätte / Ihn schon dafür hätte finden können / Die Antwort darauf schuldig blieben / und that / als hörete man es nicht. Nun aber provociret man ad Exempla. Der Herr Bornemann gebe sich die Mühe und lese selbige in denen vorhergehenden §§ nach der Reihe und en gros, dann das Detail, wann man alles / was dieser oder jener erlitten / und wie leicht / da Er anjzo echappiret will / schriftlich von sich geben könnte / ersähen wollte / würde die Auflage eines Folianten erfordern. Und wann man alle diese Mühe gethan hätte / und also dann dem Herrn Bornemann alle Satisfaction gegeben zu haben vermeynen wollte / würde Er democh mit eben der facilität / mit welcher Er tausend vor aller Welt Augen liegende selbstredende facta leugnen will / auch die Particulier-Depositiones, wenigstens wo sie an Schwedischen Orten geschehen / als Ca-lumnien verworffen / & li negasse sufficiat, einen als den andern Weg die Hände waschen wollen. Sonsten / wann es der Mühe verlohnete und man Hoffnung haben könnte / einem der nicht sehen will / die Augen / und einem / der nicht gläuben will / das Verständniß zu öffnen / würden tausend lebendige Zeugen nummehro aufzustellen seyn / die ungerechte Gewalt zu Dänischen Diensten gezwungen / ihre Pflicht und Gewissens-Trieb aber durch rechtmäßige Flucht wieder an Schwedische Dörther gebracht hat / die zu ersähen wissen / wie man mit Prüegeln / Hieb und Wunden / mit Hunger / Durst und Stend Sie zur Dienst-Nehmung genöthiget / wie man sie in Zahlreicher Menge in enge Dörther / ja wol in unterirdische Höber und Keller wie Heeringe gepropfet / und selbige mit zugerauemem Wasser so hoch gefüllet / und anlauffen lassen / daß es ihnen bis unter die Achseln / ja denen / so nicht der größesten Länge gewesen / bis an die Gurgel gestanden / und Sie 2. oder 3. mal 24. Stunden lang in solcher Situation stehen / und nicht ehe von dannen gelassen / bis Sie Dienste zu nehmen sich erkläret / wie man andere an ihren Gliedern muthwillig verwundet / ja gar unter die Fußsohlen gebrannt / und lebendig so lange gebraten / bis Sie sich gleichfalls bequemet / en fin wie man durch unzählige andere dergleichen Barbarien und Marten einen nach den andern müde gemacht / und so dann zur Dänischen Fahne schweren lassen. Will der Herr Bornemann alles dergleichen mit seinem Nego abfertigen; So möchte man wol wissen / qua fiducia fretus er von seinem Mein die Opinion habe / daß es mehr geteuf werde / als so vieler hundert / ja tausend Menschen Ja und einmüthige Aufsage / die da zeugen / was Sie gesehen / erlitten und gefühlet und welche die mehr als Heydnische Grausamkeiten schon mehr als gar zu notorisch in der Welt gemacht haben.

XXXII.

Er vermeynet nun ferner seine allegation in Händen habender eyblicher Depositionen / wie übel der Dänischen Gefangenen / seinem grundlosen Vorgeben nach / in Schweden erwartet worden / von grossen Bewichte zu seyn / und berufft sich desfalls auf sein an den Herrn Grafen Steenbock abgelas-senes sub Lit. H. die oben allegirte Schreiben. Alleine zu geschweigen / daß er nichts zum Vorschein bringet / und vermeynet / daß sein: Er hats gesagt; Nun Beweiß zureichen werde; So darf er nur den 10 und 17. §. dieser Vorstellung / und das dabey sub Lit. L. allegirte Schreiben des Königlich Schwedischen Senats einmahl wieder vor sich nehmen / so wird er darin die völlige Antwort und Abfertigung / welche man allhie ohne Noth nicht recapituliren will / schon vorfinden.

XXXIII.

Man hätte / fährt er ferner fort / Schwedischer Seiten / wann solche Härte gegen ihre Gefan-gene gebraucht wäre / sich desfalls melden / und darüber klagen sollen. Allein ist es möglich daß das Papier nicht roth werden müssen / da der Herr Bornemann dieses geschrieben. Er / durch dessen Hände den ganzen Sommer über / bis in den Herbst / so manche schriftliche Beschwerung gegangen / und in dessen eigenen Ohren so manche mündliche Klage erschollen / darf noch leugnen daß über uns menschlich hartes Tractament einmahl geklaget worden. Quomodo Vir Bone Famæ & Pudori tuo consulis? Der günstige Leser sehe doch den obigen 1 ten §. und demselben inserirtes kurzes Memorial an Ihre Königl. Majest. zu Danemarck / imgleichen den 2 ten §. und das Memorial Lit. K. an / und urtheile dann / qua fide & quo candore der Herr Bornemann / der die Memorialia beyden Sei-nen Endnigsten König und Herrn selbst eingereicht / und dieselbe vorgetragen / vorgeben möge / es sey nicht einmahl angemeldet worden / wie heftich die Schwedische Gefangenen haniret würden / und wie weit nach solcher Sinceritäts-Probe / seinen übrigen Worten und Vorgeben zu trauen sey.

XXXIV.

Was hiendacht der Herr Bornemann von Arrestatis ansehret / womit Er beweisen will / daß die Schweden alle freywillig Dienste genommen / wird Niemand leicht ohne lächeln / und ohne die reflexion zu machen / lesen können / daß derjenige / der so efficace Mittel zu gebrauchen weiß / Leute zu Diensten zu zwingen / auch nicht verlegen seyn werde / dieselben schreiben zu machen / was Er will / und wann es auch in sich hielt / daß Er seinen Gott / wie seinen König und Vaterland verkleugnen solle. Man bringe solche Arrestata zum Vorschein / sind einige darunter von denen aufgegeben / welche izo in Freyheit sind / so sollen dieselbe mit so viel dero eigenhändigen Arrestatis, daß jene durch Barbari-sche Grausamkeiten von ihnen erzwungen worden / enerviret und wiederlaget werden. Ob man in Schweden / Dänen / so Dienste gesucht annehmen / refusiret / ist schon oben §. 16. von denen / so fremder Nation waren / mit Nein / von gebornen Dänen aber mit Ja beantwortet / und so wol in selbigem / als folgendem 17. §. dessen justice, die Unzulänglichkeit des Schlusses / welchen man von denen Dänischen auf die Schwedische Gefangene machen will / und überall die Willig und Gelindigkeit des Schwedischen Verfahrens in Ansehung der Dänischen Gefangenen erwiesen / und dadurch alle demjenigen / was der Herr Bornemann allhie einstreuet / zulänglich bezogenet worden. Daß den Dänischen Gefangenen in Wisimar drey Löhnungen vorenthalten worden / wird der Herr Vice-Gouver-

Gouverneur dasselbst als eine unverfälschte Unwahrheit und Calumnien nimmer an sich kommen lassen/ und darff es übrigens keiner operirenden Untersuchung/ was die Ursach sey/ welche die Schweden zu der Verweisung gebracht / daß Sie häufig Dänische Dienste genommen. Dann diese ganze Schrift erweiset es / und in der ganzen Welt ist schon notorisch / daß es Ihnen die liebe Noth gethan / und es mit Ihnen geheissen: Vogel frey oder frey; und Jedermann / der der Schwedischen Unterthanen Treue und Genu kennet / wird es; als eine gar natürliche ob gleich von dem Herrn Bornemann nicht erkannte Wahrheit / und von sich selbst ergebende Folge/ gerne gesehen / wann Er siehet / daß sie Dänische Mousqueten auf die Achseln nehmen / daß es ohne Zwang nicht zugegangen seyn müsse. Er ja / wendet hie der Herr Bornemann ein / man liesse Sie gleichwol Schwedischer Seiten crepiren / und sandte ihnen weder Geld noch Subsistence. Was sollten Sie thun? Responderur: Dännemarc hätte Ihnen Geld und Subsistence geben sollen / das will die Capitulation, und der deutliche Inhalt des Cartels vermag es / wie s. 19. zur Genüge erwiesen worden. Das hätte man so dann im Anfange Julii da die Gelder schon bey der Hand und zur Stelle waren / nach billigen Capitulations- und Cartel-mäßigen Principiis sein mit einander berechnen / die liquidirten Gelder annehmen / und die guten Leute nach Hause senden sollen / so hätten Sie noch in selbigem Monate ihr eigenes Brod in Schweden essen können / und Dännemarc hätte die Reputation und Ehre / heilig gehaltenere Capitulation und Zufüge / davon gebracht. Allein der Herr Bornemann impliciret sich hie selber bergestalt / daß Er schwerlich ein Aufkommen finden wird. Den Augenblick hat Er vorzugeben / der Schweden eigene Unbarberzigkeit hätte die Leute zur Desperation gebracht / daß Sie Dienste nehmen müssen / wann Sie nicht crepiren wollen / indem Sie Ihnen nichts zum Unterhalt gesandt / und in der fünften Zeile bernach beruffet Er sich auf die richtige Dänische Verpflegung-Rechnungen / daß denen Gefangenen / vermöge des Cartels / der Unterhalt sonder Sperrung und Verbalten gereicht worden. Ist denn also / wie Fonten die Gefangenen in Ermangelung Schwedischer Rationen crepiren / i. e. verhungern / verschmachten? Sie hatten ja ihren richtigen Cartel-mäßigen Unterhalt (si crederet fas est) und bey anderthalb Hund Brod und 2. fl. an Gelde täglich / wird kein ehrlicher Schwede verderben. Hat es Ihnen aber daran gefehlet / und haben sie in Mangel Schwedischer Assistance crepiren und Dienste nehmen müssen / wie der Herr Bornemann kurz vorher mit gleicher Confidence gesagt / wie können dann die Dänische Verpflegungs- Rechnung richtig / oder es wahr seyn / daß Dännemarc Ihnen Cartel-mäßigen Unterhalt gereicht? Quomodo haec coherent? Man beklaget billig den guten Herrn Etats-Rath Bornemann / der dem Dänischen nach / seinem Bedächtniß in solchen Dingen / als die Er ist Noth- und Amts-halber a contrecœur & contre son genie zu förtwären hat / und bey solchen Gelegenheiten / da es heiſset: . . . oportet esse memorem, nicht gar zu stark trauen darff. Es wird bey solcher offenbaren sich selbst veranthenen Contradiction, das Zeugniß der gewesenen nun aufgeweckelten Städtischen Krieges- Gefangenen / woraus sich der Herr Bornemann beruffet / von der Ihnen in Dännemarc wiederfabrenen Begegniß / der Welt die Idee und die Opinion, welche der Herr Bornemann gerne infinuiret wissen wolte / schwerlich beybringen. Viele unter diesen Letztern wissen den Marck / wo sie gewesen / Blutschlecht zu rühmen. Sind sie aber generalement zu reden etwas besser / als die unter der Odenwobrtischen Capitulation stehende gefahren; So ist die Ursache leicht zu begreifen. Es waren wenige Leute / mit denen es sich der Mühe nicht verlohnete / sich ihrentwegen einen bösen Namen zu machen. Die unter dem Herrn Grafen Steenboef gefandene aber machten ein ganzes ansehnliches Corps aus / und da konnte man nach der Politique, quæ omnia utilitate metitur, ehe und mit besserer grace ein bißchen von der Reputation daran wagen / und jenen / mit etwas verändert- und erweiterten Worten / den Spruch zur Legitimation abborgen: Si Jus fasque violandum in Magnis, & magnarum gratia violandum est, in cæteris minoris momenti rebus (Das waren die Städtische Gefangenen) Iustitiam colito.

XXXV.

Nun kommt endlich der Herr Bornemann auf die Aufwechselung an sich selbst / und wil behaupten / daß die Schweden dieselbe (pensée trop ridicule) selbst muthwillig verhindert hätten. Man wil sich aber damit um so weniger aufhalten / als diese ganze Vorstellung den Ursprung dieses fahlen Vorgebens hin sattfam erwiesen / und insonderheit der 6te / 21ste / 22ste / und folgende s. s. den rechten wahren Zusammenhang vorgetragen / der 26 und 27ste aber dasjenige juristisch wiederlegen haben / was allhie von unannehmlichen fürstlich- polsteinischen Obligationen und vermempter Unzulänglichkeiten der in Hamburg deponirten Gelder / aus der Königlich- Dänischen Resolution vom 6ten Januarii a. c. recogitirt wird. Wobey doch zu verwundern / daß dabey nummehr der Dänischen Gefangenen / auf welche es doch hauptsächlich mit ankommen solte / von dem Herrn Bornemann mit feinem Worte weiter gedacht wird / zum abernabilgen Beweis / daß es den Herren Dänen um diese Leute so gar sonderlich nicht zu thun gewesen / noch der Sachen damit wieder abgesehen worden seyn / wann man gleich Schwedischer Seiten darunter condescendirt hätte. Es erkennet man ferner der Herr Bornemann / die Schweden hätten ihre Contra-Rechnungen urgirt / also lein es wäre damit angefangen und nichts zu Ende gebracht / die Schwedische Deputirten wären a la sordaine fort / und davon gereiset / ohne des Königl. Senats Wissen. Dänischer Seiten hätte man nicht trainiret / Er hätte ja exprés in Schleswig bleiben müssen / um alles zu reguliren und abzurathen; Allein / da wären die Schwedische Deputirten im October fortgegangen. Sollte man hie nicht meynen / es müsse dem Dänischen Hofe sehr leid gewesen seyn / daß sich der Handel so unglücklich

glücklich erschlagen / und der Schwedische General-Auditeur so ungeduldig gewesen / daß Er sich nicht resolviren können / noch einige Monathe lang / wie bis dahin geschehen / in Schlesiwig mit denen zur Rechnung Deputirten Schwedischen Commissariats-Bedienten spazieren zu gehen. Wann es auf nichts als die unmöglich verretende Schuh-Sohlen angekommen wäre / möchte sichs hören lassen; So hat aber der 1ste und folgende s. s. schon gewiesen / daß dieser Königl. Schwedische General-Auditeur schon über drey Monathe sich hatte müssen amüsiren lassen / und am 9. Septembris st. n. noch nicht einmahl eine schriftliche Antwort hatte erhalten können / warum man nicht zur Sache schreiten / noch die Schwedischen Trouppen von sich lassen wollen / daß Er schon damahls / in dem an Ihro Königl. Majest. übergebenem unterthänigem Memorial, declariret / wie Er sich nicht länger vergeblich aufhalten lassen dürfte / mit eventualer Protestation und Reservation, daß noch am 17. October, da Er endlich wirklich abgereiset / die Commissarij Falcker und Williamson / mit den Deputirten des Dänischen Commissariats / zu nichts kommen können / und daß inmittelst die Intention des Dänischen Hofes schon gar zu deutlich aufgebrochen / die Armée schon ohne Hoffnung / Sie jemahls wieder in ihrer Consistence bey einander zu sehen / ruiniret und auseinander gejaget / und es übrigens an der Saison war / daß die Transport-Schiffe wieder zurück mußten. Was in denen Monathen Junio, Julio, Augusto und September, da alles zehnmahl hätte clariret werden können / geschehen sey / überhüpft der Herr Vornemann mit geßissem Stillschweigen / wol wissend / daß die darin unmüßlich verzögerte Zeit / und die viele Bewegungen / so man Schwedischer Seiten sich in denselben gegeben / die Sache / wie es hätte seyn können und müssen / zum Stande zubringen / ihn mit seinem dreiflen Asserto, es hätte nur an den Schweden gemangelt / zu seiner unbeschreiblichen Confusion und eludirer / nicht erfüllter Capitulation, unwiderprechlich bestätigen. Bey welcher offenfündigen Bewandnis man denn / auf der ganzen unpartheyischen ehrbahren Welt aquitables Judicium provociret / ob denen so wolgeplagten Königl. Schwedischen Gefangenen / es fen Officier oder Gemeinen / denen Wort und Capitulation nicht im geringsten gehalten worden / zu verdencken / oder an Ihrer wohlverworbenen Reputation es Ihnen mit Recht schädlich seyn möge / wann sie nach ihrer Freyheit / die sie nach der Capitulation, wann nach derselben auf guten Glauben mit ihnen gehandelt wäre / längst hätten haben sollen / sich gesehner / und dieselbe quovis modo zu erlangen gesucht? Ob derjenige / der Glauben und Zusage zu erst gebrochen / auf Reverse Obligations, und Versprechungen provociret / und den Glauben / den er mit Füßen tritt / von anderen fordern könne? Ob nicht vielmehr / nach allen natürlichen Rechten und Billigkeit / dafür zu halten / daß kein unter der Lebens-wobhriftlichen Capitulation gestandener Königl. Schwedischer Officier oder Gemeiner / für Dänische Gefangene mehr / sondern für Freye / wieder Zusage / Treue und Glauben / unerantwortlich decidirte Leute zu achten und / wann sie sich in Freyheit zu setzen Mittel finden / ungeachtet was man ihnen zur Umgehülfe und wieder die Capitulation vor Reserve abgedungen haben möchte / daß sie recht und wohl thun / wann sie derselben sich bedienen? Und ob nicht endlich der Königl. Dänische Etats-Rath und General-Auditeur sich und den Hof / von dem er dependiret / gewaltig protestirret habe / wann er eine so unerhörte schändliche Piéce, als unterm 17ten Maji laufenden Jahres / wieder die Königlich-Swedische Officierer / und dem Nahmen: Beremptorial-Citation Sec. von ihm aufgedrütet / und als eine ungestalte Mißgeburt in Publicum produciret worden / ans Tages Licht zu bringen / und darinn mit infamen Äußerungen wieder ehrlche Leute zu wüthen / ja mit Strang und Ecartelierung zu drohen / kein Bedencken tragen wollen. Man lässet solche Chartreque, beborat / da sie in der unterm 30ten Eusdem von dem Königl. Schwedischen Ober-Auditeur Hr. von Excard derselben entgegen gesetzten Declaration, ihre Abfertigung schon gefunden / auf ihrem handgreiflich und notorischen Unwerth beruhen / und den Urheber unter der daher auf ihn redundirenden billigen Beschämung erröthen; Ist aber wol versichert / es werde kein Schwedischer Officier oder Gemeiner / der einmal auf freyen Fuß wieder getreten / nach Dänischen Reich-Thüssen / dorer oder anderer verglichen douceurs, welche der aus Egyptischer Diensthahrt durch mächtige Führung entwischten aber verwobhrnten Israeliten Herzen amoch nach sich zogen / Er in seinen Prisonnere-Quartieren Blut selten gesehen / sich wieder sehnen / sondern vielmehr im starken Vertrauen / der gerechten Sache / und zu der unaufsöblich zu erwartenden Götlichen Ahndung / über den feindlichen nimmer zu justificirenden Insug / an Orth und Enden / wo Sie unter verhöbstem Götlichen Befstande und Seegen / die Ihnen und Ihren Landes-Leuten wiederfahrne Barbatsche Gemalt und Drankfah / zu seiner Zeit / ressentiren helfen können / sich sämtlich finden lassen. Man giebet dabey allen in Königlich-Dänischen Diensten stehenden Herren Officierern / welche unmöglich anders als mit einem unbeschreiblichen obwol heimlichen Ekkel / die unvernünftige Proceduren ansehen können / zu bedencken / was Sie bey der neuen nach wilder Heydnischen Art stark riechenden Krieges-Manier zu wagen haben / welche der Hof / dem Sie dienen / einzuführen gemepnet ist / und stellen es zu Ihrer vernünftigen Erwegung und Nachsinnen anheim / ob Sie als Leute / die im Ehre dienen / ihr Leben / dessen Ende ein jeder redlicher Soldate täglich und gewoß / aber auf dem Bette der Ehren erwartet / und ihre Haut dem Hofe auf Slavische Weise verkauffet / im heute / oder morgen / am Stränge und unter Bittels Händen zu sterben? Wahr ist es / Schwedischer Seiten trägt man an solchen Brutalitäten billigen Abscheu / und würde sich für eine ewige Schande halten / von dergleichen execrablen Dingen der Welt das erste Exempel vor Augen zu legen; Solte aber / wieder besseres Verhoffen /

hoffen / ein Excés raufender / alle Humanität und Ehrbarkeit verleugnenden feindlichen Wuth/ die erste Bahn brechen / wird eine unumgängliche ob wol betrubte Nothwendigkeit / die Nachfolge bey Gott und Menschen rechtfertigen / und ein Jeder / den der Effect gerechter Repressalien und Vergeltung treffen möchte / nur seinem Unstern und seiner unglücklichen Wahltes zu imputiren haben / daß Er einem Hofe dienet / der durch unmensliche Barbariſche Proceduren Christliche Kriegs- Marieren / wo nicht aus der Welt / doch aus seinen Armee / Feld Lagern und Ländern zu verbannen / und die Seimige / die vor Krieges- Gefangenschafften ja eben so wenig / als die Schweden / Garantie oder Eiserne Briefe haben / nicht etwa denen feindlichen Schwerdtern Canonen und Mousqueten / welche tapfere Gemüther nicht schrecken / sondern wann Sie alles gethan haben / was ehrlichen Leuten gebühret / als unnütze Knechte und Slaven des Büttels Stränge / Peil und Messern zu exponiren Fein Bedencken tragen wollen.

Addenda.

**M**an hatte allbereits die vorhergehende Vorstelllung unter die Druck- Presse gegeben / als man dreyer von Dänischer Seiten abermahls in die Welt gefandten Piecen ansichtig worden / in deren Einer der Königl. Dänische Krieges- Fiscal David Krolom unter dem Titel: Wohlmeyende Warnung an die sämtlich Königl. Schwedische aus ihrer Gefangenschafft in Dänemarek delerirte Officiers etc. und sub Dato Schleswig den 10ten Junii / denen Extravagancen / womit man Dänischer Seiten sich anugsam allbereits vorhin prostruirt hatte / anoch das Wort reden / und die ihrer ungerechten Gefangenschafft entgangene Officiers gleichsam wiederum ins Netz zu lozfen / noch einen Versuch thun; in den beyden andern aber sub Dato Rendsburg den 12ten Junii / ein Unsinziger Mensch / der sich von Schiedel und Rendsburgischen Garnisons- Auditeur neimer / mit Schmähen / Schelten / Lästern und Narrenpossen / denen Lesern gleichsam die force des Dänischen dem Publico zur prostitution derer Acteurs bisher praesentirten Schauspiels geben wollen. Man hat / im das Spiel etwas zu verändern / und die Zuschauer dieser Tragi- Comedie nicht verdrüsslich zu machen / a propos gefunden / verschiedene Verjohren aufs Theatre zu führen; Und eben darum hat / nachdem der Herr Etats- Rath und General- Auditeur Bornemann / zweifels ohne seiner Verjohren und der / die Er zu agiren gehabt / satt und müde / abgetreten / der Herr Kriegs- Fiscal die Bühne bes schreiben / und zuletzt / weil doch kein Schauspiel ohne Wiffelthrina leichtlich seyn soll / ein Narr den ganzen Handel beschließen sollen. Man hält das kahle Geschmier dieses Letzen ja der Ehre und Würde nicht werth demselben in einer unrer publiquer Authorität ans Licht tretenden Schrift das geringste zu antworten und müste allenfalls / wann ja etwas darauf geantwortet werden sollte / der Stoff- Knecht demselben die gebührende auf eines Stoff- Narren Geschwad; quadrende Abfertigung geben; hat aber indessen / auf Veranlassung der Erstern / von dem Herrn Kriegs- Fiscal emanirten avertiren wollen / daß Dänischer Seiten / in allen Schrifften / Status Cause & Quaestions facis subdole invertiret / und denen Leuten / wie insgemein eine ungerechte Sache mit dergleichen Künsten behelfen muß / ein blauer Dunst vor die Augen gemachet werde; Indem allhie die Frage gar nicht ist / ob ein Officier / der das Unglück gehabt / als ein Kriegs- Gefangener in seines Feindes Hände zu gerathen / sich demselben in solcher qualität allemahl / so lange er nicht ranconnetet / aufgewechselt / oder durch eine generale und mutuelle Wiederlosgebung / auf strengen Fuß gerathen ist / zu sitiren nöthig habe und schuldig sey? Denn dieses leugnet man / als eine in offen kundiger Willigkeit und aller Völkter Rechten fundirte Sache / Königlich- Schwedischer Seiten so gar nicht / daß man vielmehr diezmäßigen Gefangenschafft entziehen wollten / als Wort- und Ehr- vergessene Menschen abhorriren / und ihrer Dienste in Kriegs- Actionen zu gebrauchen ja nicht verlangen würde. Dieses aber Büten- ret man Königlich- Schwedischer Seiten mit ungeweisstem Beyfall aller Nicht- und Ehrliebenden Gemüther / daß die unter der Obenswöhrtschen Capitalur gestandene Königlich- Schwedische Officiers und Gemeine / weil Sie nicht absolut und auf Discretion gestandene Königlich- Schwedische Condition unsehbarer Besten / und Transportirung sich ergeben / von der Zeit an / da man Königl. Dänischer Seiten / die zu ihrer Kanzion remittirte Gelder / præviä Liquidatione, im Anfange Julii 1713. anzunehmen gewogert / nachher die zu ihrem Transport aus Schweden abgeandte Schiffe / nach so lange gehabter Eobult / ledig wieder absegeln / und den Schwedischen General- Auditeur Sylvania unverrichteter Dinge wieder abreisen / und also den Vorja; deutlich merken lassen / daß man demenselben das so heilig gegebene Wort und Zusage nicht halten / noch die Capitalatur zum Effect kommen lassen wolle / nicht mehr als rechtmäßig Gefangene / sondern als mit Gewalt / wieder Wort und Zusage de facto detinirte Leute anzusehen / und Sie danemhero befügt sind / sich quovismodo, und ohne dem geringsten Albruch ihrer Ehre und Reputation, in Freyheit zu sezen / nicht aus dem von dem Kriegs- Fiscal abermahls subdole und fälschlich præsupponirendem / aber mit allem darauf gebauetem fälschem Einwenden / von selbst wegfallendem Grunde / weil ihre Gefangenschafft / wie doch in der That wahr und unleugbahr ist / ungemein hart und schwer gewesen / sondern weil ihnen Wort

und

und Zusage / mit gebührender Erfüllung der Capitulation, nicht gehalten worden/ Sie also die Hri-  
ge eben so wenig zu halten schuldig, sondern als freye/ ob wol in der That vergewaltigte Leute besuget sind/  
ihrer ihnen unrechtmäßig vorenthaltenen Freyheit nachzutrachten / und der unrechtmäßigen Gewalt  
sich zu entziehen. Dieses sind klare nach der bloßen gesunden Vernunft von selbst in die Augen fal-  
lende Dinge und unleugbare Wahrheiten / zu deren Behaupt- und Evinicirung nichts anders nöthig  
ist / als der in vorhergehender Deduction ausführlich enthaltene Beweiß / daß alle diese unter der  
Ältenwohrtlichen Capitulation gestandene Officierer und Gemeine / in dem gedachten Casu sich be-  
finden / und ihnen der Effect, der vor sich gehalten deutlichen Capitulation durch eine entsefliche Per-  
fidie derer / in deren Hände Sie unglücklicher Weise gerathen sind / zu nichte gemacht/ und Ihnen  
also das Wort und die Zusage/ auf welche Sie sich ergeben / und ihre Waffen niedergeleget / propu-  
diolos ad Posteritatem Exemplo nicht gehalten sind. Bey sothanen kundbahren Umständen ist es  
ungereimt / auf abgezweyete Reverte und Verschreibungen particularier Officierer zu provociren/  
und vorzugeben / es habe solchen Leuten keiner / als dessen Krieges-Gefangene Sie sind / und dem Sie  
sich verschrieben haben/ zu befehlen. Dann so wahr und unleugbarh dieses Letzere / von denen / wel-  
che durch unbedungene Ergebung und auf Discretion Krieges-Gefangene geworden sind; So Grund-  
falsch und captios ist es / wann es auf solche Leute appliciret werden will / welche eine wohl clausulirte/  
aber von dem Gegentheil seines Orths nicht erfüllte / sondern schändlich eludirte Capitulation vor  
sich haben / wann sie mit der Zeit nicht nur vor ihre Verschönen sehen/ und gleichsam mit Händen greif-  
sen / wie mit Ihnen gehandelt/ und wie ihre Capitulation unter die Füße getreten worden / sondern  
wann auch ihre natürliche Obrigkeit/der Sie mit Eyd und Pflichten originarie verbunden sind/ öffent-  
lich erweist und declariret / daß Ihnen Gewalt und Unrecht geschehen / und Sie als wieder Capitu-  
lation, Wort und Zusage schändlich ins Ne; gelockte und mißgehandelte Leute / ihrer Freyheit nach-  
zutrachten / volle Befugniß haben / und es Ihnen an ihren Ehren und wohlervorbener Reputation  
unschädlich seyn solle. Der Herr Kriegs-Fiscal Krolow wil zwar nicht Ja hiezu sagen / sondern dro-  
het einen Weg als den andern mit Strang und Ecartelirung; Allein / wenn man gleich seinem  
Vorhaben die Ehrethum/ und es als Dännemarcis publice Stimme ansehen will; So hat in Con-  
cilio populorum & Nationum Schweden die Seimige / und hoffet/ daß nach natürlicher Billigkeit  
unanimia Gentium moratorum suffragia, nach vorhergesetz- und deducirten Gründen / auf seiner  
Seiten seyn / und das in der Natur eingepflanzete Principium Stand halten werde: quod fidem non  
servanti nulla Fides, sed Odium & Execratio Populorum debeat. Will aber Dännemarc sein  
eigener Richter seyn/ und entweder an denen redlichen/ nummehr in Freyheit sich befindenden Officie-  
rern und Soldaten/ bey Gelegenheit / eine Barbarische Wuth / oder an denen in ungerechter Ge-  
fangenschaft noch bey sich haltenden unschuldigen Leuten/ seinen bösen Willen ausüben; Muß man es  
zwar Königlich / Schwedischer Seiten der zu seiner Zeit vergeltenden Göttlichen Rache vor der  
Hand anheim gestellet seyn lassen; Wird aber der Gelegenheiten / welche die Zeit an die Hand geben  
möchte / sich zu bedienen wissen / durch die dißseits angebrochte gerechte Repräsentien / welche nach aller  
Völder Rechten / so über Unschuldige / als Schuldige ergehen / der Barbaren Einhalt zu thun;  
Christliche Pußancen aber/ die an dem ungebundenem rasendem Wüthen einen Eckel haben / werden  
Ihres Theiles durch nachdrückliche Mittel dahin sehen / und cooperiren / daß an dem Orthe / von  
wamnen das Unheyl hergestossen / die böse Quelle gestopffet / und durch ernstliche Abndung des ersten  
heillosen Crempels dem wüsten mehr als Heydnischen Unwesen gesteuert werde.

Non enim ibi consistunt exempla ubi coeperunt; sed quamlibet in tenuem recepta  
tramitem lacissimè evagandi sibi viam faciunt : & ubi semel recto deerratum est in  
preceps pervenitur. Vellej. Paterc. L. 2. c. 4. p. m. 69.

Ben

# Beplagen.

Lit. A.

Herrn Fabers Revers vom 4<sup>ten</sup> Julii, 1713.

**F** Ich zu Ende Unterschriebener Urkunde und bekenne hiemit / daß Se. Excell. der Königl. Schwedische Senator und General-Gouverneur, Herr Graf Mauritz Wellingf bey mir contact und in guten Wechself-Briefen deponirte eine Summa von etliche Siebenzig Tausend Reichs Thaler Hamburger courant, um davon die Ranzion nach der von Sr. Excell. dem Herrn Feld-Marschall Graf Steenbock errichteten Capitulation zu bezahlen. Verspreche demnach und gelobe hiemit festlichlich von dieser benannten Summa so viel an denjenigen / welchen Ihre Königl. Majest. zu Dännemarc dazu allergnädigst bevolhlmächtigen werden / auf des Königl. Schwedischen Hrn. General-Auditeurs Sylvins Abignation aufzu zahlen / als die Ranzion, nach zugelegter Liquidation zwischen denen beyden respectiv. Königl. General-Auditeurs betragen und importiren kan. Zu mehrer Sicherheit und unerbüchlicher Erfüllung meines Versprechens / habe diesen Revers eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pitschafft bestärket, Hamburg den 4ten Julii 1713.

Hans Jacob Faber.

Lit. B.

Extract Königl. Dänischen Scheins vom 19. April 1713.

**N**achdem die bisshero gepflogene Unterhandlung so weit zum Stande gekommen / daß der Feld-Marschall Graf von Steenbock gemilliget / sich für seine Verlohn nicht allen denen unter seinem Commando stehenden Ober- und Unter-Officerns und Gemeinen gefangen zu geben: Und dann von denen commandirenden Chefs Unserer Allirten eine Versicherung verlangt worden / daß der dritte Theil von allen Gefangenen / inslichen von denen dabey befindlichen Trophäen und übrigen Kriegs-Beute ratione beyder Unserer Allirten abzugeben werde; Als versprochen Sie hiemit / Krafft dieses / beigefalt und also / daß jedem Unserer Allirten der dritte Theil von sothanen Gefangenen und alle dem / was die Schwedische Armee zurück lästet / von uns ausgeliefert werden soll. ic.

Lit. C.

Extract einer Convention zwischen Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarc / und Hrn. Grafen von Flemming vom 29. Junii 1713.

**W**egen der im Eyderstätschen bekommenen Schwedischen Gefangenen ist ferner beliebt worden / daß / wann der Herr Graf von Steenbock erwischlich dargethan / daß Ihre Excellenz der Herr General Feld-Marschall Graf von Flemming wegen des Ihrer Königl. Majest. in Wohlen zukommenden dritten Theils sothaner Gefangenen würcklich versorget und befriediget worden: So soll solches bey der fünfften Abrechnung und Liquidation mit den Grafen von Steenbock valdiren und angenommen werden; Doch / daß vorher Ihr Königl. Majest. in Dännemarc die Verpflegung sothaner Gefangenen gut gethan / und vor deren Auslieferung richtig bezahlt werde / ic.

Lit. D.

Des Herrn Grafen von Flemmings Quittung vom 30sten Junii 1713.

**D**ies vermerke der zu Dänningern unlängst eingegangenen Capitulation, die allborten dazumahlen befindliche Königl. Schwedische Armee, Einhalts der eingeebeneden Lita und Rollen, eine Summa von acht und sechsig Tausend / sechs Hundert und fünfzig Reichs. an die Hohe Allirte zu zahlen schuldig / von selbiger Summa aber an Ihre Königl. Majest. in Wohlen / ic. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / ic. Meinen allergnädigsten Herrn / der dritte Theil / als zwey und zwanzig Tausend / acht Hundert drey und achtzig Reichs. / und nimmhero solcher dritte Theil / nach vorgegangener Liquidation und Abzug an zwey und zwanzig Tausend / zwey und achtzig Reichs. ic. haar von des Hrn. Feld-Marschall Grafen von Steenbocks Excellenz an mich heute dazurichtig abgetragen worden; So habe über obbenannte Gelder als zwey und zwanzig Tausend / zwey und achtzig Reichs. im Nahmen Allers höchstgebadter Königl. Majest. in Wohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / Meines allergnädigsten Herrn hiemit quittiren wollen. Urkund dessen unter meiner eigenen Unterschrift und vorgedruckten Pitschafft. Helsingburg den 30ten Junii Anno 1713.

(L.S.) Flemming.

Lit. E.

Attest Herrn Schelstedts vom 30ten Junii 1713.

Auf die Liquidation zwischen die Herren Feld-Marschallen und Grafen von Steenbock und von Flemming geschrieben.

**D**ieses ist Ihrer Königl. Majest. im Confil allergnädigst vorgelesen / und da Articleo 2do Ihrer Königl. Majest. wegen der denen Schwedischen Gefangenen vorgeschossenen / oder noch etwa vorzuschüssenden Subsidence, die beidtrige Satisfaction retourniret worden: So hat die Sache hiemit / in soweit ihre Richtigkeit. Welches denn hiemit attestirt wird. Schleswig / den 30ten Junii Anno 1713.

C. Schelstedt.

(L.S.)

④

Lit. F.

Lit. F.

Prins Menzikovs Schreiben / an den Feld-Marschall Grafen von Steenbock vom 18 / 29ten April 1713.

Hochgebohrner Graf /  
Hochgehrtester Herr commandirender General en Chef.

**W**eykommende Einlage habe mit einem aus Pomern angekommenen Expressen / nebst der Lita Unserer in Etten gefangen sendten Gefangenen / welche nun bereits abgelassen worden / erhalten / welche ferner an Euer Excell. zu überschicken nicht ermangeln wollen / woben dann zu erinnern mich genöthiget finde / dasi in Bezeuler Specification viele Rnedtze / Marquenter, Juden und andere mehr / mit enthalten / welche aber / gleich wie es Euer Excell. einzugehen beliebig gewesen / ohne Aufschelung / als schon lehtsin von Uns geschehen / und noch fernerhin geschehen soll / losgegeben werden müssen. Was aber die Ober-Officier, Gemeine und Dienstbare andertser / so soll eine gleiche Anzahl so gleich von hier abgelassen werden / auch Pässe erhalten zu gehen / wohin es Ihnen beliebt / ic.

Euer Excell.

Friedrichstadt / den 18 / 29ten Aprilis, 1713.

Dienst / Ergedenere  
dtc

AAEM

Menzikov.

Lit. G.

Extract Herrn Grafen Steenbocken Memorials / und Königl. Dänischen Resolution vom 24ten Maii 1713.

**D**ieses kan nunmehr nicht accordiret werden / zu malen die Reparation bereits gemadet / und ein nem jeden seine Quarriere angewiesen worden. Es den in Unserm Haupt- Quartier zu Husum / den 24ten Maii Anno 1713.  
Friedrich.

v. Eichstedt.

**W**erden Ihre Königl. Majest. daneben die gnädige Bet-anstaltung machen zu lassen geruhen / das die Gemeine von den Officieren in den Quartieren nicht repariret / sonderu da diejenige Orter wo besagte Gemeine verlegt / auch die Officiers Regiments weise besetzt liegen mögen / um auf solche bige zu Verhütung einiges Schaden mit dem Feuer / oder andern Inconvenienzen acht haben zu löhen. Könningen / den 24ten Maii 1713.

M. Steenbock.

Lit. H.

Herrn Etats-Raths und General-Auditeurn Bornemanns Schreiben an E. Excell. den Herrn Königl. Rath und Feld-Marschall Grafen Steenbock / de Dato Husum den 12ten Junii 1713. aus dem Dänischen übersehet.

Hochgebohrner Herr Graf / Königl. Rath und Feld-Marschall.

**W**as Euer Hoch-Gräfl. Excell. ich vor einigen Tagen / nach Ihre Königl. Majest. allergnädigsten Ordre, auf Dero sub dato den 3ten Junii eingereichtes Memorial, mündlich zur Antwort gegeben / dasselbige repetire nun / nach Dero eigenem Begehren / hiemit schriftlich / nemlich:

1. Das die Kranken / welche ins Eyderstädtche verlegt sind / nach andern Orten nicht können transportiret werden / weil solches mit dem 1ten Punct der Capitulation gänzlich freiet / welcher das Eyderstädtche für Sie / biss zu ihrer vollkommenen Restitution, ausdrücklich benemmet. Damit aber doch benenselben dort nichts mangle / wollen Ihre Königl. Majest. dem General-Kriegs-Commissario allergnädigst anbefehlen / Sie mit Prob-Portionen versehen zu lassen / wie auch / nachdemalen Sie außer der Postirung sind / das ihnen von ein und andern Sachen einige Zufuhr geschehen möge / welche Sie ihnen für ihr Geld einkauffen können / alles zu Folge der Capitulation, welche vermag / das die Kriegs-Gefangenen von Königl. Schwedischer Seiten unterhalten / auch die Medication für die Kranken von selbiger Seiten verschaffet werden sollen.

2. Das den jeder Compagnie ein Officier zugelassen werden möge / solches können Ihre Königl. Majest. allergnädigst nicht versatteln / zumalen Euer Hoch-Gräfl. Excell. an dessen befant ist / was gestalt dergleichen an Königl. Schwedischer Seiten / mit Unseren Kriegs-Gefangenen nimmet / weder in Schweden selbst / noch nun neulich in Wißmar practiriret worden. Denn von denen nunmehr aufgewechselten Königl. Dänischen Kriegs-Gefangenen ist befant / das man in Wißmar / da doch Officier und Gemeine in einer Stadt lagen / denen Officieren nicht vergönneten wollen / mit den Gemeinen zu reben. Ketscher erlauben Ihre Königl. Majest. allergnädigst / im die Soldaten zu bedienen. Aber Priester sind nicht nöthig / weil wir alle unter einer Religion stehen / und Odrtes Wort hier im Lande / Gott lob / reichlich geprediget wird / zumalen es auch denen Königl. Schwedischen Kriegs-Gefangenen nicht beschwerlicher fallen kan / das Dänische zu versehen / als es in Schweden den Königl. Dänischen Kriegs-Gefangenen gefallen ist / das Schwedische zu versehen. Doch damit diesen Erwähnten Dänischen / welche nach dem Carce frey sind / hier im Lande die Zeit nicht zu lang wahren möge / vornehmlich / da Sie mit Mühs-Verrichtungen nichts zu thun haben / So erlauben Ihre Königl. Majest. allergnädigst / das Sie mit einem unverfallien Paß versehen / und auf ein mal nach Schweden hinüber geschicket werden mögen / welcher Paß Ihnen auch an dem Orte zugestellet werden soll / vornehm Ihre Königl. Majest. allergnädigstem Befehl diese Ehrwürdige Clerici sich versammeln soll.

Folgende Puncten / welche nach allergnädigster Ordre schriftlich communiciret werden / wolle Euer Hoch-Gräfl. Excell. wolzu ponderiren und zu erregen beliben :

1. Haben unsere nun nach der Hand aus Schweden gefommene Kriegs-Gefangene aufgesaget / was gestalt man dort im Lande / und zwar nun / da das Carce zwischen beyden Cronen errichtet und radiciret ist / auf alle erdenliche Art und Weise suchen solte / Ihrer Königl. Majest. Reines Allergnädigsten Herrn und Königs Kriegs-Gefangene zu verschühen und zu zwingen / das sie dort im Lande bleiben / fürnemlich diejenige / welche ein Handwert versehen / welche

welches denn desto nachdentlicher ist / als man / um diese Leute zu persuadiren / ihrem Könige und Lande nitren zu werden / Bürger und Bauern / ja auch gemeine und leichtsinige Weibes-Leute gebühret. Die / welche schon herüber geschickt sind / klagen sehr über das Tractament / nemlich / daß sie nicht allein ihre ists täglich vermachte Portiones nicht bekommen / sondern daß sie noch dazu mit Gefängniß / Die / Schlägen / Peitschen und undrisslichen Hantieren gezwungen worden / groß und starke Arbeit zu thun / so wol auf dem Lande als anderwärts / welches aus ihren übereinstimmenden Depositionen klärlich genug sich ergethet. Es demnach wollen Euer Hoch-Gräfl. Excell. solch ungebührliches und überall ungebührliches Verfahren gegen Ihrer Königl. Majest. Kriegs-Gefangene sich nicht vorgestellet seyn lassen / damit solchem / wofern es nicht / wie ich fürchte / schon zu spät ist / vorgebauet / und es verhütet / auch die so es angehet / von dem Königl. Schwedischen Senat dafür gebührend ansetzen / und man nicht wider Willen und Vorfaß genöthiget werden möge / gegen die in Händen habende Königl. Schwedische Krieges-Gefangene Repressalien zu gebrauchen.

2. Sind die letzthin bey der Trave ausgewechselte Königl. Schwedische Ober-Officier / Ihrer Königl. Majest. Bürgern und Unterthanen in Dänemarc so wol / als auch im Stifft Brehmen / eine zimliche Summe Geldes / schuldig geblieben / welche ich den Dero General-Auditeur angegeben und im Verablung angehalten / wie ich deren darüber ausgegebene Retenre in Händen habe / und bey meiner Zurückkunft nach Hamburg Euer Hoch-Gräfl. Excell. richtig zurück senden fan. Wie es nun umbillig ist / daß die Königl. Unterthanen / welche ihnen Credit gegeben / den Ewigen leiden / Ihrer Königl. Majest. zu Dänemarc Officier auch vor ihrer Aufwechslung / ihre Schulden in Wisimar zu bezahlen Euer Hoch-Gräfl. Excell. sich dieses recommendirt seyn / und zu forderfamster Verablung auf besse und billigte Weise die Anstalt machen zu lassen.

3. Wollen Euer Hoch-Gräfl. Excell. geruhen / unter Dero Hand die Liste der Königl. Schwedischen Officier einzurufen / welche bey dem Aufmarsch aus Lönningen nicht zur Stelle waren / demnach aber nach dem ersten Punkt der Capitulation Kriegs-Gefangene sind / damit man selbige bey der Liquidation in Anschlag bringen könne.

4. Ist mir allergnädigst anbefohlen / Euer Hoch-Gräfl. Excell. wissen zu lassen / daß die Schwedische Fregataten und Transporth-Schiffe in keinem andern Hafen / als zu Wextrabe sich einfinden mögen / wollest weitere Anstalt für Eie gemacht werden sollen. Was sonsten Euer Hoch-Gräfl. Excell. wegen eines Passes für Dero eigene publicirte Schachen mir zuschreiben die Ehre gethan / wil ich zu allergnädigst / und forderfamster Expedition mit recommendirt seyn lassen / der ich mit aller erdentlichen Consideration und Ehre stets verharre

Euer Hoch-Gräfl. Excellenz

Husum / den 2sten Junii 1713.

Demüthigster und Dienstbereuwilligster Diener

H. Bornemann

Lit. I.

Ihrer Hoch-Gräfl. Excellenzien Sr. Königl. Majest. zu Schweden sämtlichen Herren Räthe Schreiben / an Se. Excellence den Königl. Rath und Feld-Marschall Herrn Grafen Steenbock.

Aus dem Schwedischem übersezt.

Es Hrn Grafen / Königl. Raths und Feld-Marschalln beyde Schreiben / das Eine aus Husum vom 28sten Maji / 4. Junii / und das Letztere aus Flensburg vom 4. 1sten Junii sind Uns / Ihrer Königl. Majest. allhie an wesenden Räthen wol zu Handen gekommen / und haben Wir aus deren Inhalt mit mehrern vernommen / zuschafft / welche nach der von dem Hrn. Grafen te. eingegangenen Capitulation unter Ihrer Königl. Majestät von Dänemarc Gewalt gerathen ist / nicht allein zu Ihrer Königl. Majestät Diensten confireviret / sondern auch mit dem ehem dem Dänische Etats-Rath und General-Auditeur Bornemann den Hrn. Grafen te. von dessen Drief / von welchem der Hr. Graf te. eine Copie beygefüget / zu erkennen gegeben / und wie der Hr. Graf te. selbige nun theil beantwortet. Welches alles Wir in gehörige Erwegung genommen. Und gleich wie das Erstere / bey diesen Conjunctionen / Uns zu einer nicht geringen Concolation gereicher / Also haben Wir auch nicht unterlassen wollen / über das Letztere dem Hrn. Grafen te. sowol die nöthige Erläuterung / als Unsere Gedanken / über dierjenige Stücke mitzutheilen / welche aus noch beantwortet werden müssen. Was nun imo die Beschuldigungen angehet / daß wieder den außdrücklichen Inhalt des Carrels / denen Dänischen Gefangenen ein und andere Wirrigkeit / beider von dem General-Lieutenant Binschensbild / und dem Lands-Höfning Lindenhielm wiederfahren / daß Ihnen ihr täglicher Unterhalt benommen / und schwere Arbeit mit Gefängniß / Hieben / Schlägen und Peitschen auch anderem unchristlichem Hantieren / starke und Weisheit lude / Sie zu verführen und zuwingen / fürnemlich diejenige / welche ein Handwerk verstehen / im Lande zu weiff der Hr. Graf te. selbst aus eigener Erfahrung wie unwahr alle diese Aufbürdungen sind / und wie sehr Wir Uns thun und zu beobachten geschähet. Zu dem Ende haben Wir die Ordres gestellet / daß nicht allein die Erohn-Debens-Höfning selbst / beyn Schluß des Jahres / Sie (die Gefangenen) eigene Quinquen darüber denen Raths-Münde zu vernemen / ob Sie etwas zu klagen / Sie (die Gefangenen) vor sich fordern müssen / um aus ihrem eigenem erpöhrter General-Lieutenant Burenschold und der Landts-Höfning Lindenhielm dieser Verordnung nachzulebet / oder auf andere Weise die Klagen verurjachtet / werden die Wir in kurtzen aus Ihrer eigenen Verantwortung vernemen / welche Wir nicht ermangeln wollen / den Hrn. Grafen te. so bald Sie damit einkommen / zu communiciren. Wir wollen Niemanden einschulden / indem sichs allenthalten zutragt / daß vieles wider Ordre und Befehl derm / und benenfelben vorzukommen / und daß annoch feiner von allen Gefangenen sich unterstanden hat / einige Der schwerere vorkubringen / weder darüber / daß Sie ihr Tractament nicht genossen hätten / noch daß Sie wieder ihren Mühen zu starker und schwerer Arbeit gezwungen worden: Sie werden vielmehr dem blatt zu wieder selbst selbsten müssen / daß Sie nimmer einige andere Arbeit gethan / als welche Sie selbst gegen richtige und billige Verablung übernommen haben. Es gründen sich aber alle diese Klagen nach des Hrn. Etats-Raths Bornemanns eigenem Beträunniß

auf nichts anders / als auf dazjenige / was einige gemeine Gefangene ben Jhrer Juristkunfft berichtet haben. Nun weiß ein Jeder / daß solche Leute nimmer vergnigt sind / sondern den Deth am schlimmsten finden / wo Sie zuletzt zu geben / welche schon vor langer Zeit alldis Dinstag genommen / woraus dann auch so viel sicherlich sich schlieffen läst / daß Wir im Wohl so nicht verlegen sind / daß Wir auf solche Weise Jemand zu Unas lössen sollten. Was von particulareren Personen / Freund- und Bekanntschafts halber geschehen seyn mag / ist Uns unbekant / und wir auf seine Weise ein Zwang genennet / vielweniger unter denen Dingen und Begebenheiten gesetzet werden / welche Repressilien verdienen. Wir haben überdas / und um allen solchen Beschuldigungen vorzugeben / Unser Brieff an die Sændts-Hefingen / die es angehet / aufsertragen lassen / daß Sie und ein Jeder seines Deths / alle diejenige von Dänischen Gefangenen / welche sich dafelbst häufiglich nieder gelassen / für Sich fodern / und Beweiß von Ihnen nehmen sollen / wie und auf was Weise es zugegangen / daß Sie da zur Stelle geblieben / und ob Sie zurück wollen? Welches alles hiendächst / und so bald darüber die erforderete Berichte eintkommen / dem Hrn. Grafen ic. weiter mitgetheilet werden soll.

Wir haben Ursache zu glauben / daß diese und andere Klagen ben denen Dänischen vorkellern sonderlichen Geysfall finden / und / daß sie nur zum Vorwand ein- und andern Unlusts / worauf sie verfallen und befehlen wollen / Geysbraucht werden / worunter denn auch dieses mit gezelet werden muß / daß sie stracks nach der Capitulacion einen Major Hobenboiff genannet / mit des Herrn Grafen ic. Paß anbere gelandt / welcher Ordre hatte / das Land durch zu reizen / um die Dänische Gefangene aufzusuchen / welche / seinem Vorgeben nach / allhie verhaftet wurden. Weil aber ein solches Vornehmen sehr ungewöhnlich und nachdentlich war: So haben wir auf seine Weise darin gehalten können / sondern haben beglegtem Major durch den General-Lieutenant Hurenstield mit aller honestet begogen / Ihn aber abenben zu erlassen geben lassen / daß wir von einer so beschwerlich und weitläuffigen Reise / durch diejenige Anstalten / welche Wir allertret gemacht hätten / Ihn dispensiren / und alledem / was nach der Capitulacion von Uns begehret werden könnte / de bono foy nachkommen wolten / womit Er dann zurück geseht ist. Sollte nun etwas davon vorfallen / so weiß der Herr Graf ic. selber auf was Weise darauf geantwoortet werden muß.

Um nun des Hrn. Rath Bornemanns seiner Antwort auf des Herrn Grafen ic. Memorial näher zu kommen; so Eofft ben dem ersten Punct nichts anders zu erinnern / als was der Herr Graf ic. schon selber gethan / und worauf zur Erleichterung und zur Pflege der Kranken noch weiter bestanden werden muß.

Was dem andern Punct beruffet man sich ohne Ursache auf Unser Exempel / daß Wir nemlich denen Dänischen Gefangenen nimmer solten haben erlauben wollen / mit jemanen von ihren Officieren zu sprechen / noch sich eines Dänischen Predigers zu bedienen. Wir erinnern Uns nicht / jemahls einigen von ihren Predigern alhie bealiet zu haben / oder / daß jemand von selbigen zur Stelle gewesen; und ist darum diese Beschuldigung gleichen Scholages mit vielen anderen / welche sich selbst wiederlegen.

Wie weit denen Officieren erlaubt gewesen / mit denen Ge-meinen in denen teufflichen Besten zu reden / ist Uns nicht bekant; Dennoch haben Wir Ursache zu glauben / daß Jhrer Königl. Majest. Unser Allergnädigsten Königes Commandanten / Ihnen solche Freyheit nicht weiter / als Ihre eigene Sicherheit es erfordert hat / werden benommen / und im übrigen alles / was in solchen Fällen bey andern Christlichen Pfaissen verlastet wird / Ihnen vergönnet haben. Amittelst ist es eine ganz andere Sache / wenn Gefangene von unterschiedlichen Regimenten zusammen kommen / und dann ganze Regimente / auf die Condition daß sie zusammen und bey einander bleiben sollen / sich ergeben. Wann in diesem Fall ihre Officiere ihnen abgenommen / und sie solcher gestalt beurlaubet werden / sich zu zerstreuen / so streitet solches wieder die Capitulacion selbst. Was den andern Punct betrifft; daß die lezt hin ben der Trave außgewechselte Schwedische Ober-Officiers Dänischen Hülrgern und Unterthanen mit einer ansehnlichen Schuld verhaftet seyn sollen / darüber Sie auch ihre Reverie von sich gehen; und weßfalls nun im Bezahlung angehalten wird; so finden Wir ganz billig / daß die Schuld / welche Sie in wärdender ihrer Gefangenschaft / zu ihrem nothdürfftigen Unterhalt gemachet haben / abgeführt werde / massen Wir dann auch dazu die nöthige Anstalt machen werden; vermuthende hingegen / wann es gleich damit sich ja in etwas zerlegen solte; daß es dennoch daran mit der vollkommlichen Vollziehung der Capitulacion sich nicht stoßen werde.

Ans langem das dritte Moment in mehrbemelten Eats-Naths-Brieffe / wodurch Er von dem Hrn. Grafen ic. eine Lide unter seiner Hand von allen Officieren begehret / welche beim Aufmarsch aus Sömmingen nicht zur Stelle gewesen / aber doch nach dem 1ten S. der Capitulacion Kriegs-Gefangene seyn sollen; so finden Wir die Ursachen / welche der Hr. Graf ic. darüber angeführt / überaus wolgegründet / und vermuthen / es werden die Dänische darauf im soweniger bestehen wollen / als es eine pure cavase ist / und Sie auf gleiche Weise und mit selbigen Grund alle diejenige zurück begehren könnten / welche von der Zeit an erstorben sind / Welche Anmuthen ja die ganzs Welt fast ganz abward und unvernünftig halten würde / indem es ja weder in Unserer noch in des Hrn. Grafen ic. Macht stehet / die Lide zu wiedererffen / welche der König von Dänemark Ihnen selbst zum Heil gegeben / und Sie solidergestalt zu Kriegs-Gefangenen zu machen. Diejenige / welche ohne Paß vorgereiset sind / haben dadurch ihre Freyheit erlangt / welche ihnen niemand nicht disputiren können. Übrigens sollen / nach Anleintung des 4ten Puncts die Pregaten und Transpon-Schiffe / welche von hier abgefertiget werden / sich nach Apenrade begeben. Wir hoffen im übrigen / es werde der Obersten Wulfrats nummero zurück gekommen seyn / und der Hr. Graf ic. von Ihm schon zum Heil die Anstalt vernommen haben / welche Wir zu forderamster Erfüllung der Capitulacion allbereit gemachet haben. Wir fügen jetund nur dieses noch hinzu; daß Wir ebenfalls schon die Verordnunge gestellt haben / daß alle Dänische / Sachssische und Westphälische Gefangene / welche nach laur der Capitulacion gegen die Unserige angenommen und aufgewechselt werden sollen / nach der Ehonen verandt werden / um in Bereitshaft zu seyn / und auf die erste Ordre nach Dänemark übergeführt zu werden / ic. Befehlen abschließlich den Hrn. Grafen ic. Gott dem Allmächtigen.

G. Falkenberg,  
J. Spens.

N. Gyllenstierna.  
R. J. v. Fernen.

A. Horn.  
J. Reantierma. N. Thessin.

D.N. von Höpcken.

Lit. K.

Lit. K.

An Ihre Königl. Majest. zu Dänemarc: Norwegen/ unterthäniges Memorial des  
Königl. Schwedischen General-Auditeurs Sylvins, inhieltet Schleswig den 30ten Au-  
gusti, 9ten Septembr. 1713.

Auf dem Schwedischen übersezt.

Allen Königl. Majest. wird in Gnaden gnugsam bekant sein/ was gestalt zu Erfüllung der in Obenwört geschlo-  
senen Capitulation. um die Königlich-Schwedische Truppen/ welche nach selbiger Euer Königl. Majest. und  
seinem andern sich gefangen ergeben/ zu rancouren und nachher Schweden heim zu fohren/ die Ranzions  
Summa schon für 10. Wochen ist angeboten/ ja auch ein Drittel dabon an E. Excell. den Feld-Marschall Hrn. Grafen  
Plenning/ mit Euer Königl. Majest. gnädiger Bewilligung/ bis auf weitere Liquidation aufgebabet/ dagegen aber  
von der Mannschafft keine losgegeben worden/ und daß die übrige Gelder immittels für Ihre Königl. Maj. meinem aller-  
gnädigsten König nicht mehr gestand/ die Transport-Schiffe mit den Convoyern aber/ welche die Mannschafft ab-  
holen sollen/ mit großen Unkosten an Frachten und Unterhalt des Schiffs/ Wolckes eben so lange alhie vergeblich haben  
liegen/ und nun im späten Herbst ihre Befahr werden lauffen müssen. Nicht allein habe ich/ so bald ich in An-  
sange solch anders gestand waer/ über die Rancouren zu liquidiren und dieselbe zu annehmen/ durch verschiedene Memo-  
rialia. fast täglich/ so wol an Euer Königl. Majest. selbst in Unterthänigkeit/ als durch Schreiben an Euer Königl. Ma-  
jestät Herrn Generaux en Chef/ welche die Capitulation mit unterzeichnet/ wie auch an Euer Königl. Majest. Herr  
Geheimte Räte Härtlich erwiesen/ daß an Königlich-Schwedischer Seiten nichts nachständig sey/ wodurch der ge-  
fangenen Truppen Capitulations-mäßige Heimreise aufgehalten werden könnte. Doch hat man auf alled dieses in  
so langer Zeit nicht die geringste schriftliche Antwort oder Entschelussung erhalten können/ indem nur mündlich von de  
n Herren Geheimten Räten zu vernehmen gewesen/ ob würde der Verzug von des Russischen Ambassadeur Knees  
Dolgoroki mündlich angebrachtem Postulato verursacht/ daß ehe und bevor der Transport vor sich gehen könnte/ die  
sem/ allergnädigster König/ der 17ten der Capitulation weist es/ 1. Daß Ihrer Königl. Majest. Truppen an Euer  
Königl. Majest. einig und allein/ und an seinen andern von dero Hohen Allirten/ auf die Conditions, welche die  
Capitulation in sich hält/ sich ergeben/ auch mit Niemandem anders als mit Euer Königl. Majest. zu thun haben/ ohne  
daß Jene ihre Antheile von der Ranzions-Summe/ nach gescheneher Liquidation mit Königl. Dänischer Seiten/ erhe-  
ben können/ welches denn ebenfalls von E. Seiten der beyden andern Hohen Allirten mit beliebt und bekräftiget ist.  
2. Daß Euer Königl. Majestät der Herr Königl. Rath und Feld-Marschall im 18den §. der Capitulation versprochen/  
nach aller Möglichkeit/ wie die Worte lauten/ und die Worte lauten/ und die Worte lauten/ nach der Capitulation versprochen/  
Königl. Majestät Hoher Allirten Kriegs-Gefangene zuvor aufgewechselt und abgeliefert werden müssen. 3.  
Königl. Majestät Hoher Allirten Kriegs-Gefangene/ dahin sich zu bearbeiten/ daß auch die in Schweden befindliche Ge-  
fangenen worden möchten/ darinnen hat E. Excellence der Herr Feld-Marschall im 18den §. der Capitulation versprochen/  
sich zu bearbeiten/ nicht ist noch beisset/ über sich nehmen/ welche ungewislich sein zu schaffen/ Gestalt auch eben  
dort seine Zeit noch Dert/ dieselbe in Freiheit zu setzen/ vorgeschrieben worden/ noch vorgeschrieben worden/ daß  
man nicht allein darnach gemeint habe/ ob solches möglich wäre/ sondern auch/ daß wann dieses/ was E. Excell.  
solcher Gestalt conditionaliter versprochen/ etwa nicht möglich wäre/ selbiges alsdenn vollkümlich erfüllt wäre/  
nicht gehindert oder verzögert werden sollte/ was unbedingener Weise und positiv in der Capitulation stipulirt wor-  
den. Nichts desto weniger und ungeachtet E. Excellence der Herr Feld-Marschall eine solche Promeße nur beugener  
Weise und mit vorberathen Conditionen E. Excellence der Herr Feld-Marschall eine solche Promeße nur beugener  
der Gefangenen in Schweden mit solchem Nachdruck sich bearbeitet/ daß darauf der Herr Feld-Marschall um Befreyung  
so fort erfolgt ist/ (ungeachtet solches den E. Excellence nicht gestanden/ als welche doch/ wenn gleich solcher Er-  
folg sich nicht gefunden hätte/ Ihrer Zufage ein volles Gemüthen gestand haben würden/ wann Sie nur allein möglichen  
selbst nach Helsingör hinüber geleitet zu werden angeboten/ aber annehmen/ reuigert worden/ wie Euer Königl.  
Majest. aus Lieben folgen dem General-Lieutenants und Gouverneur in Schonen/ Herrn Baron Wührsteds an  
mich abgelegten Schreiben in Gnaden zu vermercken geruhen werden.

Escher Gestalt hat ja in diesem Punkt E. Excellence der Herr Feld-Marschall sein conditionirtes Versprechen  
im höchsten Grad recht gehalten/ so/ daß um der Ursache willen/ der Königl. Schwedischen Truppen Transport  
nicht verzögert werden kan noch muß/ wann auch nur Ihrer Königl. Majestät Hohe Herren Räte in Schweden  
nimmermehr die Aufschelung der Russischen Gefangenen sollten bewilligen wollen.  
Diesen nach allergnädigster König/ da an Königl. Schwedischer Seiten/ in Erfüllung und Nachholung der  
Capitulation so gar nichts gemangelt hat/ ist mein unterthäniges Ansuchen/ daß Euer Königl. Majestät in Gnaden  
Truppen/ gegen Erlegung dessen/ was von der Rancou nachsetzt/ und in Bereitschafft ist/ mit dem allerfordere-  
sten eingeebete unterthänige Memorialia nun dernaehst ein schriftlichen Antwort in Gnaden gewürdiget wer-  
den mögen. Wiegedenfalls/ da ich mich alhie länger vergeblich aufzuhalten nicht will unterstehen darf/ muß ich  
gnädigstem Könige alle Schwadens-Ersetzung für alles dasjenige vordahalten haben/ was E. Königl. Majestät wieder  
die Capitulation und das Carel zu nahe geschieden/ und daraus hervorzulassen mag/ wie auch für das linbel/ so die andero  
gehandte Königl. Schwedische Schiffe von dieser späten Jahres/ Zeit verfahren möchte/ Ich verharre in dieser Ver-  
gattung

Großmächtigster Allergnädigster König/  
Euer Königl. Majest.

Sc. Sc.

N. Sylvin.

§ 2

Lit.

## Allegaten zu der Beilage Lit. K.

Extract aus des General-Lieutenants und Gouverneur Herrn Baron  
Burenstjörds Briefe / datiret Malmö den 17. Augustii 1713.

Aus dem Schwedischem Uebersetzer.

## Wohlgelohnter Herr General-Auditeur.

**M**as sonst Primo die Rollen von den Russischen Gefangenen betrifft / welche nachher Schonen herab gefandt  
seyn sollen / um außgewechselt zu werden. Secundo die Nachricht / wie deren Verpflegung berechnet werden  
müsse. So dienet in wohlgeordnet Antwort auf das Erstere / daß ich schon in meinem obersten vom 21  
und zften Juli albereit berichtet / und daß nur noch ein Theil ungefere 150. und etwas mehr Russische Gefan-  
gene in Schonen angekommen / und allhie befindlich sind / aber die andern / so demselb unter Weegen waren /  
sind in denen andern Gouvernemens auf die Veranlassung contramandiret / daßelbst so lange zu bleiben / und dem  
Herzogthum Schonen mit ihrer Zehrung nicht beschwerlich zu seyn / bis man wegen des Ordes / auch der Zeit  
und Weite zur Aufwechslung begabter Russischen Gefangenen sich vergleichen / weil man restituirt hat / dieselbe  
bey Selb / oder annehmen. So daß ich solchemnach von der eigentlichen Anzahl / weniger von den Rollen noch  
zur Zeit keine gewisse Nachricht / um selbige mit zutheilen / einbringen können.

## Lit. L

Des Königl. Schwedischen General-Auditeurn Herrn Sylvins Schreiben / an den  
Königl. Dänischen Erats-Rath und General-Auditeur Herrn Bornemann / de Dato  
Hamburg den 28ten Junii Anno 1713.

Aus dem Schwedischem Uebersetzer.

## Wohlgelohnter Herr Erats-Rath und General-Auditeur.

**E**ch habe zwar dem Herrn General-Auditeur auf Husum zu geschrieben / und einige nöthige Erinnerungen be-  
wegen gethan / daß ich vernommen / wie Ihre Königl. Majest. zu Dänemarc darau beschien sollen / daß al-  
le diejenige Officiere / welche mit Erlaubniß ihrer hohen Vorgesetzten von Er. Excell. des Königl. Raths  
und Feld-Marschall / des Hochwohlgebohrnen Herrn Grafen Stenbocks in Einaden anvertrauten Armee / nachdem  
dieselbe ins Eyderstättische eingerückt / entweder auf ihre eigene Gefahr weggegangen / oder von Ihre Königl. Majest.  
zu Dänemarc mit Hüften versehen worden / als Kriegs-Gefangene angesehen und contramandirt werden sollen. Allein /  
da mit keine Antwort darauf geworden / muß ich meine weitere schuldige Erinnerung befehlen / und will noch  
einmal den andern Weg vermuthen / daß man obiges Postulatam (wam nur die Sache Ihrer Königl. Majest. zu Dän-  
emarc in Unterthänigkeit recht vortragen wird) um so viel weniger regen oder darauf beschien werde / als solches  
Er. Königl. Majest. hohen und weitverhuten gnädigen Gerechtigkeit zu wieder laufen würde; In dem ja nichts ge-  
woisser und unfruchtiger ist / als das Et. Excellence der Herr Feld-Marschall die Capitulation zu dem Ende eingegangen  
und getossen / um so viel bessere Conditiones für seine Armee in der bevorstehenden Gefangenschaft zu gewissen / tei-  
neswegs aber um dadurch Ihrer Königl. Majest. zu Dänemarc mehrere Kriegs-Gefangene (als nemlich wolr-  
lich zur Stelle gewesen) zu überlassen oder zu Weege zu bringen. Dann / wam es in Er. Excell. Gewalt gestanden  
wäre / die entweder mit Hüften versehen / oder sonst aus dem Eyderstättischen abgereisete Officiere / als Kriegs-Ge-  
fangene zu ergeben / hätte mit der Capitulation so lange gewartet und eingehalten werden müssen / bis Er. Excellence  
dieselbe commandiren können / sich vorher wieder einzustellen / zumahl in dessen Verbleibung / und nachdem Et. Excell.  
die Capitulation unterzeichnet / alle diese auf freyen Fuß sich befindende Officiere / unter Er. Excell. Ordre nicht  
mehr funden. Es möchte auch sonst auf gleiche Weise von Er. Excell. nummero begreift werden können / die  
Regimenter in Schweden / welche noch heraus transportirt werden sollten / und gleichfalls zu Er. Excell. Armee ge-  
hörent / ohnmäßig zu Kriegs-Gefangenen zu ergeben. So viel Officiere aber / als von denen ins Eyderstättische einge-  
rückten in Ihrer Excell. Armee zur Stelle waren / und unter die Capitulation gebracht / sind der Veranschuldung zu  
solge / von einem dazu befehligten General-Adjoutanten / auf einer vollkommenen richtigen Rolle verzeichnet / und  
selbige an Ihre Königl. Majest. zu Dänemarc übergeben worden. Es finden sich jedoch darunter keine Officiere /  
welche vorher abgereisert / und schon weg waren. Hätten Ihre Königl. Majest. zu Dänemarc / entweder gegen einen  
Revers / oder mit der in die Passports eingerückten Condition einigen Officieren abzureifen verlastet / daß Sie Kriegs-  
Gefangene seyn sollten / wam die Königl. Armee inhero Hände verfallen würde / wäre es eine voraus und zu der  
Zeit / da Sie noch nicht außer Gefahr der Gefangenschaft waren / außgemacht und bedumene Sache / einfolglich  
billig gewesen. Hätte man aber einen Versuch thun wollen / in die Capitulation selbst so etwas Ungereimtes einzuschrei-  
ben zu lassen / als nemlich: Diejenige zu Gefangenen zu machen / welche / ohne alle Verpfichtung an Ihre Königl. Ma-  
jest. zu Dänemarc schon nach Schweden / Holland und andern freyen Orten sich begeben hatten / haltich mich ge-  
twis gen verichert / es würden Et. Excellence zu dergleichen Dingen / welche überhero Vermögen waren / Sich  
nimmer haben anheischig machen wollen / sondern lieber die Capitulation gar abgebrochen haben. Und solchemnach ist  
auch keine dergleichen Clausul in der Capitulation zu finden / daß diejenige / welche sich schon auf freyen Fuß begeben ha-  
ben / zurück reisen / und sich gefangen ergeben sollen. Man möchte vielleicht denken sechs ersten Zeilen der Capitulat-  
ion dergleichen Kraft zuzulegen wollen / da es also heisset:

Es ergethet sich die ganze unter dem Commando des Feld-Marschall Herrn Grafen Stenbocks ins Eyderstättische  
und in die Vestung Sönningen eingerückte Armee mit ihrem Chef, Generaln / Ober- und Unter-Officieren / Vo-  
lonarijs und Gemeinen an Ihre Königl. Majest. zu Dänemarc.  
Allein so ercheinet daraus klärlich / daß solches bereits gescheet worden / um Er. Excellence Armee von denen  
Truppen zu unterscheiden / welche vorhin in Sönningen funden und / um allen Ansprach auf diejenige Truppen ab-  
zuschneiden / welche Ihre Königl. Majest. zu Schweden selbst dem Hoch Fürstl. Holstein Gottorfischen Hauje / in des-  
sen End und Pflichten Sie funden / und amnoch stehen / überlassen hatten. Und werden diese Worte im 2ten und 3ten  
Punct / ja auch eben in denselben ersten / deutlich genug erklärt / in denen Worten: Von den Schwedischen Trup-  
pen so wie sie Regiments-Weise aus Sönningen und den Eyderstättischen aufzumarchiren. Nun konnten ja da / je-  
96/

gen / die nicht zur Stelle waren / nicht aufmarchiren / Und was vor alle Schweden Ihrer Königl. Majest. zu Dän-  
 nemarck Kriegs-Gefangene seyn sollen / wird umständlich definirt und klärllich beschrieben im 13ten St. der Capitulation  
 nemlich / alle die unter dem Carrel beruhen / und entweder Primo in Ihrer Königl. Majest. zu Dänemarck fohndere  
 fisen / oder also auf Parole verurtheilt sind. Die dritte Art gibt's nicht / wo nicht etwa Jemand aus des Fimbres  
 Verwahrung entflohen. Diejenigen Officierer aber / welche nimmer gefangen worden / noch an Ihre Königl. Ma-  
 jest. zu Dänemarck sich ergeben / können auch unter keinem Titel als Gefangene angesehen / noch Rancon für Sie  
 begehret werden. Und zu geschweigen / daß Sr. Excell. der Herr Feld-Marschall ein gar zu verständiger Herr ist / et-  
 was / das außer seinem Vermögen ist / zu accoräiren / geschenehene Sachen zu ändern und umgehen zu machen / oder zu  
 bezingen / daß diejenigen nicht abreisen sollen / welche schon würcklich weg sind (Gesalt dem auch diese vorher abge-  
 schriebene Officierer / in der von dem General-Adjutanten über die ganze damals sich ergebene Armee errichteten und un-  
 terschiedenen Rolle / auf welcher die Capitulation sich gründet / nicht mit aufgeführt worden) / So mag es schließlich  
 genug seyn / daß gar zu demonstran unmöglich ist / daß wann auch noch mehr feindliche Armeen vor Dänningen gele-  
 get sind / dieselbe dort mehrere Gefangene sollten haben machen können / als daseßelb zur Stelle waren /  
 und wann auch Dänningen / es sey auf Werk und Weis wie es noth / übergegangen wäre / so hätte  
 doch solche Besetzung die Königlich-Schwedischen Officierer / welche nicht darin / sondern schon in Schweden / Holland  
 oder anderen sichern Orten waren / nicht liefern können. So daß ich schließlich keine Ursache in der Welt er-  
 sinnen kan / welche Ihrer Königl. Majest. zu Dänemarck die geringste Præsumtion auf diejenige Officierer geben  
 möchte / welche entweder Ihre Königl. Majest. selbst ohne allen Vorbehalt aus dem Eydverfätschen mit dero Pfän-  
 nen in Gnaden hatten abreisen lassen / oder welche Sr. Excell. der Herr Feld-Marschall vor der Capitulation weggelant  
 hatte. Und würden ja die starke Verpflichtungen / welche Ihre Königl. Majest. zu Dänemarck in dem 21.  
 und 22ten St. der Capitulation über sich genommen / gar zu offenbare Gewalt leisten / wann Sr. Majest. diese Officie-  
 rer / welche für dinstmal von Ihrer Königl. Majest. zu Dänemarck oder dero Leuten und Unterthanen nimmer über-  
 wönliger worden / noch Sr. Königl. Majest. ihre Parole auf einige Weise engagiret hatten / unter Ihre Kriegs-Gefan-  
 gene zählen wollten. Und wolle diesem allen nach der Hr. General-Admiral belieben / Sr. Königl. Majest. zu Dänne-  
 marck alle diese Forderungen vorzutragen und an die Hand zu legen / da ich nicht denn gungsam verichert halte  
 / es werden Ihre Königl. Majest. in Gnaden nicht zugeden / daß die Capitulation so gar aus und über ihren recht-  
 en Besatz und Anhalt gebrechet und geduldet werde / und deswegen / daß Sie auch Ihre Königl. Majest. Troop-  
 pen in dero Gewalt haben / nicht so etwas vornehmen lassen / welches hinwieder andere Ungelegenheiten und derg-  
 gleichen sonst unbillige Folgen nach sich ziehen dürfte. Ich verbleibe

Hamburg den 28ten Junii 1713.

N. Sylvin.

Lit. M.

Extract-Schreibens Ihrer Königl. Hoheit / der Königl. Schwedischen Erb-Prinzeß-  
 fun / und des Königl. Senats zu Stockholm / an einen vornehmen Ministrum, de Dato  
 Stockholm den 2ten Novembris 1713.

Ans dem Schwedischen übersetzt.

Es ist dem Herrn - - - - zur Genüge bekant / wie ungebührlich Dänemarck / diese ganze Zeit her / mit  
 der zwischen Ihm und dem Königl. Rath Grafen Steenbock getroffenen Capitulation umgegangen / und wie man  
 schmerzlichs wieder die gedehene Königl. Inzage und Verpfehlung / unter allerhand Schein und Erfindung  
 noch immerhin / Ihre Königl. Majestät in so unwillige Hände gerathen unglückliche Trouppen an sich zu halten  
 und zu vertheilen tracht. Wir haben zwar von dem Königl. Rath Grafen Steenbock / durch den General-Major Partul  
 und den Obristen Schlippenbach / welche zu dem Ende anhero beurlaubet worden / umständlich vernommen / was  
 ermelbter Grafen endlich schon voraus berichtet / und Wir unterm roten abgewichenen Monats dem Herrn -  
 von hierans mit mehrern verständiget / nemlich / Dänemarcks Anmutzen / betreffend der allhie vorhandenen Dursif-  
 schen Gefangenen Verfassung / ehe und bevor ein Mann von den Schwedischen Trouppen in Dänemarck auf freyem  
 Fuß gefellet werden sollte: Wobey ermelbte General-Major und Obrister erwahnen / daß der Anstischen Gefangenen  
 Verfassung nun das einigste Mittel sey / die Befreyung unser Trouppen zu befördern und zu Wege zu bringen: Allen/  
 nachbemahlen der Dänische Hof vom ersten Anfang her dieses seines ungeredten Krieges / bey allen Gelegenheiten /  
 sich so erwiesen / daß man schon weiß / wie denselben zu trauen / So haben Wir auch bey diesem Vorfall im so weniger  
 Urach finden können / sothane Proposition für aufrichtig anzusehen / als Dänemarck / nachdem es kein Bedenken er-  
 tragen / nicht allein die mit dem Königl. Rath Grafen Steenbock aufs bündigste und krafftigst geschlossene / von allen  
 dreyen bey den feindlichen Arméen commandirenden Generalen unterschriebene / von Königl. Dänischer Seiten selbst  
 rathörte Capitulation, sondern auch alle die mündliche Versicherungen zu brechen / welche / wegen genauer Nachlegung  
 derselben / dem Herrn Grafen Steenbock gegeben worden / auch nachgehends wieder auf einigses von allen des Gra-  
 fen / als nur mündlich durch ein und andere Verlöbden zu erkennen geben wollen. Und wie nun solches alles  
 klärllich aufweist / daß Dänemarck mit oftermelbter Proposition hauptsächlich nur Zeit zu gewinnen suche / und auf  
 der Trouppen vollkommnen Untergang abziele. So haben Wir / bey so beschaffen Umständen / dem Königl. Rath  
 Grafen Steenbock zu erkennen gegeben / daß Wir uns darüber auf keinen Weis auflösen könnten / ehe und bevor  
 Dänemarck dasjenige / was dinstfalls von Uns verlanget und begehret wird / Uns schriftlich und in authentischer Form  
 zukommen lasse . . . Und können Wir immittelt nach allen Uns vorommenden Urachen und Umständen / den sichern  
 Schluß machen / daß es Dänemarck mit Verfassung unserer Trouppen im geringsten kein Ernst sey / man möge auch  
 wieder denselben Verlöbden / ja wieder die Willigheit selbst / ihme darunter fügen und sich accommodiren / wie man  
 wolle / sondern daß es vielmehr unter allerhand Einwendungen und neuen Præsumtionen nur die Zeit zu verzögern und  
 die Trouppen in Sturm zu verderben suche / 2c. 2c.

Lit. N.

Königl. Dänische Resolution vom 6. Januarii 1714.

Ihre Königl. Majest. zu Dänemarck Norwegen / haben sich durch dero Conseil gebührend vorsetzen lassen / was  
 denselben der allhie anwesende Königl. Schwedische Senator und Feld-Marschall Hr. Graf Steenbock unterm  
 26ten des jetzenthierigen Monats Decembris zu geschrieben / und dabey zu erkennen gegeben. Nun lassen  
 allerhöchste

allerhöchstegeachte Ihre Königl. Majestät demselben darauf in Königl. Gnaden anzeigen / wie Sie gerne gesehen / daß die Sachen / nach der geschienen Capitulation bey Königen / durch Ihn in den Stand waren gesetzet worden / daß die Ranzimierung aller demahls sich ergebenden Schwedischen Gefangenen / hätte vor sich gehen können: Allein der Herr Graf Stenbock hat sich die Schuld dessen / und daß solches nicht geschehen / selbst einzig und allein bezuzuschreiben / indem Er anfänglich mit einigen von denen Gottorfischen Ministriß / und insonderheit von dem Baron Coerens an Ihn eedlren unglücklichen Præsentationen von dem Hause Gottorff / hervor gekommen / und selbige in Bejahung des baaren Geldes angeben und compensiren wollen / so man aber nicht hat annehmen können / weil in der mit Ihm gemachten Capitulation, von dergleichen prætendirten Anhebungen / keine Erwähnung geschehen / sondern darin expressis verbis stipuliret worden / daß die Ranzion und die während der Gefangenschafft denen Schwedischen Trouppen ertheilte Subsistence mit baarem Gelde besetzt / und vor deren Abzug ersetzt werden sollen. Wie nun diese auß gestandene Ursachen nicht beliebt / sondern solches ersetzt worden / hat Er zwar von einer gewissen Summe / so in Hamburg vorhanden seyn sollte / Erwähnung gethan; Da aber zu der Zeit die Liquidation noch nicht zugeleget / auch biß dato eine solche völlige Abrechnung wegen der Ranzion so wol / als auch der gelieferten Subsistence an die Schwedische Trouppen nicht getroffen ist: als erhellet daraus / daß dasjenige / was in der Capitulation verabredet worden / absetzen des Grafen von Stenbock bis anhero nicht hat können præstirret werden. Überdem ist demselben befandt / daß Ihre Königl. Majestät von höchsterer Ihrer Königl. Majestät in Dänemarc begehret / und verlanget / daß Sie die Schwedische Gefangene nicht eher frey geben möchten / bis die in Schweden sich annoch befindliche und von so vielen Jahren her dort angehaltenen wenige Russische Gefangene loß gelassen würden / welchem Verlangen Ihre Königl. Majestät sich um so viel weniger haben entgegen legen können / als unglück befandt / daß vor und nach der Capitulation Ihre Armeen mit einander combiniret gewesen / und die Generals derselben / als der Prinz Wenzloff und der Graf Flemming nicht allein sonderer Capitulation accediret / und selbige durch ihre Unterschrift genehm gehalten / sondern auch von denen erhaltenen Trophen mit participiret und Ihr Antheil von denen Gefangenen befandter maßen gleichfalls præsentiret / wie dann auch nicht allein solch ihr Antheil von denen Gefangenen zugestanden worden / sondern es wird auch von dem hiesigen Russischen Ambassadeur insändlich auf die Extrahirung solchener Antheils der Gefangenen / von dem Schwedischen Corps in natura argüret / und da nun offerirter Herr Graf Stenbock sich in der gestrafften Capitulation verbindlich gemacht / nach aller Möglichkeit die vollständige Bezahlung des ganzen Quant der Ranzion und der von solcher Zeit her denen Schwedischen gefangenen Trouppen gelieferten Subsistence / vermög der Capitulation / hat anfrichten / noch solchen ein vollkommen Genügen thun können: So wird derselbe gar leicht rathen / daß bey so benandten Umständen / und bis alles und jedes zu seiner Nichtigkeit gelangt / demselben die gebetene Permission / um nach Schweden reisen zu dürfen / nicht ertheilet werden kan. Daber Er dann die Vollfassung der Russischen Gefangenen / und die Bezahlung der Ihrer Königl. Majestät zustehenden Gelder ehestens zu besorgen hätte / als wodurch Er dann zu seiner und Trouppen Freiheit so gleich gelangen könnte. Welches alles Allerhöchstegeachte Ihre Königl. Majestät mit Herrn Grafen von Stenbock zur Antwort zu ertheilen / allergnädigst befohlen / und demselben übrigs mit Königl. Gnade und Gnade zugehan. Inhrändlich unter Dero fürgedrucktem Königl. Insigel. Gegeben zu Copenhagen / den 6ten Januarii Anno 1714.

(L.S.) *Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis*

Königl. Resolution für den Königl. Schwedischen Rath und Feld-Marschall Herrn Grafen Stenbock.

NB. Was in Præcedensibus und insonderheit S. 31. von denen Zwangs-Mitteln gedacht / davon ist in der Beilage O. ein Meßers zu ersehen / welche da Sie nach dem Abdruck allererst eingelauffen / man nit anzusehen nicht daß es mangeln wollen.

C. Scheffed.

Lit. O.

Extract-Schreibens aus Berlin.

Den 22. Julii ist der Hr. Wittmeister B. von dem V. Cavallerie-Regiment alhier in Berlin angelanget / und melbet / daß Er mit 10. andern Officieren aus der Dänischen Gefangenschafft sich salviert / und von Sundenburg durch die See auf Rosick glücklich entkommen wäre.

Er berichtet von dortigem Zustande folgendes: Als

1. Unter den Zwangs-Mitteln / um die Gefangene Dienste zu nehmen anzutreiben / wäre auch diese Invention gebraucht / daß denen Gemeinen ein lederner Hals-Band um den Hals geschmürt würde / welcher mit Stricken fest gemacht / und am Boden im Hause aufgezogen wäre / und woran man die Leute so lange hangen ließe / bis sie sich Dienste zu nehmen resolvirten.
  2. Wären im vergangenen Winter ganze Keller voll Gefangene angefüllet / und so viel Wasser biß an den Hals hinein gepumpt / biß Sie versprechen müssen Dienste zu nehmen. Wie aber endlich die Wassererschöffung zum Wiltedien betrogen / solches hindern wollen / ist selbige mit den Dänischen Soldaten darüber in Schickerey gewöhlet.
  3. Haben Sie denen Gefangenen Stricke an beyden Seiten des Hals und Bruns gebunden / selbige in einen Fluß gesetzt / und von einem Ufer zum andern so lange hin und wieder durch Wasser gezogen / biß Sie ebenfalls Dienste zu nehmen sich verbindten müßten.
- Einige von denen Officieren so schapiren wollen / aber wieder ertappet worden / sind auf der Haupt-Wache / und im Strochhaus zu Sundenburg unter den Gemeinen gesetzt / und werden gar hart gehalten.
- Zu Sundenburg sind von 300. Officieren nur 15. nach geblieben / die andern haben sich alle salviert.
- Insonderheit werden die Gefangenen so sich auf Fährnen befinden / beydes Officieren und Gemeine / auf eine noch härtere und sehr empfindliche Manier tractiret.

177783

X 226 2264

R

VD 77



# Unrechtfertigkeit

Des an Seiten

Des Königlich-Dänischen Hofes  
gebrauchten Verfahrens/  
An Fludir- und Richterfüllung

Der

Königlich-Schwedischen  
re und Feld-Marschalln /

Brafen Steinbock /

1713, zu Olbeswohrt geschlossenem

## ULATION,

rigkeitlichen Befehl vorgestellt.

*quibus summa esse debebat, non laborare*

n Jahr 1714. Im Augusto.

er-Universität  
r. Geschichte  
schen Volkes  
1457-1952

Da 25164

